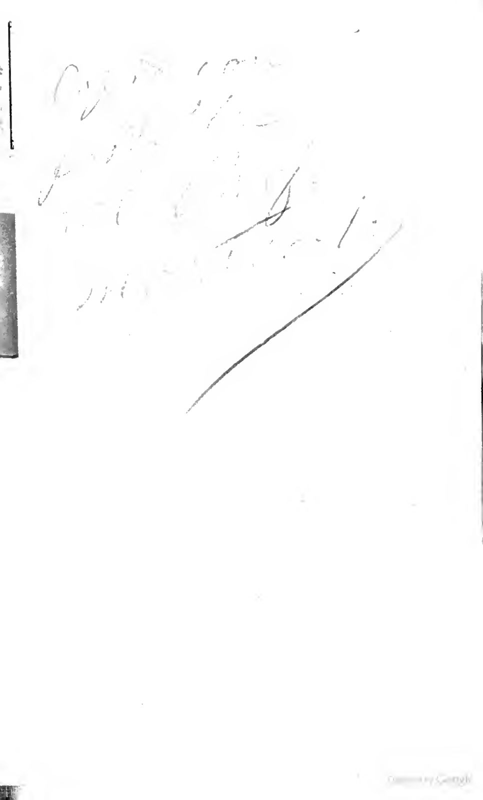




NAZIONALE
BIBLIOTECA
VITT. EMANUELE
202
9 E
1
ROMA



Venedig

unter dem

herzog Peter II. Orseolo

991 bis 1009.



Von

Dr. **Otto Kohlschütter**
aus Dresden.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1868.

Venedig war in der ersten hälfte des zehnten jahrhunderts, nachdem es sich von dem verheerenden Ungarneinfall von 899 erholt hatte, unter einer anzahl tüchtiger herzöge, welche im innern des staates mit milde und gerechtigkeit walteten und nach aussen sein interesse kräftig und entschlossen zu wahren verstanden, zu vorher ungekannter blüthe herangereift. Comacchio, die gefährliche nebenbuhlerstadt in den lagunen südlich der Pomündung war gedemüthigt und völlig unterworfen, die Slawen an der ostküste des adriatischen meeres, wenn auch nicht bezwungen, so doch im zaum gehalten, und freier dehnte sich der seehandel aus, sodass die inselstadt gerade damals, als das übrige Italien am tiefsten gesunken war, einer glücklichen zukunft entgegensehen konnte.

Da hielt aber, wie noch oftmals später, die eigne eifersucht und zügellose herrschbegierde der venezianischen grossen die gedeihliche entwicklung beinahe ein menschenalter hindurch zurück.

Peter, der sohn des herzogs Peter des dritten Candiano, von seinem vater zum mitherzog erwählt, hatte diese stellung dazu benutzt, um sich 959 gegen den eignen vater zu empören. Er war zwar ohne kampf aus Venedig vertrieben worden, hatte jedoch die feindseligkeiten gegen seine vaterstadt in der verbannung mit hilfe des markgrafen Guido und dessen vaters, könig Berengars II. fortgesetzt, bis ihn die Venezianer nach des vaters tode 959, vielleicht zum teil aus furcht, zurückriefen und selbst zum herzog erhoben.

Kaum hatte Peter aber die verlorene würde wiedererlangt, so richtete er eine willkürherrschaft nach bestem stile ein.

Ganz in der weise der alten griechischen tyrannen umgab er sich mit einer leibwache und suchte durch die verbindung mit einer fremden prinzessin die interessen eines andern staates mit seiner herrschaft zu verknüpfen, um damit dem throne eine stütze zu geben, welche er für die dauer doch nur in der liebe des eignen volkes hätte finden können. Er verstiess also seine gemahlin Johanna und bot seine hand der schwester des markgrafen Hugo von Tuszien, Waldrada, wohl auch nicht ohne die absicht, durch diese heirath sein früheres verhältnis zu Berengar II. bei dem neuen herrscher Italiens Otto I. vergessen zu machen; denn die Waldrada war die nichte von Adelheids erstem gemahl[1]). Sie brachte ihm eine reiche mitgift an land und leuten, zu deren bewachung er sich eine truppe von söldlingen aus dem italienischen reiche anwarb. Mit der geistlichkeit suchte er frieden zu halten, wahrte auch, wie es scheint die venezianischen handelsinteressen[2]) und bestand glückliche kämpfe gegen Ferrara und Oderzo; doch wissen wir nicht, wie viel davon auf rechnung seiner eignen herrschsüchtigen pläne zu setzen ist. Genug, innerhalb des staates bildete sich, nachdem das volk, wahrscheinlich geblendet durch die ungewohnten tyrannenkünste, seine herrschaft bis ins 18. jahr ertragen hatte, eine verschwörung, welcher Peter mit seinem kleinen sohne und seiner gesammten leibwache zum opfer fiel. Der brennende palast, mehrere kirchen und über dreihundert häuser leuchteten ihm als leichenfackel. 976.

Das volk wählte zu seinem nachfolger Peter I. aus dem hause der Orseoler, welcher vielleicht bald wieder die ruhe im staate hergestellt hätte, wenn er seine grosse befähigung

1) Wandelmoda — König Hugo — Alda (Liudpr. Ant. III, 20.)
Hubert v. Tuszien — Lothar
Hugo. Waldrada — gem. Adelheid.

2) s. die zwei dokumente bei Tafel und Thomas in den *fontes rerum austriacarum*, 2. abteilung, 12. bd. seite 17 u. 25; *Romanin, Storia di Venezia* 1, p. 370 u. 373. Besonders aber den vertrag mit Otto I. von 967 b. Stumpf, *Acta imperii adhuc inedita*, p. 12, im anhang zu dessen Reichskanzlern, bd. II. 1. abtlg gedruckt. Otto I. schenkt auch einem Vitalis Candiano d. 8 jänner 972 den ort Isola in Istrien, was von Otto III. den 30. mai 998 (Murat. Antiqu. It. 1, 577) seinem sohne Dominicus Candiano bestätigt wird.

mit ganzer seele seinem amte gewidmet hätte. So war aber sein streben schon zu ausschliesslich auf ein klosterleben gerichtet und nach zwei kurzen jahren einer geschickten staatsleitung voller vielversprechender anläufe nahm ihn die kirche gänzlich in ihren schoos auf; 1. sept. 978. später hat sie ihn auch heilig gesprochen.

Die partei der Candianer war aber unterdessen nicht unthätig gewesen: Waldrada zwar, welche zu Adelheid geflohen war, hatte sich für alle etwaigen ansprüche in Venedig durch geld abfinden lassen, aber Vitalis, der sohn des ermordeten tyrannen aus der ersten ehe und patriarch von Grado, hatte bei Otto II. in Deutschland eine zufluchtstätte und bereitwillige teilnahme für die pläne seiner partei gefunden, und schon waren in Venedig selbst die anschläge auf des herzogs leben bis zur ausführuug vorbereitet, als Peter, welcher kenntnis davon erhalten hatte und lieber die vaterstadt der herrschaft der feindlichen partei in frieden überlassen als die aufrührer strafen wollte, dem drohenden ungewitter durch die flucht entging.

Die Candianer brachten nun wieder einen aus ihrer familie, namens Vitalis auf den herzogstuhl[1]), der aber an körperlichen leiden hinsiechend seine geistigen vorzüge nicht recht für den staat zu verwerthen vermochte und schon nach vierzehn monaten im kloster starb. Zwar scheint er die anfänge seines vorgängers in manchem weitergeführt zu haben[2]), und Johannes diaconus meldet uns auch, er habe durch den patriarchen Vitalis wieder frieden mit Otto II. erlangt, aber dieser friede kann jedenfalls nicht lange gewährt haben; denn als nach seinem tode novemb. 979 in Venedig, gewiss durch die bestochne geistlichkeit und das niedre volk Tribunus Memo zum herzog erhoben worden war, ein wankelmüthiger, muth- und parteiloser mann, welcher sich nur durch seine reichthümer und sein schwanken von einer partei zur andern erhalten konnte, da musste von neuem ein friede bei dem

1) Dass es ein bruder Peters IV. war, wie Dandolo (*Muratori*, *Scriptt. rerum Italic. XII*) p. 217 will, ist wenigstens aus dem Chron. nicht besonders wahrscheinlich.

2) s. das dokument bei Romanin, *Stor. di Ven.* I, 378.

kaiser nachgesucht werden, welcher erst im jahre 983 erlangt wurde, zugleich mit der bestätigung der alten handels- und grenzverträge zwischen Venedig und Italien [1]). Aber auch dieser friede sollte nur von kürzester dauer sein. Es war nämlich dem dogen gelungen, die grossen seines staates, welche, mit seiner erhebung überhaupt unzufrieden, auf seinen sturz gesonnen hatten, unter sich zu entzweien. Stefanus Kaloprini mit seinen verwandten stand an der spitze der einen partei, die familie der Morosiner bildete das haupt der anderen. Der charakterlose herzog, statt mit um so kräftigerer hand das staatsruder zu führen, um das vaterland vor gefahr und schande zu retten, scheint vielmehr der jeweilig mächtigeren partei bei ihren anschlägen gegen die andere zugeblinzelt zu haben, und so geschah es, dass eines tages die Kalopriner einen offnen angriff auf die Morosiner unternahmen, als dessen opfer Dominicus Morosini unter martern hingeschlachtet wurde.

Die frechheit und grausamkeit dieser that mochte wohl allgemeine entrüstung in Venedig hervorgerufen und die mehrzahl des volkes in das lager der rachesinnenden Morosiner getrieben haben, wenigstens finden wir alsbald den herzog mit ihnen im einverständnis. Die Kalopriner aber flohen zu kaiser Otto II. nach Verona (zwischen 7. juni u. 13. aug. 983), und Stefanus, welcher schon sich nicht mehr damit begnügte, nur seinen hass gegen die Morosiner zu stillen, sondern nach der herzogswürde in der stadt strebte, verrieth um diesen preis sein vaterland. Und leider schenkte der kaiser, welcher die venezianische flotte zu seinen unternehmungen gegen die Sarazenen und Griechen, denen er ein jahr vorher in der schlacht von Squillace kaum mit dem leben entronnen war, gut zu verwerthen hoffte, den verlockenden anerbietungen des Kalopriners ein willigeres ohr als der stimme der ehre und des gewissens Treulos brach er sein kaiserliches wort, mit dem er erst wenige wochen vorher den Venezianern die verträge bestätigt hatte, aus keinem andern grunde, als um einer ränkesüchtigen und ehrlosen familie dort auf den thron zu hel-

1) Mon. Germ. Legg. II, 35; Leibnitz, Ann. imp. III, p. 448; vgl. auch Chron. 27, 25.

fen, welcher dann wohl in eine lehnsabhängigkeit zum italienischen Könige treten sollte.

Es begann nun ein krieg zwischen Otto und Venedig, der zwar ohne blutvergiessen, aber wenigstens von seiten der stadt auf sein oder nicht sein geführt wurde. Die venezianischen verräther selbst wurden vom kaiser an die spitze der unternehmung gestellt, und es wurde ihnen mit den kaiserlichen abgesandten (rittern) die überwachung aller verkehrsstrassen an den grenzen des venezianischen gebietes übertragen, während er selbst durch scharfe verbote im ganzen reiche die aufnahme jeglichen Venezianers untersagte; ebenso sollte niemand nach der stadt sich zu begeben wagen.

In Venedig begriff man die ganze schwierigkeit der lage. Man sah ein, dass es hier auszuhalten galt bis auf den letzten athemzug, wenn überhaupt die freiheit und selbständigkeit gewahrt werden sollte, und es zeigte sich nun jene ganze kraft im leiden und dulden, deren ein handelsvolk fähig ist, wenn es gilt, die grundbedingungen seines handels zu erhalten, welche ja für Venedig gefährdet waren, so lange die absatzwege nach dem ganzen festlande hin gesperrt waren. Armuth und elend musste bald in die hart bedrängte stadt einziehen, und es war gewiss nur eine wirkung der bittersten noth, dass man sich in Venedig nach zwei jahren dazu herabliess, durch wiederaufnahme der verräther sich die eröffnung der verkehrswege zu erkaufen. 985.

Stefanus Kaloprini war unterdessen gestorben, seine söhne aber kehrten heim und vier Venezianer verpflichteten sich eidlich, über ihre sicherheit zu wachen. Aber der staat zwar konnte den empörern verzeihen und ihnen das verwirkte leben schenken: der mord des Dominicus Morosini forderte noch immer die blutrache, und so mussten denn die drei söhne des Stefanus Kaloprini die unthat ihres vaters mit dem leben büssen.

Unsere quelle ist für diese vorgänge und was folgte bis zum tode des dogen sehr karg; doch geht so viel daraus hervor, dass diese handlungsweise der Morosiner bei einem teile des volkes starke missbilligung fand, und auch mit recht da sie statt im ehrlichen zweikampfe durch einen meuchelmord

den tod ihres anverwandten gesühnt hatten, zumal auch ein geistlicher, Johannes Kaloprini, wohl unschuldig mit seinen brüdern hingeopfert war. Sie klagten den herzog der mitschuld an seinem tode an. Auf der andern seite stand der noch nicht verrauchte zorn und die entrüstung über den schamlosen landesverrath der Kalopriner, durch welche allen fremden eroberern, die es nach der reichen lagunenstadt gelüstete, der weg zur sättigung dieser lust gezeigt war. Das blut der getödteten Kalopriner hatten die wellen des meeres bald hinweggespült, nicht so den schandfleck, durch welchen 'das goldene Venedig entehrt war', indem seine eignen bürger und sie noch dazu aus den edelsten geschlechtern die waffen zum untergange der stadt geführt hatten. Und so hat auch die geschichte gerichtet: der name der Kalopriner verschwindet fast gänzlich, während das haus der Morosiner noch häufig mit ehren genannt wird.

Der bürgerkrieg mag wohl nie völlig geruht haben auf den inseln, bis der haltlose herzog Tribunus, welcher auch dadurch, dass er die beziehungen zu Byzanz wieder anzuknüpfen suchte, sich nicht mehr stützen konnte, 991 schon erkrankt vom volke ins kloster gesteckt wurde, wo er wenige tage später starb, nach einer kläglichen regierung von zwölf jahren [1]).

Anmerkung. Unsere chronik ist in den zeitangaben hier wie öfters ungenau. Der friede mit Otto II. und die vertragsbestätigung datiren bestimmt vom 7. juni 983 und können schon wegen der kanzlei in kein andres jahr gehören. Bald darauf muss die verkehrsstörung begonnen haben: die gemeinde von Capodargine (Cavarzere an der Etsch), welche von Venedig abfiel, erhielt den 13. aug. 983 [1]) vom kaiser einige orte im venezianischen gebiete geschenkt.

Dass Otto schon 980 bei seiner ankunft in Italien den Venezianern den handel gesperrt habe und sich die verträge von 983 auf die aufhebung dieser sperre beziehen, wie Pertz (anmerkg. 88 zu s. 27 der chronik) will, ist deshalb unmöglich, weil die stiftungsurkunde für das kloster S. Giorgio von 982 [2]) von Stefanus Kaloprini mit unterzeichnet ist, und am 20. dez. 982 doch in dem andern falle niemand von den Kaloprinern in Venedig sein konnte; dagegen spricht ferner

1) vgl. den ersten exkurs am schluss der abhandlung.

1) Valentinelli in d. abhandlgn. d. bayer. ak. hist. klasse 9. bd. p. 399, nn. 75.
2) *Ughelli*, *Ital. sacr.* V, 1201; *Cicogna*, *Delle inscr. venez.* IV, 286a; *Mutinelli*, *Annali urbani di Venezia* p. 66.



Das venezianische volk hatte unter den unruhen der letzten jahrzehnte in seiner mitte einen jüngling zum manne heranreifen sehen, der nicht nur als sohn des trefflichsten herzogs, dessen sich das lebende geschlecht erfreut hatte, sondern gewiss auch durch seine eigne frömmigkeit und bildung, seine klugheit und vor allem durch seine charakterfestigkeit sich auszeichnete. Es war dies Peter aus dem hause der Orseoler, der sohn des 978 nach Cusan ins Kloster geflüchteten herzogs Peter Orseolo [1]). Auf ihn lenkten sich bei der neuen

die urkunde für Capodargine, ebenso die Ottos III. von 992 (s. unten), wo erst der völlige ausgleich herbeigeführt wird, und endlich der bericht der chronik selbst, welche ja offenbar den krieg bis nach Ottos tode fortdauern lässt; übrigens würde doch dann in den verträgen von 983 der Kalopriner mit einem worte gedacht sein.

Wenn Otto II. überhaupt 980 in Verona war und dort einen frieden mit Venedig schloss, so wissen wir nichts weiteres davon; wahrscheinlich ist es aber durchaus nicht. Der verfasser der chronik pflegt immer erst die venezianischen verhältnisse bis zu dem punkte zu erzählen, wo sie in die italienischen eingreifen und holt dann die darstellung der letzteren nach [1]); so mag hier die verwirrung in seinem berichte entstanden sein.

Von einer griechischen und deutschen partei lässt sich jedenfalls um diese zeit in Venedig nicht mit solcher bestimmtheit reden, wie es Giesebrecht [2]) thut. Peter IV. Candiano unterhielt sehr freundschaftliche beziehungen zu Byzanz: vergl. besonders die urkunden über abschaffung des sklavenhandels 960, und einschränkung des handels mit den Sarazenen, 971 [3]), wo nach regierungsjahren der oströmischen kaiser datirt wird, wie dies überhaupt in staatsurkunden bis Vital Candiano 979 [4]) geschieht, während es bei geistlichen noch weit länger sitte blieb [5]).

Auch waren die Orseoler, welche mehr auf seiten der Morosiner standen, keineswegs besonders griechisch gesinnt.

1) Nur einmal weicht er davon ab, um im zusammenhang zu bleiben, p. 35, 1.
2) Geschichte d. deutschen kaiserzeit 3. aufl. I, 602 f. und Jahrbücher d. deutschen reichs II, 1, p. 85 ff.
3) Tafel und Thomas I. l. p. 17 u. 25. Romanin I, p. 370 u 373.
4) Romanin I, 378.
5) cfr. z. b. *Cornelio, Ecclesia Torcellana* I, p. 67 (von 1001); p. 93 (von 1011).

1) Ursiolo erscheint der name fast durchgängig in den urkunden, und so wird er wohl damals gelautet haben. Johannes diac. braucht einmal (26, 1) Ursoylus, einmal (29, 7) Ursiulus, die latinisirte form. Das italienische Orseolo ist aus Ursiolo ganz regelrecht hervorgegangen.

Die familie scheint sehr begütert gewesen zu sein: Chron. 26, 50 ff.; sie

dogenwahl die blicke der Venezianer, und so wurde er 991 im dreissigsten jahre seines lebens auf den herzogstuhl erhoben.

Aus seinem früheren leben weiss die heiligensage zu erzählen [1]), als er einst den vater in Cusan besucht, habe ihm dieser die herzogswürde und eine glückliche regirung vorhergesagt und dazu die mahnung gefügt, er solle nur die rechte der kirchen schützen und gegen die untergebenen nie vom wege der gerechtigkeit abweichen. Die weissagung können wir auf sich beruhen lassen, die ermahnung ist nicht vergebens gewesen.

982 erscheint sein name zum ersten male in der stiftungsurkunde für das kloster S. Giorgio maggiore [2]).

Peter zeigte bald, wie die wahl seiner mitbürger keinen besseren treffen konnte. Planmässig ging er schritt vor schritt an die wiederherstellung des gebrochenen und in sich zerrütteten staates.

Die grundlage alles volksvermögens in Venedig beruhte auf dem handel, von naturprodukten hatten die inselbewohner nur das salz und fische; von einer namhaften ausbildung der industriezweige, welche nachmals dort blühten, finden sich in dieser zeit noch keine spuren, der mühlenbetrieb scheint damals das einzige etwas ausgedehntere gewerbe gewesen zu sein [3]). Also gingen fast alle handelsartikel nur durch Venedig durch, und so begreift es sich um so leichter, dass die stadt durch die sperrung des handelsverkehrs allein nach Italien und Deutschland hin so schwer zu leiden hatte, weil damit zugleich der verkehr mit den ost- und südküsten des mittelmeeres lahm gelegt wurde.

---

hatte auch besitzungen bei Chioggia: document v. 1049 im cod. Trevis. und von 1065 bei Romanin I. 401.

1) *Petri Damiani Vita S. Romualdi* cap. 8 p. 210 *D* im 2. bde. der ausg. der Opera von Cajetan, Paris 1743: *Novi, inquit, fili mi, procul dubio, quia ducem te constituent et prosperabis. Tu tantummodo satage, ut et ecclesiis Christi sua jura conserves, et erga subditos alicujus amore vel odio a justitia non declines.*

2) s. oben p. 8, anm. 2.

3) s. die stiftungsurkunde für das kloster S. Hilario von 819 bei Dandolo, p. 166 *E*; Chronicon Gradense (ed. Pertz, Mon. SS. VII) p. 40, 40; 41, 26.

So war es denn die erste sorge des neuen herzogs, die zerrissenen handelsverbindungen zu gleicher zeit im osten und im westen wieder anzuknüpfen, und nach Konstantinopel, zu den Sarazenenfürsten- und zu Otto III. nach Deutschland hin zogen im ersten jahre von Peters regirung die gesandten Venedigs und brachten überall her die friedenspalme und freigebige handelsprivilegien in die schwergeprüfte stadt, welche damit gleich den ersten erquickendsten sonnenstrahl des wieder beginnenden frühlings empfand nach den harten winterstürmen der vergangenen jahre.

Von einem unmittelbaren handelsverkehr der Venezianer mit den ländern des griechischen Asiens und der nordküste des schwarzen meeres ist uns aus dem zehnten jahrhundert noch keine kunde überliefert [1], er scheint vielmehr allein zwischen Konstantinopel und Venedig stattgefunden zu haben [2]; wenigstens spricht die urkunde, welche die beiden kaiser Basilius II. und Konstantin VI. im märz 992 den Venezianern ausstellten [3], nur hiervon [4]. Neben Amalfi [5] war Venedig die einzige herrin des westöstlichen handels, und während jene stadt die waaren des ostens wohl besonders nach Unteritalien, Frankreich und Spanien vermittelte, so diese nach Oberitalien und Deutschland.

Schon im neunten jahrhundert blühte dieser transithandel: die fuldenser annalen des Ruodolf erzählen zum jahre 860 davon [6], der mönch von S. Gallen, welcher 883 die sagen aus dem leben Karls des grossen aufzeichnete, ebenfalls [7]. Im zehnten jahrhundert kaufte man in Italien von veneziani-

---

1) s. *Pardessus, Collection de lois maritimes* I, p. LX.

2) Gius. Cappellettis fantasien, welche er in seiner *Storia della republica di Venezia* niedergelegt hat, bedürfen weder hier noch sonst wo einer widerlegung.

3) s. unten quellen.

4) *Filiasi, Memorie storiche de' Veneti primi e secondi, tom.* VIII, p. 71 spricht von vielen häfen; doch zieht er offenbar nur späteres in diese zeit.

5) denn aus dem einzigen umstande, dass Luidprand (Legat. cap. 33 u. 35) nach Ankona zurückgebracht zu werden verlangt, dürfen wir wohl kaum auf eine höhere bedeutung dieses platzes schon um jene zeiten schliessen.

6) Mon. SS. I, 373.

7) Ibid. II, 760, 39.

schen und amalfitanischen hausirern die kostbaren gewänder [1]), und wurden durch venezianische schiffe die briefe und gesandten zwischen dem deutschen reiche und Byzanz befördert [2]). Wie lebhaft und ununterbrochen diese beziehungen zu Deutschland waren, davon liefert z. b. die nachricht Thietmars [3]) vom untergang vier venezianischer schiffe, 1017 einen schlagenden beweis.

Der hochmuth und die willkür der byzantinischen regirung und besonders ihrer niedern beamten gegenüber fremden, von dem uns der gesandtschaftsbericht des Liudprand das sprechendste beispiel bietet, brachten es oft mit sich, dass den kaufleuten in ihren häfen vertragswidrige abgaben abgefordert wurden, welche die schiffer auch bei dem mangel einer gerechten und schnellen rechtspflege zahlten, um nicht durch den zeitverlust weit mehr geschädigt zu werden. So erging es im zwölften jahrhundert den Pisanern und Genuesen; so hatten während der zeit ihrer inneren parteikämpfe und ihrer schwäche die Venezianer es leiden müssen, dass ihre ankommenden schiffe in Konstantinopel fünfzehn mal höher als rechtmässig besteuert wurden, nämlich statt mit zwei solidi mit dreissig und mehr [4]).

Peter verlangte nun zunächst die wiederherstellung des alten rechts, was er auch erreichte, und es wurde für jedes venezianische schiff, welches mit venezianichem eigenthum beladen von Venedig oder einem andern staate her durch die Dardanellen in Konstantinopel einlief, ein zoll von zwei solidi, für jedes auslaufende (vielleicht blos nach Venedig) fünfzehn, also im ganzen siebzehn solidi festgesetzt.

Die Venezianer verfolgen hierbei einen andern grundsatz als später die Pisaner und Genuesen; denn während diese

---

1) Liudprand, Legat. c. 55.

2) Urkunde von 960, Tafel und Thomas I. I. p. 21; Romanin I, 371. Liudprand, Antapodosis VI, 4.

3) VIII, 54. Mon. SS. V, 860.

4) So scheint der unklare ausdruck im eingang der urkunde, pag. 37 (Tafel und Thomas) verstanden werden zu müssen. Oder wurden nur an ein- und ausfuhrzoll zusammen dreissig solidi bezahlt?

vier prozent vom werthe ihrer waaren steuerten [1]) oder steuern mussten, bedangen sich jene gleich eine feste abgabe ohne unterschied der waare aus, was bei dem besonders eifrig betriebenen handel mit seide und kostbaren gewändern von dem grössten vortheil für sie sein musste.

Damit aber eine steuerüberbürdung seiner unterthanen nicht wieder so leicht eintreten könne, liess der herzog seine gesandten besonders auf eine geordnete justiz hinwirken und erreichte, was mehr werth war als die zollherabsetzung, und was den venezianischen schiffen in Konstantinopel schon damals etwas von den hauptvorteilen der freihäfen verschaffte, dass sie nämlich unmittelbar unter einen der höchsten kaiserlichen beamten, den λογοθέτης τῶν οἰκιακῶν [2]) gestellt wurden, nur an diesen ihren zoll zu zahlen und nur vor seinem gericht zu erscheinen hatten, wo sie 'nach alter gewohnheit' gerichtet werden sollten; dass ferner nur von ihm ihre schiffe durchsucht [3]) und auch von ihm nicht ohne besonderen grund länger als drei tage aufgehalten werden sollten. Allen niederen hafen-, steuer- und zollbeamten wird in dem dokumente noch speziell verboten, sich in die untersuchung venezianischer schiffe zu mischen.

Diese so wesentlich erhöhte rechtssicherheit allein setzte schon die Venezianer in den stand, bei gleichen kommunikazionsmitteln die waaren weit billiger zu liefern als ihre konkurrenten, die Amalfitaner u. a. m.

Wie bedeutend die durch diese 'goldbulle' erlangten handelsvortheile für Venedig waren, lässt sich am besten daraus erkennen, dass sie hiermit nicht nur den Juden und Langobarden, sondern auch den Amalfitanern und Barensern, den eignen unterthanen des reiches vorgezogen wurden; denn die einfuhr von deren waaren auf venezianischen schiffen wird bei strafe der konfiskazion streng untersagt. Die Amalfitaner hatten gewiss auch grosse privilegien: sie hatten ja immer das vorrecht der ersten inhaber des griechischen handels, und

1) Die Pisaner seit 1112, die Genuesen seit 1155 (vorher die letzteren 10%); von Amalfi wissen wir leider nichts näheres über diesen punkt.

2) Du Cange, Constantinopolis christiana lib. II, p. 154 (ausg. von 1682).

3) cf. Liudprand, Legat. cap. 55.



sie sind auch die ersten der italienischen händler, welche eine ordentliche kolonie in Konstantinopel mit bestimmtem hafenplatz, quartier und bazar gründen dürfen (vor 1065) [1]), was den Venezianern erst 1082 zugleich mit der uneingeschränkten handelsfreiheit zugestanden wird [2]). Damals hatte sich Amalfi aber durch seine, wenn auch vorübergehende anerkennung von Ottos II. oberhoheit gewiss am griechischen hofe sehr missliebig gemacht, und man benutzte hier gern die gelegenheit, sie durch begünstigung ihrer nebenbuhler für diesen schritt zu strafen; denn andere mittel dazu hatte man wohl kaum in dem gesunkenen reiche, wo venezianische und amalfitanische freibeuter den kern des heeres bildeten, wenn wir anders dem schmähsüchtigen Liudprand [3]) hierin glauben schenken dürfen.

Aber ganz ohne gegenleistung erhielten doch auch die Venezianer ihre privilegien nicht. Einestheils mussten sie, soviel sich aus der verstümmelten und nur in einer übersetzung vom formlosesten barbarenlatein erhaltenen urkunde schliessen lässt [4]), ein ähnliches versprechen der einschränkung ihres handels mit den Sarazenen ablegen, wie in der urkunde von 971 [5]), und zweitens mussten sie sich verpflichten, zur vertheidigung des reiches und zum transport der byzantinischen truppen nach Italien stets willig und bereit zu sein.

Das reich haben sie später mehr als einmal mit aufopferung und glück gegen Sarazenen und Normannen vertheidigt (1002 Bari, 1081 Durazzo, 1147 Korfu), die truppen haben sie vielleicht auch bisweilen übergesetzt; doch waren es zweihundert jahre später, nachdem unzählige grössere oder gerin-

1) cf. hierüber, wie überhaupt über entstehung und entwicklung der italien. handelskolonien im orient die trefflichen aufsätze von Heyd in der tübinger zeitschrift f. d. gesammte staatswissenschaft bd. 14 (1858) u. folgde.

2) Depping, welcher schon im 10. jahrh. solche ansetzt (Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe I, 150), stützt sich wohl kaum auf eine sichre quelle.

3) Legatio cap. 45.

4) Hierauf beziehe ich die worte (p. 37 bei Tafel u. Thomas): *Unum enim, a quo et Christianorum gens fiendo et deum nobiscum fide (colendo) ......*, wo ohne zweifel eine lücke ist.

5) Tafel und Thomas l. c. p. 25; Romanin I, 373.

gere differenzen zwischen der mächtigen republik und dem ohnmächtigen reiche ebenso oft wieder ausgeglichen worden waren, auch venezianische schiffe, auf denen jene kreuzfahrer vor Byzanz erschienen, welche 1204 den morschen thron Konstantins vollends umstürzten und den tapferen fährleuten den prächtigen lohn von drei achteln eines kaiserreichs zugestehen mussten.

Diese von Byzanz erlangten privilegien erhielten aber für Venedig erst ihren vollen werth, wenn man auch mit den übrigen küstenländern des östlichen mittelmeers sich einen günstigen handel und wenigstens gleiche rechte wie die nebenbuhler sicherte.

Der friedliche verkehr mit den Sarazenen in Aegypten und Nordafrika war bei allen kämpfen einzelner christlicher mächte mit den ungläubigen, wenn auch bisweilen unterbrochen oder beschränkt, doch von der christenheit im allgemeinen nie dauernd aufgegeben worden [1]. Besonders die Venezianer betrieben diesen handel, welcher um so einträglicher sein musste, je weniger noch die erzeugnisse des Sudans, welche durch karawanen in die häfen Nordafrikas gebracht wurden: nach Tripolis und El-Mehdia [2]), der hafenstadt von Kirwân in der nähe des alten Thapsus, nach Tunes und Sùsa, dem alten Hadrumet, in Europa verbreitet waren [3]). Zwar finden wir später um die mitte des zwölften jahrhunderts, als die Italiener handelsniederlagen (fondachi) in Tunes, El-Mehdia u. s. w. erhalten, die Pisaner und Genuesen entschieden vor den Venezianern bevorzugt [4]), doch ist durch die nachricht in pabst Leos III. briefe und das mehrfach erwähnte dekret von

1) Pardessus, *Collection de lois marit.* I, p. LIII; Einharti, Vita Caroli, cap. 27. Constantinus Porphyr., *De admin. imp.* cap. 26. (p. 115 der Bonner ausgabe): (*ὁ μέγας Κάρουλος*), *ὅστις χρήματα ἱκανὰ καὶ πλοῦτον ἄφθονον ἐν Παλαιστίνῃ ἀποστείλας ἐδείματο μοναστήρια πάμπολλα*, was nicht wohl denkbar ist ohne handelsverkehr.

2) Hier schiffen sich sarazenische gesandte nach Italien auf venezianischen schiffen ein, um 800: Leonis III. epist. ad Carol. M. (Jaffé, Mon. Carol. p. 327): *Ipsi vero missi Sarracenorum in navigiis Beneticorum venerunt.*

3) 943 waren die ersten Araber bis zum Niger vorgedrungen und hatten den handel wieder eröffnet (das goldland Wangara).

4) Heyd, a. a. o. 20. bd. (1864) p. 623.

971 ein frühzeitiger lebhafter handel Venedigs auch in diesen gegenden hinreichend bezeugt.

Andernteils standen die Venezianer mit den häfen der Sarazenen an den Nilmündungen in lebhaftem verkehr, wo sie ihre schiffe mit den indischen und arabischen waaren befrachteten.

Gewiss aber hatte Nordafrika für die herren der lagunenstadt noch in andrer hinsicht eine hohe bedeutung: damals prangten dort noch blühende gärten und palmenpflanzungen, ähnlich wie in den tagen der Karthager, der meister der landwirthschaft im alterthume, und noch führte ein fleissiges volk den pflug über die fluren, welche jetzt dem sirokko preisgegeben, ausgedörrt und mit wüstensand verweht sind. Die vermuthung liegt nahe, dass in den jahren, wo ihre stadt vom italienischen festlande abgeschnitten war, sich die blicke der Venezianer nach dieser kornkammer gewendet haben und sich ein verkehr entwickelte, welchen man auch ferner zu pflegen für nützlich fand, zumal da der byzantinische handel damals durch die hohe zollabgabe so sehr erschwert, oder vielleicht gar dort der auswärtige handel mit nahrungsmitteln staatsmonopol war [1]). Vielleicht suchte man auch schon damals wie später, an den Syrten das 'überseeische' salz, welches man nirgends bequemer als dort finden konnte.

'An alle Sarazenenfürsten', sagt Johannes diaconus (28, 13), habe Peter seine gesandtschaften geschickt. An die Omajaden in Cordova ist wohl aber kaum zu denken, wenigstens haben wir keine nachrichten von direkten handelsverbindungen der Venezianer mit Spanien aus jener zeit; hier war wohl aller handel noch in den händen der Amalfitaner, denen er vom aufblühenden Pisa und Genua entrissen wurde. Es bleiben also die Abassiden in Bagdad und die Fatimiden in Kairo mit ihren schon ziemlich selbständigen statthaltern in Vorderasien, Afrika und Sizilien. Nach Kairo ging gewiss die gian…

1) Hüllmann, Geschichte des byzantin. handels p. 56. Doch wi… die stelle in Alberti Aquensis Histor. Hierosol. II, 16 (p. 203 im 1. … Bongars *Gesta Dei per Francos*): *nam nullius praeter imperatoris … tam in vino et oleo quam in frumento et hordeo omnique esca v… tur in toto regno* — nur auf den unterhalt des kreuzheeres zu bezieher…



zendste gesandtschaft, aber wir werden kaum weit fehlen, wenn wir, des Guillelmus Apuliensis worte[1]) von Amalfi auf Venedig übertragend, an die kleinen herrschaften besonders in Syrien denken — Aleppo, Damaskus —, wohin schon die seidenfabrikazion die Venezianer lockte, ganz abgesehn davon, dass ihnen auch viel an einer von Byzanz unabhängigen kommunikazion mit den karawanenzügen von Bagdad, Basra und Mekka gelegen sein musste.

Im norden Afrikas von Tripolis bis Fez verwaltete seit 984 Mansûr, der sohn des Bolukkîn fast unabhängig von Kairo die ganze herrschaft der Ziriten, welche sein vater begründet hatte[2]). Er war ein friedlicher und gerechter regent und bot gewiss gern die hand zu einem vertrage mit den unermüdlichen schiffern, die seinen ländern das holz zuführten[3]), welches ihnen so sehr mangelte.

Auch in Sizilien[4]), wo 989 unter dem Kelbiten Jûsuf eine friedvolle und glückliche regirung begonnen hatte, betrieb man damals schon die seidenindustrie und es liegt kein grund vor, mit Filiasi[5]) anzunehmen, dass Palermo damals keine gesandten von Venedig gesehen habe; denn ein eigentlicher krieg der Oströmer mit den Muselmännern fand ja nicht statt, der dies verhindert hätte, und ich glaube, Sizilien war für die seefahrer des mittelmeers wichtig genug, dass man nicht ohne noth seine freundschaft zu suchen und zu erhalten vernachlässigte.

Doch bleibt bei dem mangel an dokumenten hier alles nur mehr oder weniger vermuthung, und wir müssen uns damit begnügen, festzustellen, dass schon im zehnten jahrhundert der handel Venedigs seine arme in alle buchten des südöstlichen mittelmeeres auszustrecken suchte, woraus sich im laufe der nächsten zwei jahrhunderte besonders während der kreuzzüge jener grossartige verkehr entwickelte, welcher den glanz und die macht der republik bildete.

---

1) Ill. v. 481 ff. Mon. SS. IX.

2) Amari, Storia de' Musulmani di Sicilia, II, 355 ff.

3) cfr. dokument von 971 (s. oben).

4) Amari, II, 448.

5) Memorie stor. de' Veneti, VIII, 72.

Die schätze des ostens, welche so in Venedig aufgestapelt wurden, fanden nun ihre absatzwege nach Oberitalien und Deutschland, nach Frankreich und den Donauländern auf den zahlreichen flüssen, welche im golf münden, vor allem auf dem Po, besonders nach Pavia hin [1]), welches ein zweiter mittelpunkt des handels zwischen morgenland und abendland wurde; und wie in Venedig fluss- und seeschiffahrt, so reichten sich hier wasser- und landtransport die hand. Hier trafen die strassen der beiden grossen nordwestlichen Alpenübergänge des mittelalters zusammen: die des grossen St. Bernhard, wo 962 abt Bernhard von Aosta das hospital gegründet hatte, über Ivrea und Vercelli kommend, und die Splügenstrasse über Mailand vom Comersee her. Die flussgebiete der Rhone und des Rheins wurden von diesen strassen aus von den wälschen handelsleuten betreten, welche die märkte Deutschlands bis nach Flandern hin und Frankreichs (besonders der Champagne) [2]) mit fremden waaren versorgten. Schöne und bequeme strassen von der Römerzeit her verbanden den ort südwärts mit den häfen des meerbusens von Genua, westwärts mit Burgund und der Provence, wo sie zugleich einen zweiten grossen zug für die waaren auf die messen von Reims und Troyes bildeten.

Die zweite grosse verkehrsader war die Etsch, welche, bis zum einfluss der Eisak bei Botzen schiffbar, die bequemste verbindung mit einem der leichtesten Alpenpässe bot, dem am Brenner, welcher schon damals eine hervorragende bedeutung für den handelsverkehr hatte, wie er sie in jüngster zeit in erhöhtem maasse wiedererlangt hat. Für die Venezianer war er be-

1) Hier haben Karls begleiter ihre gewänder gekauft (s. oben s. 11 die stelle des Monach. Sangall.), von hier aus fährt Liudprand 949 nach Venedig, um sich nach Konstantinopel einzuschiffen.

Pavia ist auch der einzige ausservenezianische markt, wo den Venezianern vom herzog Otto Orseolo (1009 — 1026) der verkauf der pallia gestattet wird. (s. d. urkundenauszug am schluss des Chron. Venet. p. 38).

2) Ich bedauere, dass mir die abhandlung von Bourquelot, *Les foires de Champagne* im 5. bande der *Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des inscriptions et belles-lettres* (IIème *série*) noch nicht zugänglich war; sie soll viel neues und gutes enthalten.

sonders wichtig als die kürzeste verbindung mit Augsburg und Nürnberg und weil die mündung der Etsch von ihnen allein beherrscht ward.

Die Brenta erhielt die verbindung mit Padua, von wo aus der Bacchiglione bis Vicenza schiffbar ist; denn alles ging damals zu schiffe und kein damm verband noch die inseln mit dem festland[1]), doch scheint ein hauptlandungsplatz in der nähe Mestres gewesen zu sein[2]). Daneben benutzte man auch die kleinen flüsschen: der Piave ist bis Zenson, (bei S. Dona), der Sile bis Treviso, Livenza bis Portobuffole (oberhalb Motta), Lemene bis Portogruaro schiffbar[3]); übrigens aber sind diese kleinen flüsse, welche nördlich von Venedig in den golf münden, keine nennenswerthen verkehrswege und scheinen auch in jenen zeiten nicht besonders wichtig gewesen zu sein[4]), wenn auch, wie wir unten sehen werden, an ihren ufern für häfen und stazionen der Venezianer gesorgt ward; ja nicht einmal von dem später so ausgedehnten handel im Isonzothal oder am Tagliamento hinauf über den pass von Pontafel nach der Drau und Donau (Lorch), wo schon im alterthum zwei strassen führten, finde ich in dieser zeit spuren, was jedoch noch nicht auf gänzlichen mangel desselben schliessen lässt.

Was von den waaren nicht nach nord und west wanderte, wurde durch eine lebhafte küstenschiffahrt in die häfen der nordöstlichen und westlichen Adria vertrieben[5]), welches meer

---

1) s. Ruodolfi Ann. fuldens. ad ann. 860: Mon. SS. 1, 373; Constant. Porphyr. *De administr. imper.* cap. 28. Auch der alte plan Venedigs aus der zeit um 1100 (*Temanza*, *Antica pianta di Venezia*) zeigt noch keinen damm.

2) Hier ist die blokade durch die Kalopriner besonders stark: Chron. 28, 20 u. 22.

3) s. d. österreich. generalstabskarte v. 1833.

4) Bei der blokade v. 983 werden sie nicht mit erwähnt als *loca, quibus alimonia confluere ad Veneticorum solacia noverant.*

5) Istrien und Dalmazien: cfr. verträge mit Capodistria bei Tafel u. Thomas (p. 5 ff. u.) p. 31. Chron. 31 f. Nach Fano (Chron. 25, 4.), wo die *via Flaminia* von Rom das meer trifft, bis zur südgrenze von Camerino; denn Pescara, wo die *via Claudia Valeriana* endigte und die verbindung mit Capua und Neapel herstellte, wird wohl unter dem letzten namen in den privilegien der kaiser (von 840, 967, 983) zu verstehen sein mit Stumpf, *Acta imperii* p. 12.

in den verträgen mit dem reiche (s. unten exkurs II.) gradezu als eigenthum der Venezianer bezeichnet wird [1]).

Es musste für den inselstaat von der grössten wichtigkeit sein, mit den machthabern in einem reiche in frieden und freundschaft zu stehen, welches damals sein einziger nachbar war, durch dessen grenzen alle absatzwege des venezianischen handels gingen und aus dessen reichen und fruchtbaren landschaften die stadt fast alle ihre nahrungsmittel zog. Seit den tagen Karls des grossen und wahrscheinlich schon vorher [2]) zur zeit des Langobardenreichs bestanden daher verträge zwischen den herzögen von Venedig und den königen von Italien, welche einesteils die grenz- und andernteils die handelsverhältnisse zwischen beiden staaten regelten und für deren erneuerung und erweiterung seitens der republik bei jedem neuen regirungsantritt eifrig gesorgt ward.

Peter versäumte das um so weniger, je nöthiger eine wiederherstellung der handelsverbindungen nach den störungen derselben unter Otto II. erscheinen musste, zumal auch nur, wie schon oben erwähnt, durch eine gleichzeitige befreiung des handels nach allen seiten hin ein reges wirthschaftliches leben wieder erwachen konnte.

Die gesandten des herzogs, Marinus diaconus und Johannes Orseolo fanden bei dem jungen könige Italiens, Otto III. keinen ungünstigen boden für ihre verhandlungen. Der tod der kaiserin Theophano (15. juni 991.) hatte der reichsregirung eine stütze geraubt, welche Adelheid nicht zu ersetzen vermochte. Dazu wurde das reich im osten durch die Wenden beunruhigt und die kriegszüge gegen sie 991 und 992 waren erfolglos. Man benutzte darum gern die gelegenheit, im süden des reiches die freundschaft eines volkes sich zu sichern, von dem man sonst gefahr lief, ähnliche unbilden zu erleiden, wie im norden durch die Vikingerzüge, durch welche gerade damals die küsten Sachsens und Frieslands gebrandschatzt wurden. So erlangten denn die Venezianer den 19.

1) Stumpf, *Acta imperii* p 14 (vertrag v. 967): *Et similiter nostri homines per vestras aquas itemque ambulandi ad negotiandum.*

2) s. exkurs II. am schluss der abbandlung.

juli 992 in Mühlhausen [1]) von Otto III. nicht nur die bestätigung der verträge seines vaters, sondern auch sehr wesentliche neue privilegien.

Wie in Konstantinopel so hatte auch hier herzog Peter sein hauptbestreben darauf gerichtet, durch befestigung des rechtes dem handel und verkehr eine sichere und dauernde grundlage zu geben, und seine gesandten erreichten die bestimmung, dass gegen einen jeden Venezianer, wo er sich auch aufhielte, nur beim herzog selbst eine klage anzubringen sei; dass alle venezianischen ländereien von den öffentlichen naturalleistungen befreit seien und klagen gegen die unfreien leute auf denselben nur vor deren herren entschieden werden sollen [2]).

Handeltreibende und reisende Venezianer sollen nur mit ausdrücklicher erlaubnis des kaisers oder königs vor gericht gezogen werden [3]).

Während also bislang (s. exkurs II.) über streitigkeiten zwischen Venezianern und angehörigen des reiches ein gericht, zusammengesetzt aus zwei schöffen von jeder partei und dem judex des ortes, wo das recht gesucht wurde, entschied, wo-

1) s. unten d. quellen.

2) Das ist wohl der sinn der etwas lückenhaften stelle der urkunde: *et ut nullus princeps vel pauper aliquem Veneticorum distringere, aut legem facere de aliqua habitu substantia vel ad placitum ducere nisi in presentia illorum ducis, aut fodrum tollere de illorum terris praesumat, aut bannum mittere, (seu) tam de hominibus habitantibus in Venetia, quam de illorum hominibus ubicunque habitantibus justitiam aliquam accipere praesumat nisi in presentia dominorum suorum.* Es ist nicht unwahrscheinlich, dass da, wo ich das unbedingt nothwendige '*seu*' ergänzt habe, noch eine grössere lücke anzunehmen ist. Es wäre somit an immunitätsrechte (*immunes ab introitu judicum*) zu denken; oder sollten unter den *domini die judices* (*gastaldiones, tribuni, legatarii*) in den einzelnen venezianischen gemeinden und den handelskolonien Venedigs (z. b. in Pavia) zu verstehen sein? Einen vortrefflichen beleg dafür bietet der vertrag mit Treviso (1000—1001) bei Ughelli, V, 507 D, und die verhandlung über die Saccenser (1007); über beides weiter unten näheres. Die *legatarii* werden in den privilegien Ottos I. und II. genannt. In Konstantinopel wird 1199 (s. unten) auch ein '*legatus Venetiae*' in dieser verbindung genannt.

3) *(Per) civitates etiam et loca, per quae . . . . jussione praesumat.* Romanin I, p. 384 zeile 23. (cfr. II, p. 468).



bei der judex, welcher die instruktion des prozesses und die entscheidende fünfte stimme hatte, in der grossen mehrzahl der fälle ein reichsangehöriger war, so wurden hierdurch die Venezianer von aller gerichtsbarkeit unter dem reiche befreit und nur da, wo keine entscheidung durch eigne behörden möglich war, den reichsgerichten und auch da nur unmittelbar der kaiserlichen oder königlichen gewalt unterstellt; eine bestimmung, durch welche übrigens jene andre nicht alterirt wurde, dass das gericht aus beisitzern von jeder partei bestehen müsse, und in der that zeigen die verhandlungen mit dem bischof von Belluno [1]), dass diese einrichtung wenigstens bei klagen der Venezianer gegen reichsangehörige (welche natürlich nach wie vor bei den gerichten des reiches angebracht werden mussten) bestehen blieb: ein recht aber, welches man der schwächeren partei zugestand, nämlich bei ihren klagen gegen fremde mit zu gericht zu sitzen, wird auch die stärkere partei nicht aufgegeben haben.

Diese übereinkunft zeigt, wie viel früher sich der handel Venedigs im westen von den lästigen fesseln befreite, welche seine entwicklung im osten noch lange hemmten; denn was Peter von Otto III. erlangte, die gerichtsbarkeit über alle Venezianer auch im reiche, das erreichte in Konstantinopel erst 200 und mehr jahre später Heinrich Dandolo vom kaiser Alexius III. [2]), und nicht so unbeschränkt, sondern nur in geldprozessen und überdies nur gegen bedeutende hilfsversprechungen.

Die urkunde Ottos III. bestätigt übrigens im allgemeinen die seines vaters von Verona (983) [3]) und führt nur einzelnes namentlich an: das ufergeld und den brückenzoll, die bestimmungen über beraubung, pfändung, über die flüchtigen sklaven u. a. m. Neu ist ausser dem obigen nur noch, dass klagende Venezianer, welchen vor den gerichten des reiches nach dreimaliger aufforderung nicht recht widerfahren ist, nicht nur

1) s. die beilagen; ebenso eine gerichtssitzung des bischofs Rother v. Treviso, allerdings erst 1052, b. Cornelio, *Eccless. Venetae*, *tom.* XIV, p. 394.

2) s. d. privileg vom november 1199 bei Tafel und Thomas l. l. p. 246 u. zw. hierüber p. 273 ff.

3) cfr. exkurs II.

durch pfändung, sondern auf jede weise sich recht verschaffen dürfen [1]). Kein Venezianer soll angegriffen werden noch irgend ein platz derselben. Ferner verspricht der kaiser, dass kein staatsverbrecher aus Venedig in seinem reiche bei seinen getreuen aufnahme finden solle, ausser wenn er sich auf gnade oder ungnade ergiebt; er bestätigt alle staats-, kirchen- und privatgüter der Venezianer im reiche, sowohl was sie augenblicklich besitzen als auch was sie seit dreissig jahren besessen haben, und fügt hinzu: sie sollen das verlorene wiedererlangen. Davon wird ihnen noch namentlich der besitz des kastells Loredo und dem bischof von Cittanova der zehnte von den liutprandischen grenzen bis zum meere zugesprochen.

Diese letzteren bestimmungen sind nun offenbar mit bezug auf den krieg mit Otto II. getroffen: damals waren venezianische rebellen vom kaiser aufgenommen worden, damals hatten die bewohner von Capodargine (Cavarzere) sich das kastell Loredo angeeignet und von Otto II. zuerkennen lassen, damals auch wahrscheinlich hatte der bischof Johann von Belluno sich in besitz einiger güter [2]) im gebiete von Cittanova gesetzt und sich zehnten [3]) angemaasst, welche dem dortigen bisthume zustanden, vielleicht gestützt auf eine schenkung Ottos I. vom 10. sept. 963 [4]), nämlich ein stück landes im stadtgebiet von Oderzo, welches gerade bis an die sogenannten liutprandischen grenzen reichte: vom linken ufer des Piave bis zum flüsschen Monticano, und zwar in der nähe seines einflusses in die Livenza [5]).

1) . . . *si vindictam aliquam acceperint*, *nullam molestiam inde habeant.* (Romanin p. 384, zeile 29).

2) Chron. 29, 32.

3) s. unten, beilage 1, d. dokument vom 1. mai 995.

4) Ughelli, V, 148 A.

5) Diese liutprandischen grenzen sind, soviel uns auch spezielles in den urkunden darüber erhalten ist, jetzt sehr schwer zu bestimmen: Chron. 11, 27 giebt sie an: *a Plave majore secundum quod designata loca discernuntur, usque in Plavisellam*, und damit stimmen alle urkunden überein: bei Otto II. (Leibnitz, Ann. imp. III, 451) heisst es: *de Plave majore usque in Plavim siccam*, welches Dandolo (130 C.) für identisch mit Plavisella erklärt. In anderen urkunden (s. d. beilagen) wird der Plavisella genauer bestimmt durch den zusatz: *'quae veniens influit per Opitergium'*; durch Oderzo aber fliesst nur

Peter begnügte sich nicht damit, dem bischof die ausdrückliche königliche bestätigung entgegenzuhalten, sondern liess sich auch zu versprechungen herbei [1]), um mit dem kriegerischen nachbar — man nannte ihn spottweise den 'grafen von Belluno' — in frieden zu bleiben. Wie überall, so behielt Peter auch hier immer das nächste und nothwendigste im auge, von dem sich zunächst erfolg erwarten liess: so ging er jetzt, als eine gütliche vergleichung mit bischof Johann durch die verhandlungen mit ihm allein sich nicht herbeiführen lassen wollte, herzog Heinrich den zänker, welcher seit 989 auch wieder mit der verlorenen mark Verona belehnt war, um seine vermittlung an, um durch dessen befehl den bischof zur nachgiebigkeit bewegen zu lassen.

Aber Heinrich, wenn er auch nicht offen gegen die erst kürzlich erfolgte königliche grenzbestätigung aufzutreten wagte, wollte doch nicht ernstlich den herzog gegen Johann unter-

---

ein fluss, der jetzt Monticano heisst, und mündet bei Motta in die Livenza: dieser muss also der Plavisella sein *). Wo aber der deich Fornicliuus, der in den urkunden als die grenze bezeichnet wird, am Piave seinen anfang nahm, das ist freilich jetzt nicht mehr zu bestimmen: er führte vom ufer des Piave zum Piavon, welcher etwas südlich von Oderzo entspringt, und von diesem zum Plavisella, muss also eine nordöstliche richtung gehabt haben, und die grenzlinie lief demnach wenig südlich von Oderzo zwischen Piave und Livenza, wie es ausdrücklich in den urkunden von 998 heisst: *ex omni parte percurrentem et per Linquentiam et per Plavim.*

Spruner (Histor. atlas, Italien 1) giebt also die grenze falsch an, wenn er den verbindungsarm zwischen Sile und Piave für den Plavisella hält; auch Kiepert (im 1. bde v. Giesebrechts kaisergesch.) rückt sie im osten viel zu nahe ans meer. Nach den urkunden erstreckte sich das venezianische gebiet damals bis auf die linke seite der Livenza; wie weit, das vermag ich allerdings nicht anzugeben.

Dass die grenzlinie mehr nördlich lief, ist weniger auffallend, weil damals die lagunen sich noch bedeutend weiter in das land hinein erstreckten als jetzt. s. schon Lebret, Staatsgesch. d. republik Venedig, I, 156.

1) Chron. 29, 34.

*) Dies wird vollkommen bestätigt durch eine urkunde Ottos III. für den bischof v. Ceneda (b. Verci, *Storia della marca trivigiana I, Documenta* p. 9) wo es heisst: . . . . *et sicut Monteganus fluvius decurrit usque Plavesellam et ipsa Plavesella usque Liquentiam et Liquentia usque mare.* Man unterschied also damals einen nebenfluss des Plavisella als Monteganus von diesem selbst, und es wird daraus erklärt, wie der Plavisella zu seinem heutigen namen Monticano gekommen ist.



stützen und versprach daher dem venezianischen gesandten zwar, den bischof und alle gegner Peters zu zwingen, dass sie seinen ansprüchen gerecht würden, unterliess es aber dann, und da somit kein fortschritt in der sache eintrat, so schickte Peter seinen gesandten — wenn wir den abschreiber in der urkunde vom 25. märz 996 (s. beilage 1) wörtlich verstehen dürfen [1]), war es Johannes diaconus — zu Otto III. nach Aachen, welcher die handlungsweise herzog Heinrichs durchaus missbilligend, ihm eine neue förmliche bestätigung der liutprandischen grenzen ausstellen liess. Zugleich sandte er einen seiner vasallen, Bruno mit nach Italien, um den bischof von seinem ungesetzlichen treiben abzubringen, den aber Johann, nicht gewillt, sich so leicht dem königlichen befehle zu fügen, gar nicht einmal vor sich liess.

Bruno, nun gewiss durch diese behandlung erbittert, gab dem herzog den rath, allen verkehr mit der mark von Verona und Istrien abzubrechen nach jener art der kriegführung, wie sie Otto II. und die Kalopriner gelehrt hatten.

Dies geschah nun auch und dauerte beinah ein jahr lang fort [2]) trotz der bitten der davon betroffenen bewohner jener marken, welche durch die entbehrung so mancher nahrungsmittel litten, und deren viehstand wegen des mangels an salz beträchtlich zusammenschmolz; denn bei den damaligen unvollkommenen kommunikazionsmitteln konnte ein solcher mangel nicht leicht durch zufuhr von anderwärts hinreichend ersetzt werden, und übrigens war gewiss diese zufuhr von Deutschland her bei des kaisers stellung zu dem streite, wenn nicht ebenfalls abgeschnitten, so doch auch nicht begünstigt.

Selbst der wechsel der besitzer in der mark Verona nach Heinrichs des zänkers tode brachte zunächst darin keine veränderung hervor; denn der neue markgraf, Otto von Franken, welcher schon 978—983 einmal Kärnthen und Verona besessen hatte, war in einer bedenklichen lage: stellte er sich

1) *et caetera ad verbum, ut in pacto* 170 (in der anmerkung); doch hat er die nothwendige abweichung '*nostrum dilectum compatrem et*' auch nicht notirt.

2) D. urkunde Ottos III. von Aachen ist v. 1. mai 995, das gericht in Verona am 25. märz 996.

auf seiten des dogen, so hatte er den unruhigen bischof zu seinem gegner, der sich eines grossen anhangs in der mark erfreute; und wiederum wurde er gewiss von den bewohnern der mark bestürmt, die wiedereröffnung der venezianischen zufuhr zu erwirken, und wenn er es nicht gleich im anfang seiner regirung mit dem könige verderben wollte, so durfte er nicht den bischof gegen die königliche verordnung in schutz nehmen.

Er vermochte keine vermittlung herbeizuführen, und Peter bewilligte den frieden, ohne sein recht von bischof Johann erfahren zu haben, um so weniger, da er von der bevorstehenden ankunft Ottos III. in Italien eine dauerhaftere herstellung desselben erwartete.

Als Otto III., der sechzehnjährige könig im frühjahr 996 zum ersten male die Alpen überstieg, trafen ihn die gesandten Peters [1]), welche er abermals nach Deutschland schicken wollte, um eine schlichtung des streites mit Belluno zu erwirken, in den pässen der Alpen. Otto nahm Venedig in seinen vollsten schutz gegen den übermüthigen vasallen und versprach sogar, den bischof nicht eher zum frieden zu zwingen, bis es dem dogen selbst gefalle. Der junge könig scheint schon damals eine grosse verehrung für den kräftigen und besonnenen herzog gefasst zu haben. Er bat ihn [2]), seinen zweiten, damals dreijährigen [3]) sohn Peter zur firmelung nach Verona zu senden, wo er ihm seinen eignen, wie scheint sonst in Venedig ganz ungebräuchlichen namen beilegen liess.

Dieser akt erhält erst seine rechte bedeutung, wenn man bedenkt, dass damals die gevatterschaft in gewisser weise der verwandtschaft gleichgeachtet ward; so war es eine ähnliche verbindung des königlichen hofes mit dem herzoglichen, wie man sie jetzt durch heirathen herbeizuführen sucht, wie denn auch Otto in keiner der folgenden urkunden mit einziger ausnahme der vom 1. mai 996 es versäumt, den herzog seinen 'geliebten gevatter' zu nennen.

1) Chron. 30, 4.
2) Chron. 30, 9.
3) Chron. 36, 53.

Johann von Belluno und bischof Rozo von Treviso [1]), dessen gebiet ja besonders durch die absperrung der venezianischen zufuhr zu leiden hatte, suchten beim könige die befreiung des verkehrs zu erlangen, er verwies sie aber an den herzog. Der bischof von Treviso scheint auch bald darauf seinen frieden mit Venedig gemacht zu haben, wenigstens erscheint in dem gericht [2]), welches am 25. märz 996 der herzog Otto von Kärnthen und Verona und bischof Peter von Como zur entscheidung des streites auf befehl des königs in Verona hielten, nur Johann von Belluno als beklagter. Er erkannte hier vor dem venezianischen gesandten Urso Baduario das recht des herzogs auf die liutprandischen grenzen förmlich an und verpflichtete sich, bei verletzung derselben den doppelten werth der angemaassten güter und dazu hundert pfund silber zu erstatten; über das streitige land wurde vom herzog Otto der königsbann ausgesprochen.

So schien der langwierige streit beigelegt, und der herzog Peter erlaubte seinen unterthanen wieder den handel mit den marken. Aber der bischof, welcher nur widerwillig nachgegeben hatte [3]), suchte wenigstens bei der faktischen auseinandersetzung über die streitigen ländereien so viel als möglich zu behalten, und so kam es, wie scheint, wieder zu differenzen, welche sich noch mehrere jahre hinzogen, eine verschleppung, von welcher auch privatleute aus Belluno nutzen zu ziehen suchten, wie aus der fragmentarischen urkunde über die klage der venezianischen regirung gegen die Izza vom 22. juli 998 [4]) hervorzugehen scheint.

Erst 998, nachdem am (2)3. mai der venezianische bevollmächtigte Moritz Morosini bei einem gericht unter vorsitz des kaiserlichen missus Wangerius zu Staphylo [5]) in der grafschaft Ceneda mit 12 sacramentalen die richtigkeit der forderungen

1) Chron. 30, 13.

2) s. beilage 1.

3) Chron. 30, 24: *quamvis Johannis episcopi severitas* (d. h. *saevitia*) *in amisso praedio perduraret.*

4) s. unten quellen.

5) s. beilage 2. Staffolo heisst noch jetzt eine lagune und ein kleiner weiler nordöstlich von Cittanova. Oesterr. generalstabskarte v. 1833.

seines vorgesetzten beschworen hatte, kam es am 18. juli [1]) vor einem anderen gericht zu Verona unter herzog Otto von Kärnthen zu einem vollständigen und förmlichen ausgleich, und es wurden dem dogen alle die streitigen ländereien bis zu den liutprandischen grenzen hin zugesprochen, für welche er sich noch überdies am 7. jänner 999 [2]) von Otto III. in Rom die kaiserliche bestätigung der früheren königlichen zusicherung erwirkte. —

Wenn aber auch der anmaassende bischof von Bellunô noch jahre lang in seinen feindseligkeiten beharrte, so erfreute sich Peter doch im übrigen unterdessen mit seinen nachbarn auf dem festlande und besonders mit dem reiche im ganzen eines segensreichen friedens, welchen er dazu benutzte, um die neu angeknüpften handelsverbindungen immer mehr zu festigen und den wohlstand seines volkes zu heben.

Zwar hatte gewiss die unterbrechung des verkehrs mit den marken von Verona und Istrien auch den Venezianern genug nachteile gebracht, — und das mag wohl der grund gewesen sein, warum Peter erst alles andre versuchte, um sein gebiet ungeschmälert zu behalten, ehe er sich zu jener maasregel herbeiliess —, aber die hauptverkehrswege des venezianischen handels lagen, wie oben bemerkt, nicht in diesen marken, und mit der wichtigsten stadt Istriens, mit Capodistria bestand ein vertrag seit 976 [3]), worin man, wahrscheinlich gewitzigt durch schlechte erfahrungen [4]) sich für solche fälle vorgesehen und stipulirt hatte, dass bei allen etwaigen streitigkeiten zwischen Venedig und Istrien Capodistrias handel und verkehr mit der republik nicht aufhören sollte. Es ist auch

1) s. beilage 3.

2) s. unten d. quellen. Hirsch, Jahrbb. d. dtschn reichs unter Heinrich II., bd. I. p. 172.

3) Tafel u. Thomas, l. l. p. 32; Romanin I, 376. Hirsch, Jahrbb. I, p. 171 anm. 3. spricht von diesem vertrage, als gehörte er in die regirungszeit Peters II., während er von dessen vater Peter I. abgeschlossen ist; auch setzt er die urkunde mit Dandolo und den neuen herausgebern (ausser Romanin) fälschlich in das zweite regirungsjahr Peters I., während sie doch durch oktober Ottonis anno quarto, indict. V bestimmt genug in 976 fällt.

4) s. Tafel u. Thomas, l. l. p. 11.

schon oben erwähnt, dass Vital Candiano hier seit 972 den ort Isola besass, mit dem daher natürlich der verkehr ununterbrochen fortdauerte.

Otto III. hatte im april 996 von Verona aus, immer begleitet von den venezianischen gesandten, unter denen auch Johannes diaconus, mehrere städte Oberitaliens besucht, halte in Pavia von den langobardischen fürsten den eid der treue empfangen und war auf dem Po hinab nach Ravenna gefahren. Hier erteilte er am 1. mai[1]) dem herzog Peter die erlaubnis, am ausfluss des Sile und des Piave und bei San Michele del Quarto am Sile, unweit Altinums an der stelle, wo die via Claudia Augusta den fluss überschritt[2]), hafenplätze anzulegen und märkte abzuhalten oder was ihm nützlich schiene zu thun an welcher stelle und auf welchem ufer er wolle, und überliess ihm daselbst alle einnahmen aus dem ufergeld und den zöllen; nur behält er den seinen vor, in jeder weise unbehelligt und ungekränkt zu jenen häfen und märkten zu kommen, dies übrigens keine neue bestimmung, sondern nur die hervorhebung einer alten in den verträgen mit dem reiche längst enthaltenen (s. exkurs II.).

Die echtheit des dokumentes kann nicht wohl bezweifelt werden, obgleich in der einleitung die worte 'et noster compater' fehlen und Johannes diaconus, welcher es auswirkte, in der chronik nichts davon erwähnt. Da aber an eine unmittelbare ausübung kaiserlicher rechte damals in Venedig nicht füglich gedacht werden kann, so ist das dokument dahin zu verstehen, dass nur die erhebung von abgaben, welche mit jedem hafen und markte verbunden war, dem herzog von den Deutschen gestattet wird.

Als Otto nach seiner kaiserkrönung in Rom (21. mai 996) nach Deutschland zurückkehrte, erneuerte er in Pavia den handeltreibenden Venezianern das freie geleit in seinem ganzen reiche, wie es ihnen sein vater 983 zugesichert hatte[3]).

---

1) s. unten quellen.

2) Filiasi, Mem. stor. VIII, 80 f. u. Romanin I, 271.

3) Die urkunde selbst ist verloren, aber die worte des Chron. 30, 38 stimmen so genau mit denen Ottos II. (Securitas: Mon. Legg. II, 35) überein,



Auch in einzelnen fällen und gebieten suchte Peter eine immer engere verbindung der inseln mit dem festlande herbeizuführen: so trat er mit dem bischof Sicardo von Ceneda[1]) in unterhandlungen wegen abtretung des dem bischof gehörigen[2]) hafens Settimo an der grenze der schiffbarkeit der Livenza, wenig oberhalb Portobuffole[3]), und es wurde ihm pachtweise die hälfte nicht nur des hafens mit allen seinen zöllen, sondern auch des fleckens (castrum) mit allem zugehörigen wald und feld, weide-, jagd- und fischereigerechtigkeiten gegen einen jährlichen zins von 65 pfund öl auf 29 jahre überlassen. Dem herzog und seinen nachfolgern sollte aber nach ablauf dieser frist die erneuerung des pachtvertrages nicht verweigert werden, und der bischof verpflichtet sich bei zehn pfund goldes busse, den herzog in seinen rechten an dem hafen und flecken nicht nur selbst nicht zu kränken noch die pachtzeit abzukürzen, sondern diese rechte auch gegen alle fremden eingriffe zu schützen, wogegen Peter für sich und seine nachfolger verspricht, bei versäumter auszahlung des pachtschillings während eines jahres den doppelten betrag zu entrichten.

Als aber am 20. sept. 998 kaiser Otto einen beschluss verkündet hatte[4]), dass kein bischof oder abt verträge über den tod hinaus abschliessen sollte[5]), so wurde dieser vertrag nach Sicardos tode im juli 1001[6]) mit seinem nachfolger Gauso erneuert und dem herzog noch dazu der dritte teil des

---

dass auch die form des dokumentes nicht wesentlich von der des anderen verschieden gewesen sein kann.

1) 997. s. unten quellen. Ughelli V, 177.

2) 908 hatte ihn könig Berengar II. der kirche von Ceneda geschenkt; *Verci, Storia della marca trivigiana e veronese* I, Docum. p. 2.

3) wo noch jetzt ein ort Settimo heisst (s. österr. generalstabskarte). Filiasi VIII, 84 und Romanin I, 272 verlegen den hafen an das meer bei Caorle, doch daran ist um so weniger zu denken, da in der erwähnten urkunde Berengars der wald von Gajo und Chirano, welche ebenfalls bei Portobuffole liegen, mit geschenkt wird.

4) *Leibnitz, Ann. imper.* III, 709.

5) *omnia scripta obeunte auctore obeant.*

6) s. unten quellen.

hafens Vilano überlassen [1]) und für jede handelsniederlage (statio, ital. fondaco) der Venezianer daselbst sollen zwanzig scheffel salz freie einfuhr geniessen. Der pachtschilling wird hier nur im ganzen auf 60 pfund öl festgesetzt, wogegen der im vorhergehenden vertrage auffallend hoch gegriffen erscheint.

Dabei werden einige andere wichtige und interessante punkte vereinbart: sind Venezianer im cenedensischen teile des hafens [2]) unrechtmässig gepfändet und misshandelt, und das entrissene pfand ist nach 30 tagen nicht zurückgegeben worden aus schuld der Cenedenser, so verpflichtet sich der bischof aus seiner eignen kasse fünf pfund silbers als compositio zu zahlen und das verlorene zu ersetzen; weigert er sich dessen, so sollen die Venezianer an allen, die zum hafen kommen, repressalien ausüben dürfen [3]), bis ihnen volles recht geworden ist. Dieselbe busse aber verspricht der bischof überhaupt (d. h. auch ohne die frist von 30 tagen), sofern Venezianer innerhalb ihrer stazion [4]) pfändung oder verletzung haben erleiden müssen.

Dagegen bleibt es den Cenedensern, wenn sie von Venezianern beraubt worden sind und nach 30 tagen kein recht erfahren haben, überlassen, den werth des verlorenen sich von allen, die zum hafen kommen zu vindiziren und das pfand bis zur rechtlichen entscheidung zu behalten [5]).

Schliesslich nahm man in den vertrag noch einen paragraphen auf, welcher die parteien vor schädigungen durch eventuelle verkehrssperrungen schützen sollte, und setzte als busse für vertragsverletzungen seitens des bischofs fünf pfund silber, seitens des herzogs den doppelten pachtschilling fest.

Ungefähr ein jahr früher [6]) hatte Peter schon einen

---

1) Wahrscheinlich am ausfluss der Livenza gelegen; doch? In der urkunde heisst es: *'occupante salsa in suis finibus'*, also war es eine enklave im venez. gebiet.

2) *in nostra potestate.*

3) *ad distringendum portum.*

4) *infra ipsos fines, quos vestrum praeceptum continet.*

5) Hier wird also im widerspruch mit den verträgen zwischen Venedig und dem reiche (s. exkurs II) und *Edict. Rotharis* 247 die *pignoratio ex alio loco* ausdrücklich gestattet.

6) zwischen 1. sept. 1000 u. 21 märz 1001; s. unten quellen.

ähnlichen pachtvertrag wie diesen letzteren mit dem bischof Rozo von Treviso abgeschlossen. Er erhielt von ihm gegen einen jährlichen zins von vier goldbisantern oder (wenn der bischof diese nicht annehmen wollte, die also damals noch nicht kurante münze waren) zwei pfund venezianischer denare den dritten teil aller öffentlichen einnahmen (nur mit ausnahme des ufergeldes von Deutschen) des hafens von Treviso, drei handelsniederlagen (fondachi) und so viel terrain, wie die Venezianer im verhältnis zu den Trevisanern für ihre handelsniederlagen brauchen, also halb so viel als diese inne haben. Vom salz, mit ausnahme von 300 scheffeln, welche zollfrei eingeführt werden dürfen, sowie von allen ausländischen waaren sollen die üblichen 2½ prozent (quadragesimum) bezahlt werden, für jede amfore wein — denn amfora ist wohl zu lesen statt des unverständlichen angaria bei Ughelli V, 507 C — vier denare.

Alle nach Treviso kommenden Venezianer nimmt der bischof in seinen besonderen schutz. Ein venezianischer gastalde soll die einkünfte Venedigs in Treviso verwalten und die rechtspflege übernehmen [1]).

Ganz wie der bischof von Ceneda in dem ersten vertrage, verspricht Rozo mit fünf pfund silber jedes an Venezianern von ihm verübte unrecht und jede versäumnis des rechtschutzes zu sühnen, wogegen Peter wieder bei unterlassener zahlung des pachtschillings in einem jahre die doppelte summe zusagt, und endlich kam man auch hier überein, durch einen besonderen paragraphen die ununterbrochene fortdauer des handels zu sichern.

Während aber Peter auf diese weise Venedigs grenzen und handel auf dem festlande wiederherstellte und sicherte und so nach aussen hin für eine gedeihliche entwicklung des venezianischen volkslebens sorgte, vergass er auch nicht, den inneren verhältnissen seines staates ein wachsames auge zuzuwenden.

Der herzog war damals noch völlig unumschränkter herr in Venedig: mit seiner erhebung — denn eine ordentliche

1) *ut vestrum gastaldionem, qui vestra exigere debet et vestros homines distringere, inibi habere debeat sine nostra.... contradictione.*



wahl fand vor Sebastian Ziani 1172 nicht statt [1]) —, bei welcher natürlich die geistlichkeit eine hervorragende rolle spielte [2]), übertrug das wählende volk die suveränität ungeschmälert auf seine person.

Er bezog den palast, empfing die insignien seiner herrschaft: schwerdt, szepter und thronsessel [3]), und das volk leistete ihm den treueid [4]). Er allein vertritt den staat nach aussen [5]). — Seine vornehmste herrscherpflicht ist das rechtsprechen: sprach der doge geschickt und mit billigkeit recht unter seinen untergebenen oder nicht, danach wird sein regiment beurteilt, und so ermahnte auch Peter I. seinen sohn vor allem zur gerechtigkeit [6]).

Bei dem mangel an erhaltenen oder wenigstens gedruckt vorliegenden urkunden über gerichtliche entscheidungen aus Venedig in jener zeit lässt sich nicht viel über das geltende recht und die art der rechtspflege sagen. Von vorn herein lässt sich annehmen, dass das römische recht im wesentlichen fortbestand, und in den verträgen mit dem italienischen reiche scheint die vereinbarung, gestohlenes gut vierfach zu ersetzen [7]), einen beleg hierfür zu bieten. Doch gleicht das verfahren bei den gerichten so ziemlich dem langobardischen: in der naiven erzählung seines rechtsfalles vom Johannes Sagornino, 1032 [8]) sitzt der herzog mit seinen richtern zu gericht und eine menge seiner getreuen steht dabei, wie auch in der entscheidung der

1) Chron. Altin. (Dresd.) im *Archiv stor. ital. Append.* V, p. 61: *Sebastianus Ziani, qui primus per electionem fuit dux.*

Chron. di S. Marco (*Archiv. stor. tom.* VIII, p. 261): *Nota, quod iste dux Sebastianus fuit primus dux, qui fuit ellectus per ellectionem; ante vero ellegebantur per populum.*

2) Chron. 24, 44; 25, 10.

3) Ibid. 22, 6 u. 20; vgl. auch die nächste anmerkung.

4) Ibid. 11, 22; 25, 13; 26, 6.

5) Denn das *'cum omnis plebis intercessione'* im chrysobullium vom märz 992 ist entweder auf rechnung der schlechten übersetzung zu stellen oder von speziellen bitten der in Konstantinopel damals anwesenden Venezianer zu verstehen.

6) s. oben p. 10., Petri Damiani Vita S. Romualdi cap. 8.

7) s. exkurs II.

8) Am schluss des Chron. p. 37.

beschwerde der Saccenser [1]). Ebenso 934 in dem gericht über die klage des abtes Marino gegen den bischof von Torcello [2]), wo die circumstantes wesentlich bei der entscheidung mitwirken [3]). Der bericht von dem beschluss über die pallia unter herzog Otto [4]) nennt majores judices, mediocres et minores, d. s. die primates oder proceres, die fideles und das volk.

Diese primates oder nobiles, wie sie auch schon genannt werden, waren aber damals eine unbändige, leicht erregbare schaar, die es oft zu tumult und blutvergiessen kommen liess. Peter, der wohl erkannte, dass es nicht möglich war, damals die übung des faustrechtes ganz abzuschaffen, suchte wenigstens den palast vor solchen szenen zu schützen [5]) und wusste die nobiles dahin zu bewegen, eine erklärung zu unterzeichnen, worin sie dem herzog versprachen, innerhalb des dogenpalastes keinen gebrauch von ihren waffen zu machen. Wer einen tumult daselbst erregt, soll es mit 20 pfund goldes oder seinem leben büssen.

Die primates nahmen wohl in gewisser weise auch an anderen staatsgeschäften als der eigentlichen rechtspflege teil [6]), aber einen geordneten rath bildeten sie noch nicht

Wo der herzog in den einzelnen gemeinden nicht selbst zugegen sein konnte, um gericht zu halten, da vertreten ihn die tribunen und gastalden. Wir dürfen gewiss mit Hegel [7]) jene, die tribunen für eine erbschaft aus der römischen zeit

1) s. unten quellen (1007—1009).

2) Romanin 1, 398; s. auch 1, 338.

3) l. l. p. 398, z. 10 von unten; 399, z. 9 v. oben.

4) Chron. p. 38. Ebenso residirt Otto mit den judices seines landes 1009 (Romanin 1, 388); Domenico Contareni in einer urkunde vom 1. nov. 1049 (cod. Trevis.).

5) s. unten quellen zum fehr. 997.

6) cfr. z. b. die dokumente von 978 u. 979 bei Romanin 1, 378. Das '*cum commune consilium*' heisst hier nur 'in überstimmung', wie es auch in der urkunde von 997 gebraucht wird. Auch die stellen des Chron. 29, 47: *accepto salubre consilium a suis*; 30, 10: *suorum fidelium consilio;* 31, 35: *suorum consilio munitus* nöthigen noch nicht zu der annahme eines rathskollegiums.

7) Geschichte der städteverfassungen von Italien bd. 1, s. 251.

und der militärischen ersten verfassung der inseln halten: sie standen anfangs 150 jahre lang allein den einzelnen gemeinden vor [1]), und erst als der schutz der grenzen gegen die Langobarden ein gemeinsames oberhaupt wünschenswerth erscheinen liess, wählte man einen herzog, dessen neue würde zwar gewiss die stellung der einzelnen tribunen in den gemeinden herabdrückte, aber doch nicht völlig aufhob. Es wurden, wie es scheint, nur mehr tribunen erwählt und ihnen ein etwas anderer amtskreis übertragen: so wurden zwei später dem herzog Agnello Participazio [2]) gleich bei seiner erhebung an die seite gestellt; überall aber, wo wir sie finden, erscheinen sie als vom volke gewählt [3 u. 2]), im gegensatz zu den gastaldionen, die hier wie bei den Langobarden vom staatsoberhaupte in die gemeinden gesendet werden [4]). Wie sich aber tribunen und gastalden in die verwaltung teilten: ob beide beamten zusammen in den gemeinden sich aufhielten, oder ob je nachdem einer gemeinde nur ein tribun oder nur ein gastaldio vorstand, das vermag ich nicht zu bestimmen. Hier sei nur noch bemerkt, dass zu jener stellung der gastalden in den gemeinden als herzoglicher missi auch der umstand sehr wohl passt, dass besondere gastalden hofämter im palast bekleiden [5]).

Die zahlreiche geistlichkeit Venedigs, an deren spitze der patriarch von Grado stand, scheint mehr als anderwärts der weltlichen staatsgewalt des herzogs untergeben gewesen zu sein. Der patriarch, vom volk und klerus frei gewählt, hatte erst vom herzog die investitur zu empfangen, ehe er von seinen suffraganeen geweiht werden und in Rom das pallium erhalten sollte [6]); die wahl der bischöfe war alleiniges vorrecht

1) Chron. 11, 13.

2) 810. Ibid. 15, 26.

3) Ibid. 17, 15; *Chron. Altinate, Archivio stor. it.* VIII, 776; Append. V, 90.

4) s. besonders die stiftungsurkunde des klosters S. Hilario von 818, bei Dandolo l. l. 166: *'ita ut nullus de publicis nostris gastaldis vel aliqui de nostro pallatio missi supradictos vestros audeat inquietare vel molestare.*

5) s. Johannes Sagornino im Chron. p. 37.

6) Chron. Grad. 42, 44.

des dogen [1], dem überhaupt der schutz der kirchen seines gebietes anvertraut war [2].

Wir erfahren von den inneren zuständen des staates in Peters zeit nichts weiter aus unsrer quelle, als dass der doge mit mässigung und billigkeit waltete [3]; aber schon dieser mangel an nachrichten zeigt, dass alles ruhig und in ordnung vor sich ging, und der gegensatz, welchen dieses schweigen gegen die vorhergehende darstellung bildet, zeigt deutlich genug, dass gleich mit Peters regirungsantritt in der stadt eine zeit innern friedens und schöner bürgereintracht folgte, wie auch in den urkunden nun wieder friedlich die namen der Morosiner und Kalopriner neben einander auftreten [4].

Wir haben oben gesehen, wie Peter in nahen und fernen ländern, welche von venezianischen kaufleuten besucht wurden, für den schutz und die begünstigung seiner unterthanen durch verträge sorgte, die dem staate nicht nur gewinnbringend sondern auch ehrenvoll waren. Noch lastete aber auf dem handelsverkehr in der Adria selbst eine schwer drückende fessel, nämlich die streifzüge der seeräuber und raubvölker an der ostküste, und trotzdem dass Venedig sich alljährlich von ihren fürsten durch einen schimpflichen tribut einen unbelästigten handelsweg zu erkaufen suchte, mussten doch die schiffer noch immer in der einen hand das schwerdt halten, wenn die andere das ruder führte.

Peter war nicht der mann, seinem staate länger eine nutzlose ausgabe aufzubürden; er sah ein, dass gegen raubvölker wie die K r o a t e n waren, staatsverträge noch nicht den schutz von starken stadtmauern zu ersetzen vermochten und verweigerte ihnen deshalb die weiterzahlung des gewohnten tributes [5], während er unterdessen die festungswerke

---

1) Chron. 21, 14; Chron. Altinate Arch. stor. I. l. p. 52 u. 71.

2) s. Peter Damian. l. l. Ein näheres eingehen auf die kirchlichen verhältnisse des inselstaates würde vom zweck unsrer arbeit zu weit abführen; cfr. übrigens Lebret, Gesch. Vened. I, p. 199 ff.

3) Chron. 29, 22: *propriis aequo moderamine aequitatisque trutina praeesse satagebat.*

4) s. beilage 2.

5) Chron. 29, 17.



Grados [1]), welche ganz verfallen waren, von grund aus her stellen und in vertheidigungszustand setzen liess.

Und nicht nur mauern und wälle hier an der grenzmark seines gebietes setzte er den lästigen nachbarn entgegen, sondern als der grosszupan (Dirzislav) um das jahr 996 [2]) des verweigerten tributes wegen die Venezianer zum kampfe reizte, sandte Peter den Baduario Bragadino mit sechs schiffen gegen die Kroaten aus und zeigte ihnen durch einnahme ihrer festung Cissa [3]) (das heutige Pago), von wo er viele sklaven nach Venedig schleppte, dass sie es jetzt mit einem kräftigeren gegner zu thun hatten als in den früheren zeiten, wo die Venezianer wohl kaum einmal einen irgend erheblichen sieg zu erringen vermocht hatten. Zu grösseren unternehmungen war der befehlshaber des venezianischen geschwaders damals

1) Chron. 29, 25; denn das heisst nach des Johannes diaconus sprachgebrauch in dieser verbindung '*civitas*', wie auch p. 21, 43, wo Pertz durch aufnahme von Zanettis anmerkung (*primordium urbis Venetiarum*) der stelle einen durchaus falschen sinn untergelegt hat, ein irrthum, den auch Giesebrecht (Kaisergesch. I[a], p. 359 u. 819) teilt.

2) Chron. 30, 42.

3) Denn so scheint mir schicklicher Johannes Lucius (*De regno Dalmatiae et Croatiae lib.* II, c. 4; p. 71 der ausg. von 1668) für das Issa des Chron. 30, 45 zu lesen als Pertz (in d. anm.) und Dümmler, Gesch. d. Slawen in Dalmatien, im 20. bde. der sitzungsber. d. kais. akad. (1856) p. 377, Hirsch, Jahrb. I, p. 168 und Romanin I, 274, welche Lissa annehmen. Cissa (der alte name der insel und stadt Pago) ist ganz im gebiet der Kroaten gelegen, während Lissa durchaus nicht erweislich der kroatischen herrschaft unterworfen war; denn wenn Constantinus Porphyr., *De adm. imp.* c. 36 sagt: *εἰσὶ δὲ καὶ ἕτεραι νῆσοι αἱ μὴ κρατούμεναι παρὰ τῶν αὐτῶν Παγανῶν, νῆσος τὰ Χόαρα, νῆσος Ἴης, νῆσος τὸ Λάστοβον*, (was Dümmler für Cazza, Lissa und Lagosta hält), so kann das '*τῶν αὐτῶν*', wie häufiger, für '*τῶν*' stehen (cfr. dasselbe kapitel im anfang) und dann wäre wohl die fortdauernde zugehörigkeit dieser inseln zum griechischen reiche anzunehmen; aber auch wenn das hier nicht gestattet wäre, so brauchen die anderen *Παγανοί* und können sogar nicht wohl die Kroaten sein, welche schon längst das christenthum angenommen hatten. So lernen wir aus der stelle des Constantin. Porph. nichts weiter, als dass Lissa im jahre 949 (damals schrieb der kaiser sein werk) den Narentanern nicht gehörte, und können nicht wohl eine vermuthung darauf gründen, während sich eine andere so ungezwungen ergiebt.

Auch scheint Dümmler in der anmerkg. z. a. o. die ansicht des Joh. Lucius nicht ganz zu verwerfen.

nicht vorbereitet, aber es scheint schon dieses sein auftreten den hochmuth der Kroaten auf einige jahre niedergehalten zu haben.

Dennoch kamen sie wieder mit ihren forderungen vor den herzog (998? oder 999), welcher aber nach den allseitigen glücklichen verbindungen mit den festländischen nachbarn noch weit weniger als vorher daran dachte, den räubern sold zu zahlen und die gesandten statt mit gold mit spott und hohn beladen nach hause schickte.

Er bereitete deshalb, da er nach solchem auftreten nichts anderes als erneute angriffe der Kroaten erwarten konnte, gewiss schon alles vor, um im geeigneten augenblicke schlagfertig zu sein.

Und dieser augenblick liess auch nicht lange auf sich warten.

Die küstenstädte und inseln Liburniens und Dalmaziens: Veglia, Arbe, Cherso, Lussin, Zara, Trau, Spalato und Ragusa, welche mit ihrer romanischen bevölkerung unter der oberherrlichkeit des griechischen reiches geblieben waren, hatten von ihren slawischen nachbarn, den Kroaten, deren herrschaft sich von Fiume bis zur mündung des flusses Kerka bei Sebenico erstreckte, und den Narentanern (von der Kerka bis zur Narenta) und Zachlumern (südlich davon bis Ragusa) häufig unbilden zu leiden.

So war auch im anfang des jahres 1000 Zara, der sitz des griechischen katapans oder prokonsuls von Dalmazien, wie sich der damalige, namens Majus, selbst in einer urkunde [1]) nennt, von den Narentanern überfallen und waren vierzig bewohner der stadt gefangen weggeschleppt worden. Die romanischen Dalmazier [2]) wurden darum zu einer gemeinsamen berathung zusammengeboten, und da man sich allein nicht stark genug fühlte, so beschloss man, die Venezianer um hilfe anzugehen, die ja ebenfalls die natürlichen feinde der Slawen waren; und daran dachte man um so eher, da Zara nach des Johannes diaconus zeugnis damals schon in einer ge-

1) Bei Farlati, *Illyricum sacrum*, *tom.* V, 41 vom jahre 986.

2) es ist wohl auch an die *Romani ex castellis* von p. 31, 52 zu denken.



wissen abhängigkeit von Venedig stand [1]), wenn sich dieselbe auch wahrscheinlich nur auf handelsverträge bezog, nach denen die Zaraner nur ähnlich wie Capodistria einen jährlichen zollzuschlag bezahlen mussten. Uebrigens durfte man mit recht von Venedig schnellere und energischere unterstützung erwarten als von Byzanz, von wo aus man den dalmazischen städten früher bei ähnlicher gelegenheit nichts als den guten rath erteilt hatte, ihren tribut fortan statt an das griechische reich an ihre bedränger zu zahlen.

Es wurde deshalb eine gesandtschaft an den herzog Peter abgefertigt, welche ihm die anerkennung seiner oberherrschaft über alle romanischen staaten Dalmaziens versprach, wenn er selbst kommen oder ein heer schicken wollte, um die Dalmazier von den bedrückungen der Slawen zu befreien.

Peter rüstete ohne zögern [2]) seine flotte aus, und am 9. mai (dem himmelfahrtstage) des jahres 1000 segelte er aus dem hafen von Olivolo ab [3]), nachdem er vom dortigen bischof Domenico die fahne empfangen hatte. Ein günstiger wind führte sein geschwader bald nach Grado, wo ihn der patriarch Vital Candiano mit grossen feierlichkeiten empfing und ihm eine zweite fahne einhändigte, und an der küste Istriens hinsegelnd, wo die bischöfe von Parenzo und Pola dem fremden fürsten mehr als gewöhnliche höflichkeitsformeln erwiesen, kam man bald nach Ossero [4]), dem hauptort der beiden inseln Cherso und Lussin, wo nicht nur die (herrschen-

1) Chron. 31, 28.

2) Seit Dandolo zieht sich durch viele darstellungen (bis Romanin) die nachricht, Peter habe erst die erlaubnis der oströmischen kaiser zu seinem zuge eingeholt, unsere quellen wissen aber durchaus nichts davon; auch ist es an sich unwahrscheinlich.

3) Johannes diaconus sagt (31, 36): *septimoque sui ducatus anno*, was allerdings auf 998 führen würde, da er aber (33, 25) erst auf seiner gesandtschaft bei Otto III. im jahre 1000 (3. Römerzug) von den erfolgen seines herrn hört, so muss nothwendig das '*septimoque*' irrig sein. cfr. Hirsch, Jahrbb. I, 168, anm. 3. Vor ihm haben alle, selbst Büdinger, den dalmazischen zug in 998 verlegt. Ueber andere chronologische irrthümer des Johannes s. unten exkurs I. Auch in der 3. aufl. von Giesebrechts kaisergesch. I, 748 findet sich der irrthum noch.

4) *Absurensem ad urbem.*

den) Romanen, sondern auch die (dort unterthänigen) Slawen unverzögert dem herzog den treueid leisteten und schon am pfingsttage lobespsalmen auf ihn singen liessen (19. mai).

Peter hob die waffenfähige mannschaft aus und fügte sie seinem heere ein; denn für diese staaten und auf ihre veranlassung hatte er ja den zug unternommen, also war es auch nicht mehr als billig, dass sie ihm heerfolge leisteten.

Er setzte seine fahrt zunächst nach Zara fort, dessen prior (der titel der städtischen gemeindevorsteher in Dalmazien) und bischof ihm mit gefolge vor den mauern der stadt entgegen kamen und als ihren herrn begrüssten, während ihm dann in der stadt die grossen des ganzen bezirkes huldigten. Mit ihnen leisteten auch die bischöfe und prioren von Arbe und Veglia den treueid, den sie nur insofern einschränkten, als sie, die oberhoheit des griechischen kaisers auch fernerhin anerkennend, des herzogs namen nach dem kaiserlichen bei den lobespsalmen in den kirchen zu preisen versprachen.

Bis hieher war die unternehmung nur ein herrlicher triumpfzug Peters gewesen. Da konnte er sich natürlich nicht darauf einlassen, dem grosszupan oder könig der Kroaten [1]), welcher durch gesandte um frieden bat, denselben zu bewilligen ohne seinerseits die grössten zugeständnisse zu fordern, zu welchen aber Dirzislav sich nicht herbeilassen wollte. So zerschlugen sich die verhandlungen, und Peter entwarf schon mit seinen kämpfern den kriegszugsplan gegen das Kroatenland, als ihm gemeldet wurde, dass vierzig vornehme Narentaner von Apulien her, wo sie geschäfte abgeschlossen hatten, in ihre heimath zurückzukehren sich anschickten.

Schnell ordnete er zehn wohlbesetzte schiffe nach dem inselchen Cazza (südlich von Lissa, westlich von Curzola) ab, um die Narentaner gefangen zu nehmen und ihre schiffe zu kapern.

Er selbst lagerte sich unterdessen mit dem rest seiner flotte an einer der kleinen inseln (scoglien) vor Bielograd,

---

1) Büdinger, Oesterreich. gesch. I, 369 sagt, man habe in Venedig diesen titel nicht anerkannt, doch braucht Johannes diac. nur einmal (30, 42) *judex*, sonst immer *rex* (32, 13, 26 u. 32; 37, 10).

damals dem hauptort Kroaziens (jetzt Zara vecchia, etwas südlich von Zara) und begann von hier aus unterhandlungen mit den bewohnern dieser stadt, um sie zu freiwilliger unterwerfung zu bewegen. Nach einigem zögern, in der schwierigen lage entschlossen sich die Bielogradenser dem mächtigeren herren, von dem sie zunächst schlimmes zu fürchten hatten, treue und gehorsam zu schwören, wozu gewiss auch eine romanische partei innerhalb der stadt drängte.

Ebenso unterwarfen sich die bewohner der insel Vergada [1]) (auch eine solche scoglie in der nähe von Zara vecchia).

Als Peter seinen zug fortsetzte und nach Trau kam, wo ihm wieder bischof und bürger den treueid leisteten, traf er die vorher abgesendeten zehn schiffe mit der gehofften beute vor, und hier erschien vor ihm auch Surigna (Kresimir III?) des grosszupans bruder [2]), welcher von Dirzislav mit list um die herrschaft gebracht, nun durch Peter eine wiedereinsetzung hoffte und sowohl selbst sich ihm völlig ergab, als auch seinen sohn Stefanus, den späteren schwiegersohn Peters und grosszupan von Kroazien, ihm als geisel überliess.

Hierdurch war der feldzug gegen die Kroaten vollständig entschieden: mit Surigna ging wahrscheinlich eine starke partei in das feindliche lager über oder verhielt sich wenigstens von da ab neutral, und damit war jeder fernere widerstand unmöglich gemacht; die Kroaten verschwinden auch jetzt ganz aus des Johannes diaconus darstellung.

Peter begab sich von Trau nach Spalato, wo aus den ruinen von Dioklezians riesenpalast einst flüchtige Salonitaner eine stadt geschaffen hatten, und empfing hier vom erzbischof (damals noch dem einzigen im eigentlichen Dalmazien) mit den seinen den treueid.

Der Narentanerfürst unterhandelt hier mit dem herzog wegen des friedens, der ihm auch auf folgende bedingungen hin zugestanden wird:

der fürst hat mit seinen grossen vor Peter zu erscheinen, sich zu unterwerfen und das versprechen abzulegen, ferner

1) das ist das Levigrada des Chron. 32, 29; s. Dümmler, Slawen in Dalmazien l. l. p. 369.

2) Büdinger, Oesterr. gesch. I, 369 u. 418.



keinen zins mehr von Venedig zu fordern noch reisende Venezianer zu belästigen.

Darauf werden ihnen die gefangenen ausgeliefert mit ausnahme von sechs geiseln.

Bald wurden noch die narentanischen bewohner Curzolas unterworfen, und damit war der eigentliche kriegszug glänzend wie er begonnen auch zu ende geführt. Peter hielt es aber noch für seine pflicht, das meer von raubgesindel vollständig zu reinigen: dazu musste er vor allem die insel Lagosta[1]), (im süden von Curzola), das hauptbollwerk der seeräuber in seine gewalt bringen. Der herzog versuchte wieder erst friedliche unterhandlungen, die sich aber an der weigerung der räuber, ihre bergfeste selbst zu zerstören und zu verlassen, zerschlugen. Peter schickte sich nun zu der schwierigen belagerung an, jene zu der verzweifeltsten vertheidigung. Anfangs ging die belagerung nur langsam vorwärts, da die Venezianer bei der steilheit und unzugänglichkeit der höhen bei weitem nicht ihre volle macht entfalten konnten und sich nur auf den fernkampf beschränken mussten; als es ihnen aber endlich gelang, sich des thurmes, der die wasserbehälter einschloss, zu bemächtigen, mussten sich die Lagostaner — gerade wie auf derselben insel 1813 die Franzosen den Engländern — aus noth und mangel auf gnade und ungnade ergeben. Peter schenkte allen das leben und liess nur die stadt zerstören.

Auf dem festlande empfing der herzog dann noch den treueid des erzbischofs von Ragusa mit den seinen und verliess dann heimkehrend die beruhigten gegenden, wo er den venezianischen namen durch eine expedizion von nicht zwei monaten[2]) so hoch in ehren gebracht hatte.

---

1) das ist das '*Ladaestina*' des Johannes diaconus (nicht Lesina), das *Ladestris* der *Tabula Peutinger.*, das *Λάστοβον* des *Const. Porphyr. cap.* 36 *De adm. imp.* cfr. Franz Petter, Dalmatien in seinen verschiedenen beziehungen 2. teil. p. 234 f. (wo nur die sache irrig in 997 gesetzt ist). Die beschreibung der insel beim Johannes diac. stimmt so auffallend mit den neuern beschreibungen Lagostas überein, dass schon deshalb an keinen anderen platz gedacht werden kann.

2) die ausfahrt von Venedig fand am 9. mai statt; in Pavia, wo der kaiser Otto III. bis zum 10. juli sich aufhält, erfährt er von den siegen Peters: Chron. 33, 26.



In der that, es war ein feldzug[1]), dessen opfer so gering waren in vergleich zu den erreichten erfolgen, dass man wohl seines gleichen weit in der geschichte Venedigs suchen muss oder in der andrer völker aus jener zeit.

Das bewunderungswürdige von Peters handlungsweise liegt auch hier wieder in dem scharfen blick, mit dem er stets den wichtigsten punkt zuerst und zu kräftigst in angriff nimmt, in der grossen mässigung und milde gegen die besiegten, selbst die widerspenstigen seeräuber, und in der umfassenden sorge, mit der er stets bei aller schonenden rücksicht für fremde doch die interessen des eignen staates vertritt. Darum ist es auch, ganz abgesehen davon, dass Johannes diaconus nichts davon weiss, gewiss eine erfindung der späteren, dass beamte von Venedig schon damals in die romanischen städte Dalmaziens geschickt seien[2]): die städte mussten tribut zahlen und den treueid leisten, wofür sie stets des wirksamen venezianischen schutzes sicher blieben, sonst aber beliess man ihnen alle alten rechte und einrichtungen. Aber trotz mancher wechselfälle (1032 schon gingen die städte wieder auf einige zeit an die Kroaten verloren) behielt durch alle zeiten der republik hindurch der küstensaum den namen des 'acquisto vecchio.'

---

1) Er hat an dem Johannes diaconus einen würdigen beschreiber gefunden. Es giebt wohl wenige berichte gerade über das detail von schlachten oder kriegszügen aus dem mittelalter, welche so durchaus klar und dabei so frisch und ansprechend geschrieben sind wie dieser, so dass wir, obgleich in allen punkten nur auf diese einzige quelle angewiesen, doch, ich möchte sagen keinen tag und keine meile vermissen. Allerdings hatte es Peter (auf dessen mündliche oder schriftliche mitteilung [denn Peter konnte, wenigstens seinen namen selbst schreiben] wir wohl hier die nachrichten seines kapellans zurückführen müssen) ihm durch seine planmässigen operazionen, wo kein unnützer weg das stetige fortschreiten hemmte oder viele quer- und streifzüge die wirkungen des hauptzuges abschwächten, leicht gemacht, doch ist auch im einzelnen (cfr. bes. Lagosta) so viel treffliches gegeben, dass dem wiedererzähler noch ruhmes genug übrig bleibt.

2) Dandolo p. 230 (*in marg. cod. Ambr.*). Auch die urkunde von 1075 (Romanin I, 391. Tafel u. Thomas I 1. p. 41.) lehrt das gegenteil. Die erfindung ist übrigens sehr plump, da Otto Orseolo (einen anderen dieses namens als den damals 7jährigen sohn des dogen gab es jedenfalls nicht in Venedig) als beamter in Spalato genannt wird. Ueber d. tribut s. z. h. d. urkunde v. 1018 (Veglia u. Arbe) b. Lünig, *Codex Italiae diplom.* IV, 1529.



Venedig ward damit die herrin der Adria, und die zeremonie der meeresvermählung (Sposalizio del mare), welche alljährlich am himmelfahrtstage gefeiert wurde, sollte von diesem jahre herdatiren.

Peter hiess von nun an 'herzog der Venezianer und Dalmazianer' [1]) und achtung und ehre brachten ihm seine thaten unter den nachbarfürsten ein.

Niemand aber war aufrichtiger und begeisterter für den 'grossen herzog' eingenommen als der damals zwanzigjährige kaiser Otto III. Schon 998 bei seinem zweiten Römerzuge hatte er [2]) seinen kleinen pathen (s. oben) zu sich nach Ferrara bringen lassen und war mit ihm auf einem stattlichen herzoglichen schiffe den Po hinab nach Ravenna gefahren, wo er den knaben mit geschenken überhäuft nach Venedig entlassen hatte.

Jetzt, als der kaiser im jahre 1000 zum dritten mal über die Alpen gestiegen war [3]), erfuhr er in Pavia, (im juni oder juli) von dem venezianischen gesandten Johannes diaconus die siege und triumpfe des herzogs. Als Johannes nach Venedig zurückkehren wollte — denn wenn sich auch seine vertretung des herzogs beim kaiser häufig wiederholte und oft längere zeit währte, so war sie doch noch nicht eine stehende gesandtschaft —, trug ihm Otto auf, bei seinem herrn anzufragen, ob er wohl geneigt sei, an irgend einem orte des venezianischen gebietes heimlich mit dem kaiser zusammenzukommen, da er, Otto 'von eines solchen mannes und gevatters weisheit in eigner person zu profitiren' wünsche.

Peter sah wohl ein, welche vorteile ihm und seinem staate aus einem solchen besuche erwachsen konnten und, obwohl er wahrscheinlich für die gewünschte heimlichkeit der sache nicht gerade wie Otto schwärmte, wollte er doch, um den jungen

---

1) Das unterliegt keineswegs dem zweifel, welchen Hirsch, Jahrbb. I, 169, (anm. 3.) ausspricht: Ugbelli V, 507 (vertrag mit Treviso) ist der erste beleg, Heinrichs II. privileg (Romanin I, 387.) der andre, die stiftung der 1250 pfund der dritte. Dazu kommt noch das zeugnis des Chron. p. 35, 6.

2) Chron. 31, 6.

3) Chron. 33, 22.



kaiser nicht zu kränken, das anerbieten nicht von der hand weisen.

Otto zog unterdessen nach Rom und brachte dann die fastenzeit vor ostern 1001 in Ravenna zu, von wo aus die verhandlungen wegen des kaiserlichen besuches in Venedig durch den genannten Johannes fortgesetzt wurden und endlich auf rath des herzogs in folgender weise zur ausführung kamen.

Der kaiser begab sich, ein unwohlsein vorschützend gleich nach ostern [1]) nach dem kloster San Maria di Pomposia auf einer insel an der Pomündung an der grenze des venezianischen gebietes [2]), wo er von Johannes diaconus mit einem schiffe heimlich erwartet wurde. Der spätre (1004) herzog Heinrich von Baiern, graf Raimbald von Treviso, ein ritter namens Teupernus, zwei kämmerer, der kapellan Walter und der spätre erzbischof Friedrich von Ravenna begleiteten ihn auf der geheimnisvollen nächtlichen fahrt nach Venedig, welche durch ungünstige witterung erschwert sich bis in die folgende nacht hinzog.

Otto trieb ausser der sehnsucht nach 'seinem geliebten gevatter' noch ein andrer umstand nach Venedig. Man hatte dort nämlich den wiederaufbau der 976 (s. oben p. 4) abgebrannten Markuskirche begonnen und rüstig fortgesetzt, und Peter, welcher überhaupt viel auch zur verschönerung Rialtos und andrer orte Veneziens that [3]), hatte den bau zum teil vollendet, so dass die kirche schon zum gottesdienst gebraucht wurde. Auch der palast wurde unter Peters regirung vollendet und künstlerisch ausgeschmückt und eine kapelle daneben erbaut, die von gold und marmor glänzte [4]).

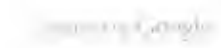
Otto III., welcher in seiner frömmelnden richtung, die ge-

1) zwischen d. 3. u. d. 20. april 1001, nicht, wie Hirsch, l. l. 1, 170 angieht, in den fasten.

2) Die Kiepert'sche karte im 1. bde v. Giesebrechts kaisergesch. legt es fälschlich in das venezianische gebiet selbst, ganz gegen unser Chron. 33, 43. Ueberhaupt bildete Etsch oder Adigetto damals die grenze.

3) Chron. 29, 28: in Grado restaurirte er die kirchen und baute er sich einen palast, in Cittanova ebenfalls einen schönen palast mit einer kapelle; Chron. 37, 21: die beinah verfallene kirche San Maria zu Torcello liess er herstellen.

4) Chron. 36, 36.



nährt von Adelbert von Prag, dem apostel der Preussen immer mehr seine ganze seele eingenommen hatte, gern alle hauptkirchen und reliquien sehen wollte, empfand einen besondern drang nach der kirche des evangelisten Markus, von deren pracht ihm wohl der venezianische gesandte, sein günstling Johannes diaconus häufig erzählt haben mochte. Uebrigens hatte der kaiser kurz vorher in Ravenna lange und häufige unterredungen mit dem abt Odilo von Cluny und dem heiligen Romuald gehabt, welch letzterer mit Peters II. wenige jahre vorher (997) verstorbenem vater so eng verbunden gewesen war. Den wunsch, die Markuskirche zu sehen giebt er selbst[1]) als motiv seines besuches an; andere kirchen und klöster Venedigs sollten dabei gewiss nicht ausgeschlossen sein.

So verwendete Otto denn auch nach seiner ankunft in Venedig, wo er bei der kleinen insel San Servolo (in der nähe von San Giorgio maggiore) vom herzog auf das herzlichste empfangen wurde, den rest der nacht darauf, das kloster San Zacharia ungestört in augenschein zu nehmen. Dann begab er sich nach dem dogenpalast, dessen zierden er bewunderte und bezog ein zimmer im östlichen thurme desselben.

Seine begleiter, Heinrich und die übrigen begrüssen am andern morgen den herzog vor der Markuskirche als gesandte des kaisers, welcher sich in Pomposia aufhalte. Peter empfängt sie freundschaftlichst und lässt sie in der nähe des palastes bewirthen; alle zeit des tages aber, die er ohne verdacht zu erregen vom öffentlichen leben sich fernhalten kann, widmet er dem kaiser, welcher, um das freundschaftsband zwischen sich und den Orseolern noch enger zu knüpfen, eine tochter Peters aus der taufe hob.

Aber nicht nur diese herzlichen persönlichen beziehungen wurden hier neu gekräftigt, sondern der besuch des kaisers sollte auch politisch für Venedig von grosser bedeutung werden.

Man hatte nämlich bisher seitens der stadt bei erneuerung der verträge mit dem reiche dem kaiser (ob auch dem italienischen könige?) ausser den jährlichen fünfzig pfund[2]), wahr-

1) Chron. 34, 28; ebenso Johannes diac. 33, 44.
2) s. exkurs II.

scheinlich nur einmal bei einhändigung der urkunden — denn wenn es jährlich geschehen wäre, würde seiner wohl in den betreffenden verträgen erwähnung gethan sein — einen mantel (pallium) übersendet.

Die fernere übersendung dieses palliums erliess jetzt Otto dem herzog und seinen nachfolgern[1]), und gab damit ein recht auf, welches immerhin eine gewisse anerkennung der kaiserlichen oberherrlichkeit über die stadt einschloss, um so mehr, je weniger eine so geringe gabe als tribut für die handelsprivilegien aufgefasst werden konnte. Ja, Otto ging noch weiter und versprach Venedig noch andre begünstigungen zu erweisen, so viel der herzog nur wünsche; der edle Peter aber wollte die unerfahrenheit des jungen herrschers nicht missbrauchen und liess sich nur von neuem die kaiserliche zusicherung erteilen, alle venezianischen kirchen- und privatgüter (innerhalb des reiches?) unversehrt erhalten zu wollen[2]).

Dies, und die folgenden worte des Johannes diaconus, der den kaiser am andern morgen beim abschied vom herzog, als dieser ihm reichliche gastgeschenke anbietet, sagen lässt: 'den vorwurf will ich nicht auf mich laden, dass jemand sage, ich sei aus habsucht und nicht um der liebe zu dir und des heiligen Markus willen hierher gekommen'[3]) beweisen deutlich genug, dass keine weitsehenden politischen pläne, wie Hirsch und Romanin wollen[4]): die angelegenheiten Unteritaliens, die

1) s. auch d. urkunde unten, quellen.

2) So fasse ich die etwas undeutliche stelle des Chron 34, 24: *Sed nichil dux ei exigere volens, nisi ut ecclesiarum suarum seu omnium Veneticorum praedia integre solidatis, in statu suis temporibus conservaret* (das komma würde wohl besser wegbleiben), indem ich sie auf die üblichen bestätigungsurkunden der verträge (s. exkurs II.) beziehe.

3) Chron. 34, 26.

4) Hirsch, Jahrbb. I. p. 170. Romanin, I, p. 285: *Fu questo viaggio, con tanto mistero eseguito, un puro capriccio giovanile? Od avea esso piuttosto uno scopo politico? Jo inchinerei a credere quest' ultimo, ed oscuramente l'accennano anche le parole del Sagornino*) e il ricordo dei tanti colloquii avuti col doge.* etc. etc.

*) diese worte sind Chron. 33. 30, wo Otto zu Johannes diaconus sagt, er wolle heimlich nach Venedig kommen '*et tanti viri et compatris praesentia et sagacitate potiri*'; doch liegt in dem *sagacitate* nicht nothwendig ein politischer zweck ausgesprochen; denselben ausdruck hatte der chronist z. b. auch für Ottos verkehr mit dem S. Romuald oder Adelbert brauchen können.

beziehungen zu Byzanz oder die wiederherstellung des antiken kaiserthums die triebfeder von Ottos besuch waren, sondern nur seine fantastischen und schwärmerischen empfindungen und wirklich nur 'eine jugendliche laune', die uns aber mehr als alles andere einen tiefen blick in sein innerstes fühlen und denken eröffnet, uns ein edles vertrauen, noch nicht umwölkt von 'des zweifels finstern wettern' zeigt und jene ganze, rückhaltlose freie hingebung des jünglings an einen gleich edel denkenden mann, dessen geistige überlegenheit er richtig empfunden hatte.

Es ist ein denkwürdiges bild, welches uns die geschichte dieser zusammenkunft aufrollt: hier der herzog Peter, der vierzigjährige mann, der in seinem kleinen staate die zügel der herrschaft fest und sicher in händen hält und dessen sorgsames herrscherauge keinen seiner weitzerstreuten unterthanen aus dem gesichte verliert, — dort der zwanzigjährige Otto, der beherrscher weiter länder, welcher begeistert für ein leeres phantom, die wiederherstellung des altrömischen kaiserthums, von seinem treuen, lebenskräftigen deutschen volke sich abgewendet hatte, um seine macht auf die hinsterbende kraft der wetterwendischen Italiener zu gründen: hier der herzog, der nach zehn thatenreichen jahren unermüdlichen strebens seinen staat in steter, planvoller beobachtung von dessen wahren interessen aus dem staube der tiefsten schmach, der zwietracht im innern, der ohnmacht nach aussen emporgehoben hatte zu innerem wohlstand und frieden und zu hohem ansehen und ehren vor allen nachbarstaaten, — dort der kaiser, der nicht überall die grenzen seines reiches vor den einfällen unruhiger nachbarn zu schützen vermochte, der die gerechten ansprüche seines vaters auf die griechische mitgift nicht geltend machen konnte, der schwärmend in der geschichte früherer jahrhunderte nicht begreifen gelernt hatte, was es heissen will, einen staat zu lenken, ja nur zusammenzuhalten.

In der that, Johannes diaconus, indem er diesen besuch Ottos in Venedig so ausführlich schilderte, mochte wohl fühlen, dass er kaum besser den ruhm seines herrn und helden und den glanz seiner vaterstadt preisen konnte als durch diese erzählung.

Aber doch hatten die beiden fürsten bei allen jenen gegensätzen manches gleichartige: den edelmuth und die hochherzigkeit, die aufrichtigkeit und treue, die liebe und frömmigkeit. Peter, der sohn eines heiligen und selbst wohl auch nicht ganz frei von asketischen bestrebungen [1]), wenn auch nicht so angekränkelt von diesen gedanken wie Otto, der die hälfte seiner tage mit frommen bussübungen hinbrachte; beider charakter endlich geziert durch milde ohne schwachheit.

Während graf Heinrich und die übrigen begleiter des kaisers noch bis zum andern tage in Venedig verweilten, kehrte Otto mit Johannes diaconus in dessen schiffe nach Pomposia und am folgenden tage nach Ravenna zurück, wo er nun seinen besuch in Venedig unverhohlen allen erzählte; der herzog Peter machte ebenfalls nach drei tagen seinem volke davon mitteilung, welches die weisheit seines fürsten und das vertrauen des kaisers pries.

Ein jahr später ruhte Otto an der seite Karls des grossen in der kaisergruft zu Aachen. Ein opfer des ungewohnten klimas hatte er seine ungerechte vorliebe für Italien mit einem frühen tode büssen müssen, zum glücke Deutschlands, welches sonst wohl eine durchaus andere stellung in der weltgeschichte eingenommen hätte als es gefunden hat.

Mit dem herzog Peter hatte der kaiser bis zu seinem tode einen dauernd freundschaftlichen verkehr durch den Johannes diaconus unterhalten: von Pavia und Ravenna aus hatte er dem lieben gevatter kaiserliche geschenke übersendet, in letzterer stadt auch des Orseolers gegengabe, einen sessel, kunstvoll aus elfenbeinplatten gearbeitet mit lebhafter freude empfangen [2]).

Venedig war durch ihn nicht nur mit dem italienischen sondern auch mit dem deutschen reiche und besonders mit dem sächsischen königshause enger als je verbunden worden, und daher schloss sich Peter dem teile der italienischen fürsten, welche zu Ottos nachfolger in Italien Arduin erhoben, nicht an, betrachtete auch letzteren nur als usurpator — denn wir dürfen wohl hierin sicher des Johannes diaconus auffas-

1) Chron. 37, 11 ff.

2) *avide suscipiens.* Chron. 34, 47.

sung für die des herzogs hinnehmen — und, obgleich Arduin in Pavia, dem wichtigsten platze Italiens für den venezianischen handel, gekrönt war, schickte er doch seinen gesandten nur an den neuerwählten deutschen könig, Heinrich II., um mit ihm die alten verträge zu erneuern; ein sprechender beweis, wie man schon damals die italienische königskrone für unzertrennlich mit der deutschen verbunden ansah.

Heinrich bestätigte auch dem venezianischen gesandten Johannes diaconus [1]) am 16. november 1002 zu Regensburg auf vermittlung seiner gemahlin Kunigunde und des bischofs Otbert von Verona in ausgedehntester weise alle besitzungen der Venezianer im italienischen reiche seit Ottos I. zeiten her; ebenso bestätigte er von neuem die privilegien Ottos des zweiten und dritten und alle schenkungen, welche der letztere dem herzog und seinen kirchen in der mark Verona oder der grafschaft Istrien gemacht habe. Aus dem letzteren satze lernen wir, dass Venedig von Otto III. noch andre gunstbeweise erfahren hatte, von denen wir sonst keine nachrichten weiter haben.

Als Heinrich II. im jahre 1004 mit leichter mühe seinen gegner von Verona [2]) verdrängt hatte und in dieser stadt verweilte, bat er ganz wie sein vorgänger den herzog, ihm seinen jüngsten sohn dahin zu senden, den er firmeln liess, wobei er ihm wahrscheinlich seinen eignen namen beilegte [3]).

Das innige verhältnis zwischen dem reiche und der republik scheint ungeschwächt bis zum tode Peters und darüber hinaus bis Heinrichs II. ende fortgewährt zu haben [4]). Anders wurde es unter dem ersten könig aus dem fränkischen hause.

1) Hirschs bemerkung (Jahrbb. I, p. 235): Dandolo sage, auch der sohn Peters, Johannes sei mit nach Deutschland gekommen, beruht auf einem missverständnis der dort abgedruckten stelle des genannten autors, worüber der wortlaut der urkunde (Romanin I, 387) keinen zweifel übrig lässt.

2) Chron. 35, 45.

3) Ich kann mich hierin nur vollständig Usinger anschliessen (anm. 2 zu p. 305 des 1. bandes von Hirschs Jahrbh.) mit bezug auf Chron. 37, 9.

4) Eine silbermünze im besitz des Sign. Mauro Boni in Venedig, veröffentlicht in der *Numismatica Veneta o Serie di monete e medaglie dei dogi di Venezia* (1854), fol. 26 trägt die umschriften: *Petr(us) Urs*(*eolus* / *iolo*) *dux*



In Venedig war unterdessen (1001) Johannes, Peters ältester sohn, zum mitdogen [1]) erhoben worden, ein jüngling von achtzehn jahren, dem vater gleich an geist und herz und so einträchtlich mit ihm, dass unter ihnen der staat nichts von einem doppelten regimente empfand.

Während aber Peter, wie es scheint, sich jetzt einige jahre mehr mit den oberitalienischen und deutschen angelegenheiten befasst hatte [2]), so wurde er nun 1002 wieder einmal

— *Henricu(s) imp(erator) Venecia.* Da aber Heinrich erst 1014 kaiser wird und Peter schon 1009 stirbt, so ist ihre echtheit nicht recht glaubhaft. Man schlug aber in Venedig solche münzen wahrscheinlich für den handel nach westen hin. Die münzsammlung in Turin hat deren mehrere von Otto III. und Heinrich II. aufzuweisen: cfr. *San Quintino* in den *Memorie della reale acad. di scienze di Torino, Serie* II, tom. IX—X, *Scienze morali, storiche e filologiche* (1849) p. 19.

1) über das jahr s. exkurs I.; Chron. **35**, 5. Da die ernennung eines mitdogen später das erste staatsgrundgesetz veranlasste, von dem wir in Venedig wissen, so sei es gestattet, hier über diesen punkt zusammenzustellen, was sich aus dem Johannes diaconus entnehmen lässt:

Bis zu dem herzog Giovanni II. Partecipazio (881—887) erscheint durchaus keine mitwirkung des volkes bei einer solchen mitdogenwahl, sondern es heisst immer nur: *(dux filium) consortem sui fecit ducatus* oder: *habere voluit* oder: *fieri promovit* (cfr. Chron. **15**, 36; **16**, 28; **17**, 29; **20**, 10; **21**, 48 u. 54). Als sich dieser Johannes einen nachfolger wählt, so geschieht dies (Chron. **21**, 47) *adclamante populo.* Bei der erhebung Peters IV. Candiano (circ. 959) zum mitdogen sagt das Chron. **24**, 38: *(Petrus III.) filiorum unum nomine Petrum populo suggerente consortem sibi elegit.* Hier bei ernennung des Johannes heisst es nur: *effectus est genitoris consors dignitate,* wobei doch wohl ebensowenig wie bei dem vorhergehenden (Peter IV.) an eine absolute bestimmung des herzogsvaters gedacht werden kann. Peters dritter sohn endlich, Otto (s. unten), wird 1007 mitdoge, und zwar sagt dabei das Chron. **36**, 51: *pari consensu Venetici interpellantes . . . (Ottonem) ducatus dignitate sublimavere.* — Wir sehen daraus, dass sich hierin nach und nach schon manches von der früheren absoluten macht der herzöge abgeschwächt hatte und dass das Gesetz des Domenico Flabanico (circa 1040; dass es 1032 war, wie man häufig findet, entbehrt aller begründung) bei Dandolo (col. 242 A) nur das letzte glied einer allmähligen entwickelung war. Der inhalt des gesetzes war nach Dandolo: *ut dux creandus consortem vel successorem non faciat nec fieri permittat eo vivente.*

2) s. auch oben die pachtverträge aus diesen jahren mit [illegible]

auf einen ganz anderen schauplatz seiner thaten gerufen, nach dem griechischen Unteritalien.

Das bündnis zwischen den höfen von Byzanz und Palermo gegen Otto II. hatte nach der schlacht bei Squillace (982) nicht langen bestand; die Griechen bemächtigten sich, als sieger und besiegte zu gleicher zeit das land geräumt hatten, ohne grosse mühe ganz Kalabriens und Apuliens und schlugen in Bari den sitz ihrer regirung auf.

Die Sarazenen aber, bald herbeigerufen von einer der vielen parteien Unteritaliens, bald getrieben von eigner kriegslust, erschienen nach wenigen jahren einmal vor dieser einmal vor jener stadt (Gerace, Cosenza, Tarent, Matera, Bari), brandschatzten das offne land und kehrten mit mehr oder weniger beute nach Sizilien zurück [1]); auch gegen Benevent, Neapel, Capua wandten sie sich einmal.

Doch alles dies waren nur überfälle, kaum kriege. Im jahre 1002 [2]) aber erschien vor den mauern **B a r i s** Saphi, ein renegat und unterbefehlshaber (kaid [caytus die annalen]

---

1) s. die Annales Barenses und Lupus Protospatarius zu 986 ff. (Mon. SS. V); Annales Beneventani (Mon. SS. III).

2) Das jahr ist nicht sicher zu ermitteln. Die Annales Barenses geben 1003 an, Lupus Protospatarius und der Anonymus Barensis 1002 (Mon. SS. V, 51 u. Murat. SS. V, 148); es scheinen also die älteren barenser annalen, aus welchen alle drei schöpften (cfr. Ferd. Hirsch, *De Italiae inferioris annalibus saec.* X et XI, Berolini 1864, p. 6 ff.), 1002 gehabt zu haben, da aus anderen stellen hervorgeht, dass die jüngeren barenser annalen häufig die ereignisse geradezu um ein bis zwei jahre zu spät datiren (s. Ferd. Hirsch p. 24 ff.), und die angabe des datums bei Lupus und dem Anonymus: *ad S. Lucae Apostoli mense Octobris* (18. oktober) unmittelbar aus den älteren annalen entnommen zu sein scheint, während das: 10. *Kal. Octobr.* der jüngeren annalen eher auf eine falsche berechnung des annalisten schliessen lässt.

Nach dem Chron. Venet. (35, 5 u. 10) könnte man zwischen 1001 und 1004 schwanken, da aber das 1004 in zeile 5 jedenfalls unrichtig ist (s. exkurs I), so wird das '*eodem anno*' in zeile 10 mit mehr recht auf 1001 bezogen werden und kann vielleicht dadurch mit dem 1002 der bar. ann. in einklang gebracht werden, dass man annimmt, Johannes diac. habe das indiktionsjahr im sinne gehabt, welches von 1001—1002 lief. Die Annales Beneventani (Mon. SS. III) erwähnen auch zu 1002 eine belagerung Baris. Romanin I, 287 und Muralt, *Essai de chronographie byzantine* p. 579 versetzen den zug in das jahr 1002; [illegible] gestützt auf Johann[illegible].

= führer) Giafars (Dschafars), des damaligen beherrschers von Sizilien, welcher ebenso wie sein vater Jûsuf, dem er 998 auf den thron gefolgt war, ein ruhiges leben in Palermo kriegerischem ruhme vorzog und seinen feldherrn die beunruhigung und plünderung des italienischen festlandes überliess [1]).

Saphi belagerte Bari sehr hartnäckig, und monate lang musste die stadt die einschliessung aushalten zu wasser und zu lande [2]), da der 'kaiserliche protospatar und katapan von Italien' — so nennt sich der damalige, Gregorius selbst in einer urkunde vom jahre 1000 [3]) — allein nicht im stande war, die Sarazenen zu vertreiben.

Als Peter dies erfuhr, liess er sogleich umfassende rüstungen anstellen und segelte am 10. (oder 16.) [4]) august von Venedig aus, nahm wahrscheinlich in den dalmazischen städten verstärkungen an bord [5]) und erschien am 6. september vor der bedrängten stadt.

Die Sarazenen machten sich sogleich zu wasser und zu lande kampfbereit, um durch einen kühnen angriff dem neuen feinde die landung zu wehren; doch gelang es Peter, ohne verluste in den hafen einzulaufen. In der stadt wird er mit ehren empfangen, und nachdem zunächst der hungersnoth durch die mitgebrachte zufuhr der Venezianer hinreichend abgeholfen ist, stellt der herzog einen teil der truppen vor den mauern der stadt auf, während er selbst mit anderen den kampf zur see aufnimmt.

Drei tage soll die doppelschlacht ununterbrochen gewährt haben, bis endlich in der dritten nacht die Sarazenen durch das schwerdt und die feurigen wurfgeschosse der verbünde-

1) Amari l. l. II, 350.

2) Chron. 35, 11: *ex omni parte circumdabat;* ibid. 35, 16: *uterque exercitus.*

3) Muratori, Antiquit. I, 337.

4) Das Chron. 35, 13 sagt nur: *Sanctique Laurentii die;* d. 10. u. 16. sind beides Laurentiustage.

5) Chron. 35, 14: *terrarum diversa loca dum transiret;* es ist auch sonst schwer zu begreifen, wo Peter vom 10. aug. bis 6. sept. mit seiner flotte geblieben wäre.



ten Griechen und Venezianer gedrängt heimlich die flucht ergriffen.

'Die bürger Baris, sagt Johannes diaconus (35, 29), hielten daher den namen des herzogs Peter von da ab in ruhm und ehren, der sie nicht aus irdischer sondern aus gottesfurcht von der bedrängnis durch ihre feinde befreite'. Der gute mann sah wohl hier die sache von seinem geistlichen standpunkte aus etwas zu ideal an: die Venezianer hatten früher schon empfinden müssen, welche gefahr ihnen ein auftreten der Sarazenen im adriatischen meere bringen könne (z. b. circa 840, s. Chron. 17, 41) und jetzt nach der begründung ihrer herrschaft über Dalmazien mussten sie doppelt auf der hut sein, dass sich nicht die Muselmänner auf dem gegenüber liegenden festland Italiens festsetzten. Jener verehrung geben die barenser annalen einen bescheidenen ausdruck, indem sie sagen: '(Bari) wurde befreit durch den herzog Peter von Venedig, guten angedenkens'; Lupus Protospatarius und der Anonymus vergessen schon das 'guten angedenkens'.

Die beiden griechischen kaiser aber, Basilius und Konstantin, schütteten diesmal ihre gaben mit vollen händen über ihren tapfern helden aus. Gleich von Bari hatte Peter, während er selbst, von Gregorius ehrenvoll beschenkt, ohne unfall nach Venedig zurückgekehrt war, seine gesandten mit der meldung seiner erfolge nach Konstantinopel geschickt [1]. Die kaiser aber, um ihre dankbarkeit in ausgedehnterer weise zu bezeugen, wohl auch um sich in ähnlichen fällen wieder der wirksamen hilfe der Venezianer zu erfreuen, drangen unaufhörlich in den herzog [2], ihnen seinen sohn Johannes, welcher sich schon vorher einmal (circa 998) in Byzanz reiche geschenke und hohe ehren eingeholt hatte [3], zuzusenden, damit sie ihm ihre nichte Maria, die tochter eines der angesehensten patrizier, namens Argiropulus, vermählten.

Johannes begab sich nun auch mit seinem kleinen bruder Otto [4]) dahin und empfing aus den händen der beiden kaiser

1) Chron. 35, 40.
2) Ibid. 36, 3.
3) Ibid. 31, 2.
4) Ibid. 36, 3 u. 20.

die anmuthige und stattliche braut [1]); Konstantin und Basilius selbst setzten ihnen bei der trauung goldene diademe auf das haupt und unter ehren wurden sie zu dem palast geleitet, wo die rauschendsten festlichkeiten ihrer warteten [2]).

Welch hohe gunst nach der stolzen anschauungsweise der griechischen kaiser in dieser vermählung ausgesprochen war, lässt sich erkennen, wenn man bedenkt, welche schwierigkeiten kaiser Otto I. zu überwinden hatte, um Theophanos hand für seinen sohn zu gewinnen; denn wenn auch Maria keine 'in purpur geborene' prinzessin war, so war sie doch nahe genug mit den kaisern verwandt, um als eine der edelsten bräute ihrer zeit zu gelten.

Basilius litt es nicht anders, als dass Johannes noch einige zeit in Byzanz verweilte, während er selbst die Bulgaren bekämpfte. Zum patrizier ernannt, reich beschenkt unter anderen auch mit den gebeinen der heiligen Barbara [3]), damals eine unschätzbare reliquie, verliess endlich der junge herzog mit den seinen Konstantinopel.

In Venedig, wo neue feste, wie sie glänzender die stadt noch nicht gesehen hatte [4]), das fürstliche paar empfingen, gebar die junge herzogin bald einen sohn, den man dem oheim zu ehren Basilius nannte.

Und diese volksfreude, dieser glanz war nicht nur äusserlich und hohl: auch das innerliche volksleben Venedigs bot das bild des reichthumes und des glückes: denn unablässig waltete der herzog Peter, während er nach aussen den handel hob und des volkes kraft im kriege erprobte und stärkte, im innern mit weisheit und kraft, mit milde und gerechtigkeit.

Da kamen die bewohner Cavarzeres (Capodargines) [5]) mit ihrem gastalden (um 1002; oder schon 998?) und ver-

1) *venusta, spectabilis sponsa.* 36, 15 u. 24.

2) Von griechischen historikern gedenkt nur Kedrenos mit wenigen worten (tom. II, p. 452 ed. Bonnens. v. Bekker) dieser hochzeit.

3) Ughelli V, 1366 D.

4) Chron. 36, 26.

5) (s. unten quellen II). *Caput-aggeris* lateinisch. Spruners karte (Italien no. I. im hist. atlas) setzt den ort ganz falsch auf der landzunge nördlich von Chiozza an: nach Chron. 6, 12 und anderen zeugnissen mehr gehört es weiter südlich und mehr landeinwärts; es ist das heutige Cavarzere an der Etsch.

suchten, gestützt auf die schenkung Ottos II. vom 13. aug. 983 (s. oben p. 8) scheinrechte auf besitzungen des kastells Loredo (Loreo) geltend zu machen. Der herzog wies ihre forderungen energisch zurück, verlangte ihre vollständigste ausdrückliche entsagung auf das beanspruchte gebiet und annullirte Ottos II. schenkungsbrief [1].

Ein andermal erscheinen (nach 1007) [2]) die bewohner des fleckens Piove di Sacco (südöstlich von Padua), kleine leute, die von den brosamen des reichen venezianischen tisches lebten, vor Peter und seinem sohne Otto und beschweren sich über ungerechte überbürdung mit ufergeldern und zöllen bei ihrem handel in Venedig. Der herzog hörte gnädig ihre klage an, und als zwölf von ihnen geschworen hatten, dass ihre gemeinde nie mehr als 200 pfund linnen jährlich an die herzogliche kammer statt alles zolles bezahlt hätten, ward ihnen versichert, dass sie fernerhin ausser diesem von jeder einzelabgabe befreit bleiben sollten.

Für das wohl des staates sorgte Peter weiter durch eine stiftung [3]), welche dadurch denkwürdig ist, dass sie wohl das erste beispiel eines fundirten beweglichen staatsvermögens im mittelalter ist. Er schenkte nämlich aus seinem privatvermögen seinem ganzen volke 1250 (nach der urkunde) oder 1050 (nach Johannes diaconus) [4]) pfund venezianischer denare und zwar nicht zur sofortigen verwendung, sondern der gewinn, welcher alljährlich unter verwaltung rechtschaffner leute daraus gezogen wird [5]), soll, so weit es reicht, 'zu nutz und frommen des ganzen staates' verwendet werden. Wir sehen, wie

1) s. unten quellen. Die angeführten worte bei Lehret wage ich nicht für authentisch zu halten, da er nur Laurentius de Monachis als seinen beleg anführt.

2) s. unten quellen.

3) Chron. 36, 34; die urkunde s. unten quellen u. beilage 4.

4) doch hat dieser offenbar, wie sich aus seinen worten ergiebt, die urkunde vor sich gehabt.

5) An wirkliches zinsleben ist wohl noch nicht zu denken, sondern nur an handelsunternehmungen, wozu man in den italienischen städten schon frühe sich vereinigte, um sein geld zu verwerthen, während zinsforderung ja im ganzen mittelalter für unvereinbar mit der christlichen lehre galt. Roscher, System der volkswirthschaft I, §. 184 (p. 373 6. aufl.); Canciani, *Barbarorum leges* I, 196 (*Legg. langob.* XIX) u. I, 307 (*Constit. Regn. Siculi* I, tit. VI).

schon damals Venedig in volkswirthschaftlicher beziehung allen andern staaten des abendlandes vorauseilte.

Dass Peter auch viel für die verschönerung der stadt that durch herstellung öffentlicher gebäude, ist schon oben erwähnt worden, und in der that, so musste Venedig unter ihm 'vor allen nachbarlanden an glanz und reichthum hoch erhaben' [1]) erscheinen, strahlend als ein Athen des mittelalters.

Aber eine schwere prüfung war der glücklichen stadt und ihrem grossen fürsten noch vorbehalten. In den jahren 1006 und 1007 [2]) wüthete durch ganz Italien und Deutschland eine furchtbare pest [3]), welche auch in Venedig zahlreiche opfer forderte, unter ihnen die herzogin Maria [4]) mit ihrem gemahl Johannes, tief betrauert [5]) von dem ganzen volke wie von dem vater, der den sohn nur sechs jahre hindurch neben sich auf dem herzogsstuhl gesehen hatte.

Wie einen geliebten vater suchten die Venezianer jetzt ihren herzog über den herben verlust zu trösten, indem sie ihm aus freiem antriebe seinen zweiten, erst vierzehnjährigen sohn Otto als mitdogen an die seite stellten, der 'seinem bruder nur an alter, nicht an trefflichkeit' nachstand.

Kaum zwei jahre noch war es Peter vergönnt, das glück seines volkes, welches er ihm geschaffen, mit zu fühlen und

---

1) Chron. 29, 11.

2) Ibid. 36, 43. *Ann. Sangall. maj.* Mon. SS. I zu 1007; doch kann die pest auch in Italien schon 1006 begonnen haben.

3) Sie wurde wahrscheinlich von Afrika her eingeschleppt, wo sie 1004—1005 besonders in Kirwân heftig auftrat. Amari II, 358.

4) Lebret (I, 250) stellt diese Maria in ein durchaus falsches licht, indem er, wie vor ihm manche andre, sogar Du Cange, *Histor. Byzant.* (*famil. Aug. Byz.*) p. 155 (ed. 1682), den bericht Damianis über eine spätre griechische prinzessin desselben namens, die gemahlin des herzogs Domenico Selvo (1071—1084) unrichtig auf sie deutend sie anklagt, griechische üppigkeit und weichlichkeit in Venezien und ganz Italien eingeführt zu haben. Johannes diaconus spricht nur mit verehrung von dieser Maria Argiropuli und sagt von ihr und Johannes, sie hätten ihrer edlen eigenschaften wegen Gott und menschen gleich wohlgefallen. (Chron. 36, 49).

5) Johannes diaconus, der hier (36, 40) in der ganzen schilderung ein schönes zeugnis seines treuergebenen herzens niedergelegt hat, sagt etwas überschwenglich: *omnis patria lacrimis et dolore tabescebat.*



mit zu erleben. Er starb 1009 [1]), kaum an der schwelle des alters stehend, im 48. jahre seines lebens. Die ursache seines frühen todes ist uns nicht bekannt: hatte die unermüdliche sorge für seine mitbürger, die rastlose thätigkeit während einer regirung von $17^1/_2$ jahren die ganze manneskraft erschöpft? oder raffte auch ihn, den Perikles Venedigs noch spät und langsam schleichend die böse seuche hinweg? wir wissen es nicht.

Kurz vor seinem tode bricht das werk des Johannes diaconus — denn dass er wirklich der verfasser des Chronicon Venetum ist, muss dem aufmerksamen leser unzweifelhaft feststehen — ab, das schönste denkmal, das dem grossen Orseoler bereitet ward, und gleich als wäre nach ihm lange kein doge werth gewesen, einen solchen beschreiber seiner thaten zu finden, so fehlt es in Venedig mit einziger ausnahme einer kleinen wenig beachteten chronik (des 5. und 6. buches des Chronicon Altin. cod. venet.) und vielleicht des Da Canale während dreier jahrhunderte an namhaften einheimischen schriftstellern, bis mit Dandolo wieder eine neue epoche beginnt.

Peter wurde in der klosterkirche von San Zacharia beigesetzt an der seite seiner geliebten kinder; aber selbst seine grabschrift hat uns die zeit nicht erhalten [2]).

Sein vermögen hatte er vorher schon unter seine kinder verteilt, den rest an die kirchen und armen verschenkt, sich selbst nichts als die herzogliche würde vorbehaltend.

Die älteste seiner vier töchter [3]), Hicela hatte er dem Slawenfürsten Stefanus (s. oben p. 41) vermählt, die übrigen drei lebten im kloster. Zwei seiner überlebenden söhne, Urso und Vitalis waren kleriker, deren ersterer 'eine zierde der geistlichkeit' noch 1008 vom vater auf rath des klerus und des volkes auf den erledigten bischofssitz von Torcello erhoben worden war [4]); als er später patriach von Grado wurde,

1) s. exkurs I.

2) Cicogna, *Delle iscrizioni Veneziane* vol. II, p. 107. Chron. 36, 46.

3) Chron. 37, 9.

4) Ibid. 37, 18.

folgte ihm sein bruder Vitalis in Torcello nach. Der jüngste sohn, Heinrich war bei des vaters tode noch ein kind.

Die staatsleitung lag nun allein in den händen des sechszehnjährigen Otto Orseolo, unter dem während des nächsten jahrzehndes noch die goldenen tage Venedigs fortgedauert zu haben scheinen, so viel sich aus den dürftigen historischen nachrichten dieser zeit entnehmen lässt: des bischofs von Adria versuche, Loredo zu gewinnen wurden vereitelt [1], Dalmazien ward vertheidigt. Aber 1026 [2] wurde der doge, welcher sich mit einer tochter könig Geizas von Ungarn vermählt hatte, nach Konstantinopel verbannt und Peter Barbolano oder Centranico ihm zum nachfolger erwählt. Bald aber sehnte sich das volk wieder nach seinem Orseoler: der eindringling wurde entsetzt, und während eine gesandtschaft nach Konstantinopel ging, um Otto Orseolo feierlichst wieder einzuholen, führte sein bruder, der patriarch Urso die regirung in Venedig.

Die gesandten fanden Otto in Konstantinopel nicht mehr am leben. Als sie diese nachricht nach hause brachten, legte Urso die regirung nieder; aber noch hätte sich vielleicht die volksneigung wieder dem orseolischen hause zugewendet, hätte nicht ein Domenico Orseolo eigenwillig mit einem kleinen anhange sich des herzogsstuhles bemächtigt. Er wurde alsbald verbannt und das volk warf sich einem gegner der Orseoler in die arme, dem Domenico Flabanico (1032–1042), einem trefflichen fürsten, so viel wir von ihm wissen.

Dass aber das venezianische volk damals schon alle verdienste der Orseoler um das vaterland vergessend den beschluss gefasst habe, nie wieder ein mitglied dieses hauses zum herzog zu wählen und alle zu verbannen, ist ein mährchen, welches wie manche andere durch den glossator in der ambrosianischen handschrift des Dandolo [3]) sich in die ge-

1) Murat. Antiquitt. I, 241.

2) hierfür und für das folgende: Chronicon Altinate im *Archivio stor. ital. tom.* VIII, p. 52; Appendice tom. V, p. 71.

3) Dand. 241.



schichte eingeschlichen hat. Zahlreiche urkunden [1]) zeigen uns die Orseoler friedlich in Venedig thätig, andere beweisen uns [2]), dass das haus noch lange unter den edelsten des staates den wohlverdienten ehrenplatz einnahm.

1) z. b. Romanin I, 401 von 1065; Cornelio, *Eccles. Venet. tom.* V (decas 7 et 8) p. 240, von 1041.

2) Tafel und Thomas l. l. p. 58, von 1090, Romanin I, 395, von 1094.

Quellen.

I.

Die einzige literarische quelle, welche für das leben des herzogs Peter II. Orseolo, wie überhaupt für die geschichte Venedigs bis zu seinem tode ernstlich in betracht kommen kann, ist das in den Monumenta Germaniae historica, Scriptores bd. VII. von Pertz herausgegebene Chronicon Venetum [1]), als dessen verfasser seit dem ersten herausgeber [2]) mit recht allgemein der kapellan des genannten dogen, Johannes diaconus angesehen wird (besonders gestützt durch die umständliche erzählung von Ottos III. besuch in Venedig: p. 33, 22—34). Wir haben daher in den nachrichten der chronik über die regirung Peters einen gleichzeitigen bericht vor uns und das von einem manne, der dem herzog selbst so nahe als einer gestanden haben muss. Die lautere, schlichte, ungekünstelte und so lebendige darstellung ruft unwillkürlich in dem leser das gefühl hervor, dass man hier aus einer reinen, ungetrübten quelle schöpfen kann.

Ob Giesebrechts [3]) an sich so ansprechende vermuthung der verfasser habe selbst dem geschlecht der Orseoler angehört, stichhaltig ist, wage ich nicht zu entscheiden: ein Johannes Ursiolo erscheint häufig in den urkunden jener zeit, so schon 982, dann 992, 997, ferner in einer urkunde von

---

1) s. Wattenbach, Deutschlands geschichtsquellen (2. aufl.) p. 268.

2) Zanetti, anm. 1 z. seite 104 seiner ausgabe Venedig 1765 unter dem titel: *Chronicon Venetum omnium quae circumferuntur, vetustissimum et Johanni Sagornino vulgo tributum.*

3) Kaisergeschichte I, 789 (3. aufl.). Potthast, *Bibliotheca hist. medii aevi* p. 396 schliesst sich ihm an.

Torcello vom februar 999 [1]) (wenn nicht unter dem letztern schon der damals sechzehnjährige sohn des herzogs, Johannes zu verstehen ist), aber überall ohne den zusatz diaconus. Uebrigens scheint die art, wie er von dem herzog spricht, eher auf einen niedriger geborenen hinzudeuten: 33, 27 nennt er ihn 'dominus suus.' Dass er von Heinrich II. 1002 'dilectus' genannt wird, beweist nicht viel für seine hohe abkunft, da auch die gesandten Venedigs von 967, unter denen auch ein Johannes diaconus, von Otto I. 'dilecti nuntii' genannt werden [2]).

Die geschichte Peters, welche beiläufig ein viertel des ganzen textes und beinahe ein drittel der selbständigen venezianischen geschichte bildet und wohl der eigentliche zweck des verfassers war, begann er gewiss erst nach des herzogs tode (1009) zu schreiben: das beweist die einleitung p. 29, 6—25, und besonders zeile 8—12, zumal die worte: *Iste nempe patriae commoda non modo in priscum consolidando reduxit statum, verum in tantum rem publicam auxit, ut suis temporibus Venecia prae omnibus finitimarum provinciis decore et opulentia sublimata diceretur;* zeile 16 f. muss wenigstens nach 1001 geschrieben sein (*remota dilatione*); z. 19: *Cum Italicis vero principibus amiciciae foedere copulatus semper mansisse probatur;* und schliesslich zeile 24: *Quibus tamen fortunis Venecia suis diebus claruit, serie prodere conabor.* Gegen diese stellen ist das '*studeat*' [3]) p. 35, 9, welches so leicht durch schreibfehler für '*studebat*' eintreten konnte, wenn es sich nicht vielleicht nur an das vorhergehende *vigebat* anschliessen soll, ohne alle beweiskraft. Dass Peter I. Orseolo 978 und 991 noch '*dominus*' genannt wird [4]), zwingt noch nicht zu der annahme, dass diese stellen während seiner lebzeiten niedergeschrieben seien, da in venezianischen urkunden die verstorbenen dogen immer '*dominus*' genannt werden; so 1065 [5]): *ad nomen Marinae ducarissae relictae domini Tribuno Memo duci;* ebenso in einer mir von herrn dr. Wüstenfeld gütigst mitge-

1) Flam. Cornelio, Eccles. Torcell. II, p. 86; uber d. übrigen s. oben.
2) Stumpf, *Acta imp.* p. 15.
3) cfr. Pertz, p. 1. anm. 3 u. p. 35. anm. 14.
4) ibid. p. 1. anm. 2.
5) Romanin I, 401.

teilten von 1049: *domni Petri Ursioli;* so in dem bericht des Johannes Sagornino am schluss des Chron. (p. 37, 38): *domni Petri Barbolani ducis*, und in der chronik selbst p. 21, 11 (*domni Ursi ducis filia*) und 21, 47 u. 51: *dominus Johannes dux.*

Was das '*studeat*' noch anbelangt, so ist es überhaupt bedenklich, bei einem in der form so wenig strengen latein, wie es die chronik bietet, sich auf einzelne formen zu stützen, zumal hier, wo das gleich darauf folgende '*maneret*' eine grosse inkonsequenz beweist, und wenn der *codex bibliothecae Urbinatis in Vaticano num.* 440 [1]), welchem Pertz folgt, wirklich der autographus ist, so müssen wir jedenfalls annehmen, dass das Chronicon Gradense, welches sich darin von derselben hand geschrieben findet, von Johannes diaconus selbst abgeschrieben wurde; denn dass er der verfasser auch von diesem sei, wie fast allgemein angenommen wird, ist mir sehr wenig glaubhaft.

Auch abgesehen von dem sagenhaften inhalt, welcher nicht leicht von einem so wenig abergläubischen und so vorurteilsfreien schriftsteller [2]) niedergeschrieben ist, wie Johannes diaconus war, bildet das unbeholfene, schwerfällige latein des Chron. Gradense mit dem ungefügen satzbau einen so schneidenden gegensatz gegen die klare und gefällige darstellung des Chron. Venetum mit seinen knappen sätzen und seiner durchaus originellen auffassungs- und ausdrucksweise, welche sich so entschieden von allen andern mittelalterlichen schriftstellern abhebt, dass ich unmöglich beide werke demselben verfasser zuschreiben kann, solange nicht gewichtigere zeugnisse dafür beigebracht sind als die frühzeitige (vor 1032) vereinigung beider in einer handschrift.

Ich freue mich, hierin unabhängig zu demselben resultate

---

1) cfr. Pertz, p. 2.

2) Zwar ist es ihm (p. 28, 31) 'zweifellos', dass Otto II. wegen seines gehässigen betragens gegen die Veneziauer so unvermuthet hinsterben musste, und p. 26, 39 zeigt er sich auch etwas leichtgläubig; doch ist bemerkenswerth, mit welcher vorsicht (*Non puto praetermittendum esse etc.*) er p. 35, 32 die wundererscheinung in Bari erzählt, und dass er von der weissagung Peters I. Orseolo nichts berichtet (cfr. oben p. 10). Stellen, wie 21, 19 sind einfach aus älteren annalen herübergenommen.

gekommen zu sein wie schon Antonio Rossi, der herausgeber des Chronicon Altinate, der in der einleitung zum vierten buche dieser chronik (nach dem venezianischen texte), welches buch eben das Chronicon Gradense bildet, sagt [1]: Zanetti habe es in seine ausgabe des Chron. Venetum nicht mit aufgenommen '*perchè si conobbe essere di tutt' altra mano da quella del Sagornino.*' Er macht es weiter sehr wahrscheinlich, dass unser Chronicon Gradense von dem patriarchen Vitalis junior (um 900) herrührt. Es muss hier einer anderweitigen arbeit überlassen bleiben, dies näher zu untersuchen und das verhältnis des Chron. Gradense zu den partien des Chronicon Altinate, welches im zweiten buche von p. 55 ab ziemlich wörtlich übereinstimmend mit p. 73 bis 85 des Dresdner textes [2]) ganz die gleiche erzählung in derselben anordnung und oft mit denselben worten liefert, festzustellen, und es genüge vor der hand, auf diesen umstand aufmerksam gemacht zu haben.

Da der sohn Peters, Ursus, welcher 1008 bischof von Torcello wird [3]), nach drei jahren zum patriarchen von Grado erwählt wird [4]) und sein bruder Vitalis ihm auf dem bischofssitz nachfolgt, Johannes diaconus aber hiervon nichts erwähnt (p. 37), wo das zu erwarten stand, so scheint das werk vor 1011 schon abgebrochen zu sein [5]). Doch dies ist nicht mit sicherheit zu behaupten; soviel aber ist aus allem klar: die in einer vor 1032 [6]) geschriebenen sorgfältigen handschrift vorliegenden aufzeichnungen stammen, wenn nicht aus den jahren unmittelbar nach Peters tode, so doch aus nicht viel späterer zeit und es hat ihnen die eigne erinnerung eines gut unterrichteten und glaubwürdigen zeugen zu grunde gelegen,

1) *Archivio stor. ital.* VIII, 105.

2) *Archiv. stor. it. Append. tom.* V.

3) Chron. 37, 15.

4) Chron. Altin. (Dresd.) p. 66.

5) Auch erscheint Johannes diaconus später nicht mehr in urkunden. *Temanza, Antica pianta di Venezia* p. 24 anm. (b.) stimmt hierin mit mir überein: '*Il Cronista Sagornino, che ha compiuto la sua Storia poco dopo la morte di Pietro Orseolo II.*'

6) das beweist der bericht des Johannes Sagornino am schluss der chronik.

dem wir daher überall zu folgen berechtigt sind, wo er nicht, wie in den zeitbestimmungen, sich selbst widerspricht, oder seine angaben, mit andern glaubhaften zeugnissen in widerspruch stehend durch schreibfehler entstellt sein können.

Was sonst von gleichzeitigen oder wenig späteren nachrichten über Peter sich findet, ist oben bei der benutzung berührt worden. Andreas Dandolo (Chronicon, bei Muratori Scriptt. rer. it. tom. XII.) ist für uns keine quelle, da uns dasselbe material vorliegt, welches er benutzt hat (s. d. folgenden abschnitt). Dasselbe gilt von Laurentius de Monachis (*Chronicon de rebus Venetis*).

II.

Eine reiche ausbente gestatten uns die aus Peters regirungszeit erhaltenen urkunden: Zwar besitzen wir nicht mehr die originale, aber die abschriften sind dadurch sehr glaubwürdig, weil sie sämmtlich auf Andreas Dandolo, den grossen geschichtschreiber Venedigs im 14. jahrhundert znrückzuführen sind; so namentlich der Liber Albus und Liber Blancus, sowie die Libri Pactorum, in betreff deren ich nur auf die abhandlung von Tafel und Thomas in den Abhandlgn d. bayer. akad. histor. klasse bd. 8. verweise; so aber höchst wahrscheinlich wenigstens der ersten anlage nach auch der (von seinem letzten privatbesitzer Bernardo Trevisani) sogenannte codex Trevisaneus (das beste und vollständigste exemplar in Wien, zwei in Venedig: S. Marco und Giaxich), dessen urkunden sich fast sämmtlich auch bei Dandolo angeführt finden. In bezug auf ihn verweise ich auf Blume, Iter italicum IV, 204., Pertz, im Archiv d. gesellschaft IV, p. 170 f. Foscarini, Della letteratura veneziana p. 151 f. 166 f.

Alle folgenden urkunden sind, wo nichts anderes bemerkt ist, nur im cod. Trevis. erhalten.

1.

992. märz ind. V. Konstantinopel. Chrysobullium der oströmischen kaiser Basilius und Konstantin. (cod. Trev. und Lib. Albus).

Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren staats- und handelsgesch. d. republ. Venedig, in den *Fontes rerum austriacarum*, 2. abteilg. 12. bd. p. 36. Romanin, Storia di Venezia I, 381. cfr. auch Marin, Storia civile e politica del commercio de' Veneziani, II, 210.

Das chrysobullium, d. h. ein mit goldnen buchstaben geschriebenes dokument (cfr. Liudprand, Leg. cap. 56.) trägt nur das datum: märz. indict. V. und die namen der beiden kaiser, nennt auch nicht den herzog Venedigs, für den es ausgestellt ist, mit namen. Es könnte also in 977, 992 oder 1007 gehören. Für das letztre jahr würde zwar der umstand sprechen, dass es dann eine belohnung für die entsetzung Baris wäre, wie später dergleichen privilegien den Veneziauern für geleistete kriegshilfe ausgestellt wurden (vgl bes. Anna Comnena bei Tafel u. Thomas l. l. p. 44 ff. ad annum 1082; ibidem p. 113 ad ann. 1148) und die griechischen kaiser überhaupt 'nicht leicht um Gottes willen thaten, was einem andern nützlich ist'; doch da blos vom *Dux Veneticorum* die rede ist (nicht: *et Dalmaticorum*), da ferner dann diese hilfleistung gewiss, wie in den angeführten späteren urkunden auch erwähnt wäre und es schon der sohn des herzogs Johannes 1004 od. 5 mit erhalten hätte (s. oben); so ist die verlegung des dokumentes in 1007 schon an sich nicht wohl begründet, um so weniger, da gewichtige gründe für das jahr 992 sprechen: zunächst die worte des Chron. 29, 12: *In sui quidem honoris exordio Const. imperatores . . . . placatos ac devotos amicos . . . . adquisivit;* ferner spricht für 992 Dandolo (223 B) und der schreiber des Liber Albus, der '*anno ut puto* 991' überschrieb, vielleicht nach einer ungefähren berechnung des ihm unverständlichen weltjahres. Dies hat gewiss auch die herausgeber und Muralt (Essai de chronographie Byzant. p. 573) u. a. m. verleitet, fälschlich 991 statt 992 anzunehmen, während doch märz der fünften indiktion nur 992 sein und überhaupt Peter wohl kaum schon im märz 991 das dokument erhalten haben kann, und es doch nach den worten des Chron. 29, 12 gewiss für ihn und durch seine gesandten ausgewirkt ist, nicht wie Marin, II, 210 und Romanin I, 267 vermuthen, durch Moritz Memo, den sohn seines vorgängers.

2.

992. 19. juli. ind. V. Mühlhausen. Ottos III. bestätigung und erweiterung der verträge zwischen Venedig und dem italienischen reiche. (cod. Trev. u. Lib. Blancus). Dandolo 223; Romanin I, 383. cfr. Marin II, 216 (der nur fälschlich die gesandten v. 1. mai 996 nennt); Stumpf, Reichskanzler, no. 970, wo auch der weitre literar. nachweis. Pertz (Archiv 3, 601 und Chron. 29, anm. 90) verzeichnet die urkunde unter 991, doch beruht dies wohl nur auf einem schreibfehler, da Cornet, welcher den text des Liber Blancus sehr sorgfältig mit den abdrücken Romanins verglichen hat (s. Romanin II, p. 468), diese abweichung nicht notirt, die übrigens, auch wenn wirklich vorhanden, doch in 992 zu korrigiren wäre, da am 19. juli 991 Peter noch nicht wohl ein solches privileg erhalten konnte und da wir nichts davon wissen, ob Otto III. d. 19. juli 991 sich in Mühlhausen aufhielt, während dies von demselben tage 992 noch durch zwei andre urkunden bezeugt ist (s. Stumpf).

Ist die ausfertigung, wie sie Cornet a. a. o. angiebt, richtig: *Petrus chancellarius ad vicem Petri Cumani episcopi et archicanc. . . . recogn.* so ist hier eine zweite vom kanzler Petrus ausgestellte urkunde und dadurch vielleicht die einreihung desselben in das kanzlerverzeichnis gerechtfertigt.

3.

995. 1. mai. ind. VIII. Aachen. Ottos III. bestätigung der liutprandischen grenzen. Stumpf, no. 1038; ist enthalten in der folgenden urkunde und dem wesen nach identisch mit der vom 7. jänner 999 bei Stumpf, Acta imp: p. 37. s. beilage 1.

4.

996. 25. märz. ind. IX. Verona. Missatgericht Ottos, markgrafen von Verona und Peters, bischofs von Como über den streit Venedigs mit dem bischof Johann von Belluno (nur im Wiener exemplar des cod. Trevis.). Stumpf. 1038; s. beilage 1.

5.

996. 1. mai. ind. IX. Ravenna. Otto III. gestattet dem herzog Peter die anlegung von drei häfen. Fantuzzi, Monum. Ravennati, VI, 273. Stumpf 1063.

Peter wird nicht '*serenissimus dux*' genannt, wie Fantuzzi und Vesi haben, sondern '*strenuissimus dux*' nach einer mir vorliegenden genauen abschrift aus dem Wiener cod. Trevis., was auch ohne zweifel das richtigere ist.

6.

997. febr. ind. XI. Rivoalti. Versprechen der nobili, keinen tumult im palast zu erregen. Romanin I, 385; Filiasi, Memorie stor. de' Veneti, VIII, 92 (ohne die unterschriften).

Entweder ist der monat falsch oder, was wahrscheinlicher, die indiktion (X zu lesen, wie auch der Wiener cod. hat: s. Romanin II, 468).

7.

997. märz. ind. X. (Ceneda). Pachtvertrag mit dem bischof von Ceneda über den hafen Settimo. Ughelli, Italia sacra (ed. Coleti) V, 177 D.

Mit dem datum: *Tertio Ottone imperatore augusto in Italia anno ejus secundo mense Martio, indict decima;* soll wohl heissen: *Tertio Ottone etc. . . . in Italia anno ejus* I, *I. mense Martio.*

8.

998. 3. mai. ind. XI. Staphylo in der grafschaft Ceneda. Missatgericht eines Wangerius über den streit Venedigs mit Johann von Belluno. s. beilage 2. Valentinelli, l. l. p. 400. no. 80.

Mit dem datum: *Anno imper. Ottonis in Italia tertio, tertio die Madii, indict. XI.* Der 3. mai d. 3. kaiserjahres Ottos (vom 21. mai 996 ab), i. e. 999 stimmt nicht mit der ind. XI, i. e. 998. Valentinelli setzt es 996; Romanin I, 270 anm. will es 994 od. 995, doch dagegen spricht das *imperatoris*, was auch in der urkunde selbst mehrmals erscheint. Wahr-

scheinlich ist statt ... *in Ital. tertio, tertio die Madii* zu schreiben: . . . *in Italia tertio . . . die Madii*, und einer der tage vom 21—31 mai zu ergänzen (23?)

9.

998. 18. jul. ind. XI. Verona. Gericht des markgrafen Otto über den streit Venedigs mit Belluno. Valentinelli, l. l. p. 401. no. 82 (zu 996). s. beilage 3.

Mit unrecht ist die datirung angezweifelt worden. Romanin I, 270, anm. 2. setzt es in 994 od. 995; doch das schon darum unmöglich weil herzog Heinrich von Kärnthen und Verona erst d. 28. aug. 995 stirbt (s. Hirsch, Jahrbb. I, 175 anm. 4), also Otto, sein nachfolger nicht als *dux marchiae* d. 18. juli 995 gericht halten kann.

10.

998. 22. juli. ind. XI. ad ecclesiam s. Mariae Plebe *in comitatu Tarvisianensi*, unweit der Brenta. Missatgericht Azelis über einen streit Venedigs mit einer gewissen Izza. cfr. Verci, *Storia della marca trivigiana e veronese*, I, 27. Valentinelli, l. l. p. 401. no. 83 (zu 996). Die urkunde wurde mir von hrn dr. Wüstenfeld hier gütigst im auszug (aus d. cod. Trev. S. Marco) mitgeteilt.

Der eingang bei Valentinelli, l. l. Weiter: *Azeli, missus Ottonis, domn. Otbertus episcopus s. Veronensis eccles., Riuprand comes comitatus Veronensis, missus domini Ottonis ducis istius marchiae (dum residerent) ad singulorum hominum justitias faciendas ac deliberandas, residentibus cum iis Rozo episc. Trevisanus et Albertus, qui et Azeli comes, Walgauso, Adalberto, Gausfreddo, Giselberto, Guuso judices, Rozo, Guido, Lamberto, vassi episcopi Otberti, Osbert, qui et Opizo dicitur, Ottengo de Barbarano etc. etc. et item Johanne Venetico, Alberto etc. . . . Ibique veniens in eorum praesentia Mauricius Mauroceno etc. missus et advocatus Petri ducis* und klagt gegen Izza, *femina quaedam de comitatu Bellunensi, filia quondam Udalrici de comitatu Forojuliensi, una cum Theubaldo, qui tutor ei constitutus erat . . .* (das weitre fehlt.)

Arnulfus notarius ex jussu etc. scripsit.

11.

999. 7. jänn. ind. XII. Rom. Ottos III. erneute ausfertigung der urkunde aus Aachen vom 1. mai 995. Stumpf, *Acta imp.* p. 37.

12.

(1000—1001) ind XIV. 1. sept—21. mai. (Treviso). Vertrag Peters mit dem bischof von Treviso über gründung einer venezianischen handelsstazion in Treviso. Ughelli V. 507. B. mit *Otto in Italia* V, i. e. bis 21. mai 1001.

13.

1001. (april.) (Rivoalti?) Otto III. erlässt dem herzog die übersendung des palliums. Stumpf, *Acta imp.* p. 38. (regesten no. 1295).

Wegen Chron. 34, 21 muss das dokument in die oben angegebne zeit gehören. Ich möchte es nicht geradezu für unecht erklären, auffallend ist aber ausser dem fehlen des '*et Dalmatianorum* nach *dux Veneticorum*, dass die Venezianer hier bitten: '*quatinus pallium et quae cammerarii nostri sibi annualiter pro censu exigebant, eidem suisque successoribus etc. etc. exceptis quinquaginta libris dignaremur*', währen in den verträgen mit dem italienischen reiche nie von etwas anderem als 50 pfund die rede ist ebenso wie im Chron. 34, 21; Valentinelli, p. 402, no. 85 (mit 998.).

14.

1001. juli. ind. XIV. Arminatico am Piave. Erneuerung des pachtvertrags mit dem bischof von Ceneda über den hafen Settimo mit hinzufügung des hafens Vilano. — Ughelli V, 179 B.

15.

1001 (?) (Rivoalti?) Gericht Peters über die gemeinde von Capodargine (Cavarzere).

Nach Filiasi, VIII, 134, welcher einige zeilen aus der urkunde anführt, müsste sie etwa in 1001 gehören. Dandolo, Chronicon 231 E erwähnt sie; ebenso Laurentius de Monachis, lib. IV, p. 75. Lebret, I, 247.

— 16.

1002. 16. nov. ind. I. Regensburg. Heinrichs II. bestätigung der verträge Venedigs mit dem reiche. (cod. Trev. und Lib. Blancus). Romanin I, p. 387. Stumpf, 1333.

— 17.

1006. jänn. ind. IV. Rivoalti. Des herzogs Peter stiftung von 1250 pfund für die stadt Venedig. Filiasi VIII, 147; vielleicht auch bei Menizzi, *Monete de' Veneziani* p. 114 (war mir nicht zugänglich); fragment bei Romanin I, 290. anm.

Da der abdruck bei Filiasi sehr fehlerhaft und das interessante dokument sonst wenig bekannt ist, gebe ich es in beilage 4 nach einer genauen abschrift aus dem Wiener cod. Trevis.

— 18.

(1007—1009). (Rivoalti). Entscheidung Peters über die beschwerde der Saccenser. Die datirung 1007—1009 ergiebt sich aus '*et Ottonis ducis.*'

Ich stelle die urkunde hier nach einem auszug des herrn dr. Wüstenfeld und nach Marin II, 219 u. 268 zusammen. Im wesentlichen wird der text richtig sein:

. . . *Mercationis causa frequentantes loca universae Venetiae homines habitantes Sacco castellum, quod paene posito (est), ... jus illis imponens, quidquid publicis exercebatur* [1]) *negotiis* . . . *venerunt in praesentia domini Petri ducis et Ottonis ducis filii ejus et prosternentes lamentabantur de tanto imposito sibi jure ripatici, cum in nullo locorum Venetiae nihil ripatici, nihil telonei persolvere debuissent, nisi tantum pallatio Veneto annualiter ducentas libras lini.*

Hac proclamatione facta decernunt judices in praesentia istorum dominorum insimul, ut si Saccenses homines seu Castellenses duodecim jurare voluissent, quod in nullo locorum Venetiae nihil ripatici, nihil telonei persolvere secundum antiquam parentum suorum consuetudinem deberent, nisi soli pal-

1) *exigebatur?*

latio ducatus annualiter ducentarum librarum lini, immunes esse deberent ab omni datione de ceteris locis.

Qui haec jurati sunt placiti loco, ibidem residentibus dominis ducibus et Domenico episcopo Rivoaltensi et Leone episcopo Methamaucensi judices et magnorum virorum conglobatione praesente.

Aistulfus gastaldius, *Martinus Gypsus etc.* (12 sonst unbekannte namen) *de nominato Castello juravit.*

Exkurs I.
Zur chronologie.

Die venezianische chronologie ist gerade für unsre zeit etwas in verwirrung. Ich stelle zunächst die angaben zusammen:

	Chronicon Venetum. text.				Chronicon Venetum. verzeichnis.			Chron. Altinate. Dresden.			Chron. Altinate. Venedig.			Dandolo. zahl der jahre.			Dandolo. zeit.	urkunden.
	jahre	monate	tage.	inkarnazionsjahr d. regirungsantr.	jahre	monate	tage	jahre	monate	tage	jahre	monate	tage	jahre	monate	tage		
Petrus IV. Candiano	18	—	—	959	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	959— 976	960. 971.
Petrus I. Ursiolo	2	1	—	—	2	—	20	2	—	20	2	—	20	2	—	20	976— 978	976. 978.
Vitalis Candiano	1	2	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	978— 979	979.
Tribunus Memo	13	5	—	—	1	4	—	14	4	—	14	4	—	bis	ins	13	979— 991	982. 983.
Petrus II. Ursiolo	—	—	—	991	—	—	—	17	6	—	4	4	—	17	6	—	991—1009	992—10[illegible]
Otto Ursiolo	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	17	—	—	1009—1026	1009.
Petrus Centranico	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	1026—1031	
Ursus Ursiolo	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—	[illegible]	2	—	1031—1032	
Dominicus Flabanigo	—	—	—	—	—	—	—	10	4	12	10	4	—	1[illegible]	4	12	1032—1043	1032

Die chronik des Johannes diaconus giebt (29, 6) den regirungsantritt Peters II. Orseolo auf 991 an: es fragt sich zunächst, ob dies richtig ist: Bald nach erscheinung des kometen (Chron. 36, 42.) stirbt Johannes Orseolo an der pest nach einer mitregentschaft von sechs jahren (Chron. 36, 45 u. 49). Der komet erschien 1006: Ann. Sangall. majores und Ann. Leodienses et Laubienses [1]), die pest trat 1007 auf nach den Ann. Sangall. maj.; das würde auf des Johannes regirungsantritt im jahre 1001 oder anfang 1002 führen. Da nun Johannes auch in der that in dem pachtvertrag mit Ceneda vom juli 1001 noch nicht, in der urkunde Heinrichs II. v. 16. nov. 1002 aber als mitregent erscheint, so werden wir das inkarnazionsjahr (1004), welches Johannes diaconus (35, 5) für seine erhebung zum mitdogen angiebt, für irrig ansehen müssen, können aber die angabe des regirungsjahres des vaters an dieser stelle *(decimo)* als richtig hinnehmen, und dies führt uns wiederum auf 991 als regirungsantritt Peters II., was auch sehr wohl mit den urkunden stimmt (s. oben).

Von 991 rückwärts bis 959, der nächsten bestimmten zeitangabe der chronik sind 32 jahre, der text aber giebt den dazwischen regirenden dogen zusammen 34 jahre 8 monate. Peter I. Orseolo hat nach den urkunden 976 [2]) und 978, Vital Candiano 979 (Romanin I, 378) regirt. Also stimmen von Peter IV. Candiano an bis hierher alle angaben im text der chronik, in den urkunden sowie in sämmtlichen verzeichnissen vollständig zusammen, und der regirungsantritt des Tribunus Memo fällt demnach (da nach Chron. 26, 43 Peter I. Orseolo am 1. sept. 978 Venedig verlässt und Vital Candiano 14 monate regirt), in den november oder dezember 979.

Es ist also kein zweifel, dass der fehler in der angabe der 13 jahre 5 monate des Tribunus Memo bei Johannes diaconus steckt. Die Dresdner handschrift des Chronicon Altinate, welche dasselbe dogenverzeichnis liefert, das auch Dandolo vorgelegen hat und überhaupt das zuverlässigste ist, giebt

1) Monum. SS. I u. IV.

2) Tafel u. Thomas I. l. p. 31., welche nur das dokument fälschlich in das jahr 977 verlegen (cfr. oben p. 28, anm. 4). Romanin I, 376 u. 378.

dem Tribunus 14 jahr 4 monate, die venezianische ebenso viel. Die letztere handschrift lässt auf Tribunus Memo den Petrus Ursiolo mit 4 jahr 4 monaten folgen und hat die nächsten zwei dogen: Otto Ursiolo und Peter Centranico gar nicht, von denen der letztere gerade 4 jahr 4 monate regirt hat. Die 4 jahr 4 monate des Peter Ursiolo gehören daher offenbar dem Petrus Centranico an, zu dem das auge des schreibers abgeschweift war.

Die summe der dogenjahre in der Dresdner handschrift von Tribunus an (novbr. 979) bis Dominicus Flabanico (1032: cfr. Johannes Sagornino am schluss des Chron.) ist 52 jahr 4 monate, führt also richtig auf das jahr 1032 für den regirungsantritt des Dominicus Flabanico, nur ist die verteilung falsch gerathen: Otto Ursiolo erhält statt 17 jahren nur 15. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass hier im ursprünglichen herzogskatalog eine lücke oder unleserliche stelle war. Dandolo hat schon die sache ins gleichgewicht zu bringen gesucht: er lässt den Tribunus bis ins 13. jahr regiren und vindizirt Otto seine 17. Doch wenn Tribunus bis ins 13. jahr regirt hat, so müssen auch die monatsziffern des Chronicon Altinate und des Johannes diaconus falsch sein, was auch Dandolo anzunehmen scheint, da er Ottos regirungsanfang 1009 ansetzt und zwar 17 jahr 6 monate nach Peters II., den er also in die zweite hälfte von 991 verlegt, und ihm und dem Johannes diaconus werden auch wir uns am besten anschliessen, indem wir den beginn von Peters II. regirung in die letzten monate des jahres 991, ihr ende nach einer dauer von 17 jahren und 6 monaten in das jahr 1009 verlegen.

Exkurs II.

Zu den staats- und handelsverträgen Venedigs mit dem italienischen reiche vor 991.

Die verträge Venedigs mit dem italienischen (und deutschen) reiche haben neben ihrem speziell rechtshistorischen, von dem ich hier absehe, auch ein hohes allgemein histori-

sches interesse, da kaum etwas mehr geeignet ist, die allmähliche entwickelung, ausdehnung und kräftigung des venezianischen handels wie des ganzen staatslebens zu veranschaulichen; und wenn einmal das reiche urkundliche material hierfür vollständig auszubeuten sein wird, werden manche noch dunkele partien der venezianischen geschichte in ein helleres licht gestellt werden können. So lange dies noch nicht der fall ist, können nur einzelne bausteine gesammelt werden, und wenn ich im folgenden einiges aus den betreffenden gedruckten urkunden bis zum regirungsantritt Peters II. Orseolo zusammenstelle, so muss ich von vornherein auf vollständigkeit verzichten, ebenso wie auf eine eingehende untersuchung ihrer echtheit und glaubwürdigkeit, welche ja eigentlich vorausgehen sollte. Die innere übereinstimmung der urkunden unter einander und mit anderen historischen nachrichten ist meiner ansicht nach der beste beweis für ihre echtheit.

Es lassen sich leicht zwei arten dieser verträge unterscheiden: die einen (1.) enthalten ausführliche bestimmungen über einzelne punkte und daneben eine formelle bekräftigung derselben in einer (vom selben tage ausgefertigten) besonderen urkunde mit hinzufügung des königlichen schutzes für alle besitzungen der Venezianer im reiche und des freien geleites für die handeltreibenden; die anderen (2.) bestätigen nur mit hervorhebung einzelner punkte die verträge der früheren zeiten.

1) Lothars privileg vom 22. febr. 840. Romanin I, 356.
Ottos I. „ „ 2. dez. 967. Stumpf, *Acta imper.* p. 12.; Hormayr, Gesch. d. grfsch. Tirol I b, p. 44.
Ottos II. „ „ 7. juni 983. Leibnitz, *Annales imper.* III, 448, und (Muratori) *Piena esposizione dei diritti imperiali ed estensi sopra Comacchio* p. 358 (ed. 1712).

Dazu die bestätigungen:

Lothars v. 1. sept. 845: Romanin I, 362 (ist wahrscheinlich nur die nach fünf jahren (cfr. unten) erneute ausfertigung der betr. urkunde von 840).

Ottos I. v. 2. dez. 967: Stumpf, *Acta imp.* p. 15 (cfr. über die datirung: Reichskanzler no. 436).

Ottos II. v. 7. juni 983: Mon. LL. II, 35.

Zu den speziellen privilegien würde von den ungedruck-

ten nach Dand. 187 *B* und Verci, *Stor. d. marc. trio.* I, 9 auch die (nur im cod. Trevis. vorhandene, nicht wie die sämmtlichen anderen auch im Liber Blancus oder Liber I Pactorum erhaltene) urkunde Karls des dicken v. 11. jänner 880 gehören [1]).

2) Karls des dicken bestätigungsdekret vom 10. (13.) mai 883: Dand. p. 189. Romanin I, 363.

Guidos bestätigungsdekret vom 20. juni 891: Romanin I, 365.

Hierzu gehört (nach den einleitenden worten in (Marcus Welsers) *Squitinio della libertà Veneta*, p. 43 der originalausg. v. 1612. Mirandola, zu schliessen) auch:

Ludwigs II. bestätignng vom 23. märz 856.

Von den übrigen habe ich keine weiteren nachrichten; es sind die privilegienbriefe:

Rudolfs vom 29. febr. 924.
Hugos vom 26. febr. 927
Berengars vom 7. mai 948 [2]).

Besonders wichtig sind die urkunden der ersten klasse mit ihren bestätigungen. Formell ausgeführt nnd ausgefertigt ist nur die Ottos II. von 983; die Lothars von 840 ist ohne einleitung und am schluss unvollständig, die Ottos I. von 967 hat so viele offenbare lücken (z. b. p. 13, zeile 5 v. unten bei Stumpf, wo das folgende: *et nullatenus* ganz unverständlich ist ohne den dazwischen gehörigen satz bei Lothar (p. 358 z. 18) und Otto II. (p. 450 z. 2)), dass hier entweder der schreiber des Liber Blancus sich grosse kürzungen erlaubt hat, oder die abschrift nur aus einem konzept der urkunde genommen ist.

Die beiden ersten (von 840 und 967) bezeichnen den vertrag als abzuschliessen zwischen den Venezianern und ihren nachbarn und nennen auch wirklich nur die grenz- und küstenstädte, in Ottos II. urkunde erstreckt sich die übereinkunft

1) Dümmler, Slawen in Dalmazien (s. oben p. 37) p. 413 setzt sie 879 an. Bei dem mangel an anderen nachrichten lässt es sich kaum entscheiden.

2) cfr. Pertz im Archiv. III, p. 578 ff. und die Indices des Liber Blancus und der Libri Pactorum bei Tafel u. Thomas im 8. bde d. hist. abhandlgn. der bayer. akad.



auf das ganze reich, und es werden unter den besonders den Venezianern benachbarten städten hier auch, und zwar an erster stelle: Pavia, Mailand, Cremona, Ferrara und weiter unten Verona genannt; ich glaube, dass dies die städte sind, wo sich unterdessen handelskolonien der Venezianer unter eignen konsuln gebildet hatten.

Ehe wir aber die einzelnen bestimmungen der verträge näher ins auge fassen, ist zu untersuchen, ob der vertrag mit Lothar der älteste ist, welcher abgeschlossen wurde, oder ob sich die hier auftretenden vereinbarungen nicht schon früher nachweisen lassen.

Die bestätigungsurkunden beziehen sich sämmtlich auf den privilegienbrief Karls des grossen, welcher in seinem vertrage mit den Griechen enthalten sei, und zwar dann immer mit den worten: *prout liquidius in presignato decreto (i. e. Caroli magni) continetur*, welches, schon danach zu schliessen, von der ausgedehnteren art war.

Die urkunde selbst ist verloren gegangen, es sind uns aber bei den schriftstellern einzelne nachrichten davon erhalten: Einhart in seinen annalen berichtet zum jahre 803 von dem vertrage Karls des grossen mit dem griechischen reiche. 810 wird er zwar von Pipin wenigstens in bezug auf Venedig durch seine belagerung dieser stadt gebrochen [1]), scheint aber in demselben jahre oder 812 [2]) wieder aufgerichtet worden zu sein, und wenn wir dem sagenhaften teile des Chronicon Altinate [3]) einen historischen kern entnehmen dürfen, wozu wir hier durch die art, wie die worte angeführt werden (die einem dokumente entnommen zu sein scheinen) uns für berechtigt halten, so war darin der jährliche zins von fünfzig pfund (s. unten) und die sicherung des handels enthalten [4]), sowie der kaiserliche schutz für alle besitzungen der Venezianer innerhalb des italienischen reiches und die festsetzung der beiderseitigen grenzen.

1) Chron. 14, 40. Einh. ad 810.

2) Einh. ad 812.

3) *Archivio stor. ital.* VIII, p. 220 (lib. 8 des venez. textes).

4) Statt des sinnlosen '*Marchae dare*' in der ausgabe (p. 221, zeile 5) ist natürlich zu lesen: '*merces dare*' *et negotium habere*, oder etwas ähnliches.

Aber Karl bezog sich nicht nur in betreff der grenzen auf die bestimmungen, welche zwischen dem herzog Paullucio und dem magister militum könig **L i u t p r a n d s** getroffen waren, sondern nach Chron. 11, 24 wurde schon mit Liutprand wenigstens im wesentlichen der inhalt der späteren verträge vereinbart wie auch aus den worten einer urkunde Ludwigs II. für den bischof von Cremona von 852, welche sich auf Liutprand zurückbezieht, hervorzugehen scheint [1]). Karl bestätigte und erweiterte nur diesen älteren vertrag, wahrscheinlich in der weise wie den mit Comacchio [2]), worin sich einige ganz ähnliche bestimmungen wie in den venezianischen finden [3]), und welcher ebenso von den späteren kaisern bestätigt wird [4]).

Wenden wir uns aber nun zurück zu den erhaltenen urkunden und betrachten wir die einzelnen punkte:

Vor allem suchten sich die Venezianer vor feindlichen einfällen (**e x c u r s u s**) sicherzustellen: der vertrag fordert die *traditio in manibus* des rädelsführers innerhalb 60 tagen und die zweifache rückerstattung des geraubten; falls dies nicht geschieht, sollen für jeden der teilnehmer 500 goldsolidi bezahlt werden. Als aber Peter IV. Candiano durch seine streifzüge gegen Ferrara und Oderzo [5]) gezeigt hatte, dass man auch von den Venezianern solche einfälle zu fürchten habe, so wurde diese bestimmung, welche bis dahin nur einseitig getroffen war, 983 auf beide parteien ausgedehnt, dagegen aber die compositio für jeden teilnehmer auf 10 solidi herabgesetzt.

In allen drei verträgen finden sich dann ziemlich übereinstimmende sätze über die gegenseitige auslieferung der

1) Muratori, Antiq. It. II, 25 D. Es sind bestimmungen über hafenzölle: [illegible] im suum censum, sicut consueti sunt, reddere debent', wo [illegible] die Venezianer neben den Comacchiensern namentlich als handeltrei[illegible] werden.

2) Muratori l. l. II, 23 f., nur mit falschem datum, welches mit Sickel, Urkunden der Karolinger II, 1, p. 39 in 781 zu ändern ist.

3) [illegible]r den termin zur rechtsentscheidung und über das pfandrecht.

4) Muratori l. l. p. 25 von Ludwig II. und Lothar.

5) Chron. 25, 22.

…n pfänden dürfen, aber nur an dem orte, wo die streisache requirirt wird [1]), und nach der rechtsentscheidung …las pfand zurückgegeben werden. Bei Otto II. ist nur auf …l des eignen judex die pfändung gestattet. Gegenpfän… wird untersagt; wer sie wagt, soll ebenso wie der, wel… an unrechter stelle pfändet, das doppelte ersetzen [2]).

Die entscheidung über die berechtigung zur pfändung …nnerhalb sechs (bei Otto II. vier) monaten erfolgen und … alles zurückgegeben werden.

…Diebstähle sollen vierfach ersetzt werden [3]).

…Gestohlenes vieh soll doppelt ersetzt werden [4]).

…Dies sind die die allgemein staatlichen und die grenzver…ltnisse betreffenden bestimmungen, die folgenden betreffen …handel ~~und die~~ punkte, welche überall, wo Venezianer … reichsangehörige mit einander in berührung traten, in …cht kamen (der diebstahl gehörte freilich eigentlich auch …er).

…Der handel wird gestattet und beiden teilen gleicher …: zugesichert; ufergeld und brückenzoll soll nach alter …nheit ($2^1/_2$ % der waaren) erhoben werden.

…Bei etwaigen streitigkeiten sollen die gesandten und …lichen boten besonderen schutz geniessen, es wird ihnen …rheit des leibes bei einem bann von 300 und des lebens …nem solchen von 900 solidi zugesichert [5]).

…Weiter wird eine schnelle justiz zugesagt; wird die… verzögert oder verweigert, so darf der judex nach 14 … wenn er seit acht tagen am orte ist, gepfändet werden,

---

cfr. Edict. Rotharis. 247.

Dagegen Edict. Rotharis 248 das neunfache (actogild).

Dies weicht ganz von den sonst meist langobardischen strafbes… ist dem römischen recht ~~entnommen,~~ wo das *furtum* … usse belegt ist. §. 5 Institut. lib. IV, tit. 1.

Auch dies weicht wesentlich vom langobardischen … hier… höchsten strafen gesetzt waren: für frei … verfiel der …n tode oder der entsprechenden compos… hatte er das … zu entrichten. Edict. Rotharis 24…

eine verschärfung der compositio fü… homicidium.

6

Otto II. fügt auch hier wieder hinzu: mit erlaubnis des richters [1]).

Das gericht soll ausser dem judex aus zwei be von jeder partei zusammengesetzt sein [2]).

Jeder mörder soll gebunden überliefert werden war wohl keine compositio für den mord zugelassen), v unterlässt, soll für jeden teilnehmer am morde 300 gol entrichten.

Otto II. fügt hier noch hinzu, dass ebenso jeder ge überliefert werden soll, der '*in communibus mercatibus*' tumult erregt, wobei ein mord vorfällt; für die erregung tumultes ohne homicidium oder plaga sollen 300 solidi werden [3]). Es zeigt das, wie sehr sich diese märkte ver hatten und wie zahlreich die Venezianer dabei sein muss

Todtschlag wird milder bedroht, nur mit 300 soli einen freien, 50 für einen sklaven, die plaga mit 50 u solidi.

Bei einer streitsache von 6 mancosen (= 1 vene schem pfund) soll einer schwören und s. w. bis zu 1 nezianischen pfunden, für je 1 pfund 1 jurator [4]).

Bei streit über die berechtigung zum pfänden, sol inhaber des pfandes schwören, aber ohne electi. An kir gütern ist die pfändung nur in gewissen fällen gestattet; thar verbietet auch bei 50 solidi strafe, an frauen und chen sowie an den heerden eine pfändung vorzunehmen.

Es folgen dann noch einzelne bestimmungen übe weidegerechtigkeiten der venezianischen gemeinde dem reichsgebiet, welche weniger interesse haben.

---

1) Das langobardische recht gestattet überhaupt die pfändung nach v [illegible] Edict Rotharis 245.

2) Auch diese bestimmung fehlt bei Otto I. kaum absichtlich.

3) Das erscheint sehr hoch gegenüber edict. Liutprandi 134.

4) Dagegen sind die langobardischen rechtsbestimmungen (Edict. Rotharis für 20 solidi und mehr [illegible], für 20 – 12 sol. 6, und für weniger

Die besitzungen der Venezianer im reiche seit 30 jahren her [1]) werden ihnen bestätigt und in schutz genommen. Otto II. fügt dazu noch den schutz der schiffbrüchigen.

Venedig verpflichtet sich dafür zu einem jährlichen tribute von 50 pfund venezianischer denare.

Die übrigen dokumente ausser diesen dreien haben ihren werth nur im historischen zusammenhang, und ich beschränke mich deshalb hier auf das gesagte. —

1) cfr. Edict. Liutprandi 54; Grimoaldi 4.

Beilagen.

1. Missatgericht des markgrafen Otto von Verona und de bischofs Peter von Como über die klage des veneziani schen gesandten Urso Baduario gegen den bischof Johan von Belluno — Verona, 25. märz 996.

Dum in Dei nomine in civitate Verona in domo episcopi sanctae Veronens ecclesiae in lobia majore, quae stat super flumen Adicia, pro data licentia domi Od[e]lberti episcopi per regalem jussionem in judicio resideret dominus Otto d istius marchiae Veronensis et Petrus sanctae Comanae ecclesiae episcopus, mis domini Ottonis regis ad singulorum hominum justitias faciendas unicuique ac del berandas, residentibus cum eis predictus dominus Otbertus episcopus sanctae se ipsius Veronensis ecclesiae, Lambertus Vicentinae, Rozo Trevisianensis sanctaru Dei ecclesiarum episcopi, Egelricus et Albertus, qui et Azeli, et Ragimbaldus com tibus, Hamelgausus, Hunalcausus [1]) et Bonizo et Andreas et Teupo, judices sa pallatii, et Huangerio et Bonifacius, Benno et Lemezo et Nantekerius et Odelric de comitatu Vicentino, Petrus Gradonico et Dominicus Candiano et Ursus Nob et item Petrus Centranico et Dominicus Massalicius, Joannes et Marinus et reliq plures, ibique eorum (veniens in presentia) utrius parti [2]) Urso Baduario de finib Venetiarum habitator in loco, qui dicitur Rivoalto, advocatus domini Petri du Venetiarum et ipsius [3]) pallatii Venetiarum et cepit dicere: habeo et teneo partem domini ducis et ipsius [3]) pallatii Venetiarum proprietatem sicut in is exemplo praecepti legitur et in parte Veneticorum contineri videtur.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clemen.. rex [4]). Notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus et futuris Petrum [n

1) i. e. Walgauso.
2) cod. parte.
3) cod. et ex suis.
4) Hier hat der codex: et caetera ad verbum ut in pacto num. 170, praeter quam quod in calce aliter hic legitur quam illic, videlicet: ut autem hoc veri credatur, hoc praeceptum inde conscriptum etc. ganz wie oben. Beim signu Ottos ist am rand bemerkt: ibi (d. h. 999) signum diversum ab hoc; und bei datum: 995 ibi 999. Nach feliciter. Amen steht: Inde sequitur; dann fährt d text fort, wie er oben gegeben ist.

gebe die urkunde nach Stumpf,

strum dilectum compatrem et] Veneticorum ducem per Johannem diaconum, suum capellanum, nostram suppliciter exorasse clementiam in terminationem Civitatis novae, quae vocatur Heraciana, sicut facta est tempore Liutprandi regis inter Pollitionem ducem et Marcellum magistrum militum, ita confirmaremus et eum in integrum inde investiremus. Cujus dignis petitionibus communi consilio nostrorum fidelium libentissime annuentes terminationem predictam, quae facta est tempore Liutprandi regis confirmamus et eum ita investimus, sicut Petrus dux Candianus tenuit, [id est a Plave majori, unde est factus unus argilis, qui nominatur Formiclinus pertingens usque in Plagionem [1]), in quo ipso argile sunt tres montes manibus hominum facti. Inde pertingitur ex alia parte Plagionis per Ovillam usque in fossam de Lugagna et finitur in Plavisella [2]), quae veniens influit per Opitergium.] Omnia ista a praenominato hoc termino usque ad mare confirmamus sibi suoque populo cum omnibus suis pertinentiis. Confirmamus etiam, ut ab hoc termino praedicto usque ad mare episcopatus civitatis Heraclianae totam decimam in integrum habeat. Ex alia autem parte Liquentiae, quae vocatur Pigulus [3]) major ab illo loco usque ad mare. Similiter sibi suoque populo confirmamus et investimus praecipientes, ut nullus dux, marchio, comes, episcopus nullaque imperii nostri magna parvaque persona in aliquo de hiis omnibus praedictis sibi aut suo populo aliquam molestiam facere audeat aut placitum tenere aut venari aut fodrum aut aliquam publicam exactionem exigere presumat, set sub tuitione nostra ipse suique successores et suus populus cum omni potestate teneant et defendant. Et si quis hoc non conservaverit, centum libras auri componat, medietatem camerae nostrae et medietatem sibi. Ut autem hoc verius credatur, hoc praeceptum inde conscriptum manu nostra propria corroboravimus et sigillo nostro insigniri praecepimus.

Signum domini Ottonis gloriosissimi regis. (L. S.)

Erimbertus cancellarius ad vicem Petri Comani episcopi recognovi.

Datum in Kal. Maji anno dominicae incarnationis DCCCCXCX ind. VIII., anno vero tertii Ottonis regnantis XII. Actum Aquisgrani pallatii feliciter. Amen.

Exempla praecepti et confirmationis regi ostensa, qui dixerat (?) vere ideo exempla et confirmatio ostensa per quod ne silens appareat, et si quilibet homo adversum me Ursum Baduario advocatum domini Petri ducis et ipsius pallatii Venetiarum per ipsius potestatem Venetiae exinde aliquid dicere valet, paratus sum cum eo exinde ita conatandum et legitime finiendum. Et quod plus est, quaero, ut dicat iste dominus Joannes episcopus sanctae Bellunensis ecclesiae et Teucio [4]) ejus advocatus, ut si jam dicti exempla praecepti et confirmationis secundum pactum, quod dominus Liutprandus rex in tempore Paulucionis ducis et Marcelli magistri militum ipsis confirmavit, si mihi ex parte domini Petri ducis, senioris mei mihi contradicere aut subtrahere [5])

---

1) Stumpf: plegionem, es ist aber das flüsschen Piavon zwischen Piave und Livenza.
2) Stumpf: planicella, über d. Plavisella s. oben p. 23.
3) Stumpf: pigulus.
4) cod. Teupo.
5) cod. subthraere.

velit aut non, aut si nostris ex parte domini Petri ducis aut nostri pallatii Venetiarum cum lege esse debet aut non?

Ad haec respondens praedictus dominus Joannes episcopus sanctae Bellunensis ecclesiae una cum Teucio ejus advocato: veram dictam terminationem et confirmationem esse, sicut in isto exemplo praecepti legitur et in praedicto pacto contineri videtur.

Tunc praedictus Ursus Baduario ex parte domini Petri ducis et sui pallatii Venetiarum habere et detinere deberet et mihi Joanni episcopo et Teucio ejus advocato ad habendum et requirendum nihil pertinet nec pertinere debet cum lege, pro eo quod ex suo Ursone [1]) advocato et pallatio domini Petri ducis proprius est et esse debet et cum lege, et insuper ibi locum spopondit se [2]) ipse praedictus dominus Joannes episcopus et Teucio ejus advocatus, ut si unquam in tempore de praedictis ter[no]minationibus vel consimile agere aut causare vel removere praesumpserit [3]), quod in praedicto exemplo praecepti et confirmationis pactum continet, tam per se ipse Joannes episcopus vel suos heredes aut suas submissas personas supplicandum principem aut judicem vel qualibet potest, et omni tempore exinde tacitus et contentus non permanserit, excepto quod per scriptum requirere possit, aut ex parte mei episcopi invenire potero, nam de reliquis aliis rebus, quot [4]) in pacto et confirmatione domini regis legitur, aparuerit ullum datum aut factum vel quodlibet scriptum, aut in judicio refudatum, quod ipse dominus Joannes episcopus et sui heredes exinde in alia parte fecisset, clare factum fuerit, tunc obligavit (sese) componere praedictus dominus Joannes episcopus et Teucio ejus advocatus poenam dupli pro dictis rebus, quod in praedicto pacto [5]) exemplo praecepti et confirmationis domini regis legitur, et insuper poenam argenti l. c. [6]).

Et insuper ibi locum misit bandum praedictus dominus Otto dux et Petrus Comanus episcopus, missi domini regis in mancosos auri duo millia, ut nullus quilibet homo praedictum Ursum Baduario advocatum et Petri ducis et ipsius pallatii disvestire aut inquietare audeat. Qui vero fecerit, praedictos duo mille mancosos auri se compositurum agnoscat, medietatem parti camerae domini regis et medietatem praedicto Urso domini Petri ducis et ipsius [7]) pallatii, vel suis hominibus Venetiarum.

Hic actis et manifestatis ut supra, facti rectum omnium eorum judicum et auditoribus paruit esse, et judicaverunt, ut juxta [8]) eorum altercationem eidem Ursoni advocato domini ducis professione, et eidem domino Joanni episcopo et Teucio advocato suo manifestaut, ut praedictus Urso Baduario jam dictis rebus, ut supra legitur, ad proprium ad parte domini Petri ducis et ipsius [7]) pallatii Venetiarum

1) cod. Ursonis.
2) cod. si.
3) cod. prescripserit.
4) cod. quod.
5) viell. pacti? oder ganz zu streichen.
6) d. h. libras centum.
7) cod. ex suis.
8) cod. justa.

habere, detinere debeat, et praedictus dominus Joannes episcopus et Teucius ejus advocatus exepto quod per scriptum aut ex parte mei episcopi invenire potuerit, non [1]) aliud, ut supra legitur, et maneant exinde omni tempore tacitus et contentus, et finita est causa.

Et hanc notitiam pro securitate eidem Ursoni advocato domini Petri ducis et ipsius [2]) pallatii Venetiarum fieri amonuere.

Quidem [3]) et ego Audibertus notarius et judex sacri pallatii ex jussione suprascriptorum ducis et missi domini regis et judicum admonitionem scripsi.

Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi DCCCCLXXXXVI sub die octavo Kalendas mensis Aprilis, indictione nona feliciter.

† Otto dux interfuit.

Ego Petrus Cumanus episcopus et archicapellanus interfui.

Ego Olbertus gratia Dei Veronensis episcopus interfui.

Ego Lambertus Vicentinae ecclesiae episcopus interfui.

Henricus [4]) comes interfui.

Signum suprascripti Alberti comitis, qui ut supra interfuit.

Signum suprascripti Ramhaldi comitis, qui ut supra interfuit.

Amelgauso judex sacri pallatii interfui.

Ego Bonizzo judex sacri pallatii interfui.

Ego Andreas judex interfui.

Ego Petrus interfui.

Ego Dominicus interfui.

Ego Petrus interfui.

Ego Marinus interfui.

Signum manuum suprascriptorum Benno, Lemizzo, Nantikerii et Odelarici et Joannis, qui ut supra interfuerunt.

Aus dem codex Trevisaneus im geheimen haus-, hof- und staatsarchiv zu Wien, fol. 115—116. num. 172.

2, Missatgericht eines gewissen Wangerius über die klage des venezianischen gesandten Moritz Morosini gegen den bischof Johann von Belluno. Staphylo in der grafschaft Ceneda, (2) 3. mai 998.

Dum in Dei nomine in comitatu Cenedensi in loco qui dicitur Staphylo in judicio resideret Huangerius missus domini imperatoris, adesset cum eo dominus Adelbertus, qui et Azelin comes istius comitatus, et residentibus cum eis dominis

1) cod. nam.
2) cod. ex suis. 3) cod. quod est.
4) cod. Menricus. Henricus entspricht dem Egelricus oben, was häufig für 'Heinrich' erscheint.

Rozo venerabili episcopo sanctae Tarvisianensis ecclesiae, Vualcauso, Teupo, Oteni, Ildeverto [1], Toto (?), qui et Seledo, Rozo et Georgio indice(s) domini imperatoria, Frederico vicecomite et Joanne Fizo et Magnelmo [2]) qui et Balbua, Beritaldo qui et Codolo, Benzo et Ato (?) germanis, Petro Centranico, Dominico Mauroceno, Dominico Trono, Joannes, Dominico Mauro, Joanne Colopriuo, Mnuricio Mauroceno, Dominico Carimanno, Dominico Calbano [3]), Mauricio Minio, Joanne Manroceno, Dominico Urseolo, Dominico Matadoro, Joanne Armato, Dominico Msuro, Tribuno Andresdi, Cypriano Bulzano, Joanne Michaele et reliquis pluribus. Ibique veniens in eorum praesentia Mauricius Mauroceno advocatus et missus domini Petri ducis Venetiarum, nec non ex alia parte dominus Joannes episcopus sanctae Bellunensis ecclesiae una cum Ma(g)ilelmo advocato suo. Retulit ipse Mauricius:

'habeo et teneo a parte senioris mei Petri ducis Venetiarum et a parte Civitatis novae et a parte sui ducatus et suae ecclesiae omnes res illas, unde contentio fuit inter dominos Petrum ducem Veneticorum et Josnnem episcopum, qui positis ipsis rebus in comitatu Cenetensi de terminatione, quae facta est tempore Liutprandi regis, quomodo positae sunt fines Civitatis novae, comprehenditur a Plave majori, unde factus unus argilis, qui nominstur Formiclinna, qui discurrit per Plagionem et sunt .3. montes facti manu hominum ibi, ut bene discernitur ipsa terminatio, inde trans in alia ripa Plagionis discurrens per Aylla (?) [4]) usque in fossa de Lucanica et praefinitur in Plsvisella, qui venit influens per Opiterginum. Haec omnia ab ista terminatione nsque in mare ex omni parte percurrentem et per Linquentiam et per Plavim pertinet ad nostrum ducatum anteposita turre ducis cum illa terminatione, qui nostri homines terminavere, pertinentem ab ipsa turre, qua comprehenditur a casa Susana nsque in fossadello, qui vocatur Magnello de sancto Zacharia, qui tenet ipsum fossatum uno capite in Liquentia et alio in palludes, quae vocatur Aysola [5]). Unum latus ipsius terrae in Liquentia et alio latere in praedicta pallude Aysola et alia parte in Liquentia a comprehenso Pigulo majori usque in mare est pertinentia de eorum ducatus Venetiae, excepta ipsa terra quae est pertinentia de episcopatu Concordiensi.

De ipsis rebus sicut super legitur, ibi praesente omni juravit ipse Mauricius Mauroceno, missus et advocatus domini Petri ducis cum .XII. sacramentariis ellectis, qualem ipse Joannes episcopus nominavit, pro illa terra sicut supra terminatio legitur:

'plus legibus pertinet a fine Civitatis novae et ad ducatum Venetiae, quam sibi Joannes episcopus pro quacumque inscriptione (......) Et si quilibet homo adversum me et adversus dominum Petrum ducem de ipsa terra sicut supra legitur aliquid dicere vult, paratus sum cum eo exinde [6]) ratione standum et legitimum

1) Ottengo, Hildeberto.
2) cod. Magnelmo.
3) Balbano ?
4) Ovilla, Stumpf.
5) cod. in marg.: Aysola unde ut puto Jesulum ; doch ist das unmöglich, da Jesolo (hafen) auf der rechten seite des Piave liegt.
6) cod. et inde.

finiendum. Et quod plus est, quaero, ut dicant iste Joannes episcopus et Magilelmus advocatus suus, qui in praesentia sunt, si iam dictis omnibus sicut supra legitur a parte praedicti senioris mei Petri dncis aut a parte Civitatis novae ant a parte sui ducatus Venetiarum, aut a parte ipsius sanctarum Venetiarum ecclesiarum contradicere ant subtrahere [1]) vellent ant non?

Cum ipse Mauricius taliter retulisset, ad haec respondit dominus Joannes episcopus praedictus una cum Magilelmo [2]) advocato; dixit et professus est:

'Vere iam dictis rebus, sicut supra legitur, inter nos contentio fuit praedicti domini Petri ducis nec ad suum ducatum nec a parte Civitatis novae nec ad suas ecclesias non contradicimus nec contradicere quaerimus, quia cum lege non possumus pro eo quod scimus et inventum habemus, quia propriis a parte iam dictis Civitate nove et ad ducatum Venetiarum et suae ecclesiae proprii sunt et esse debent cum lege; et mibi habendum nec requirendum nihil pertinet nec pertinere debet cum lege.'

Insuper spopondit se ipse Joannes episcopus una cum Magilelmo advocato suo adversus eundem Mauricium:

'ut si unquam in tempore de suprascriptis rebus sicut supra legitur agere aut causare vel removere praesumpserit et taciti et contenti exinde omni tempore non permanserit,) ut tunc componat ipse Joannes episcopus eidem Mauricio misso et advocato et a parte praedicti domini Petri ducis et a parte sui ducatus poena argentum denarios bonos libras centum.'

Insuper Huangerius missus domini imperatoris misit bandum super eundem Mauricium et super ipsis rebus in mancosos aureos mille, ut nullus quilibet homo eundem Mauricium (a) parte ducatus Venetiarum sine legali judicio inquietare aut disvestire audeat sine legali judicio; qui vero fecerit, praedictos mille mancosos aureos se compositurum agnoscat, medietatem parti [3]) camerae domini imperatoris et medietatem praedicto duci et a parte sui ducatus.

His actis et manifestatio ut supra facta recta eorum per judicum . . . . . paruit esse et [4]) judicaverunt, ut juxta eorum altercationem et ejusdem Joannis episcopi professione et manifestatione, ut ipse Mauricius missus et advocatus iam dicti Petri ducis a parte iam dicti ducia haberet et detinere deberet, et ipse Joannes episcopus et Magilelmus advocatus suus maneret exinde omni tempore taciti et contenti et finita est causa.

Et hanc notitiam pro securitate eidem Petro duci fieri admonuerunt. Quidem et ego Ricardus notarius ex jussione suprascripti missi et judicum ammonitione scripsi.

Anno imperatoris Ottonis deo propitio hic in Italia tertio, tertio die mense Madii indictione undecima.

Rozzo episcopus interfui.

Husngerius missus domini imperator interfui.

Hualcausus judex sacri pallatii interfui.

---

1) cod. subthraere.
2) cod. Maginelmo.
3) cod. partem.
4) cod. esset judic.

Ego Rozo judex interfui.
Tenpo judex sacri pallatii interfui.
(b)
Adelvertus judex interfui.
Signum manus supra scriptorum Beuzoni [1] et Dominici, item Dominici Troni, Joannis, item Joannis, Mauricii et Dominici, item Dominici, Mauricii. Joannis et Dominici; item Dominici, Joannis, item Dominici, Tribuni, Cypriani et Joannis qui interfuerunt.

Codex Trevisaneus. fol. 117—118 no. 175.

3. Gericht des herzogs und markgrafen Otto von Kärnthen und Verona über die klage des venezianischen gesandten Moritz Morosini gegen den bischof Johann von Belluno. Verona den 18. Juli 998.

Dum in dei nomine in civitate Veronae in domo episcopio sancti Zenonis in lobia majore, quae est aedificata supra fluvio Adicis ipsius domni pro data licentia domni Osberti episcopi [2]) sanctae aedis Veronensis ecclesiae resedisset in judicio domnus Otto dux istius marchiae ad singulorum hominum justitias faciendas ac deliberandas; residentibus cum eo ipso domino Osberto episcopo sanctae ipsius sedis Veronensis ecclesiae, et Joanne episcopo sanctae Bellunensis ecclesiae, et Riprando comite istius comitatus Veronensis, Alberto, qui et Azeli, et Hugo comitibus; Amelgauso, Hualcauso, Gausfreddo, Gariardo, Manfreddo, Bonizzo, Benno, Tursindo, Dagiberto, Aymo et Adelardo, Giselberto et Ambrosio, et item Manfreddo, judice(s); Alberico filio quidem Algausi et Andrea de Tranbeaque (?), Benno et Lemizzo, Arnulfo et Bernardo germanis, Joanne Venetico, qui Daneo dicitur, medico et item Joanne, qui Veneticus et Bezzo Monetario, Teudebaldo qui Teutio dicitur et item Teutio filio quidem Bosonis et aliis pluribus.

Ibique eorum veniens (in praesentia) pars Mauricius Mauroceno Veneticus, habitator in Rivoalto missus et advocatus domini Petri ducis Venetiarum et pars sui ducatus et retulit ipse Mauricius:

'habeo et teneo ad partem domini Petri ducis Veneticorum senioris mei et ad partem [3]) sui ducatus et ad partem Civitatis novae et sanctarum ecclesiarum Venetiarum proprietatem (de) omnibus rebus illis, unde contentio fuit inter dominum Petrum ducem seniorem meum et Joannem episcopum sanctae Bellunensis ecclesiae et Magifelmum [4]) advocatum suum; quibus fuit positis ipsis rebus in comitatu Cenedensi de terminationes, quae facta est in tempore Liutprandi regis, quomodo positi sunt fines Civitatis novae: comprehenditur a Playi majore, unde factus est unus atgilis [5]), qui nominatur Formi-

1) cod. petroni.
2) cod. domnus Ost... Ep' copus.
3) cod. ex parte.
4) cod. Maginelm...
5) cod. ager, ...

clinus, qui discurrit usque in Plagione et sunt 3 montes facti manu hominum ibi, ut bene di(s)cernatur ipsa terminatio[ne], inde trans in [1]) alia ripa Plagione discurrit per arvylla [2]) usque in fossam de Lucanica et praefinitur in Plavisella, quae venit influens per Opitergium. Haec omnia (ab) ista terminatione usque in mare ex omni parte percurrente et per Liquentia et per Plavi pertinet ad nostrum ducatum. Anteposita turre duci(s) cum illa terminatione, quam nostri homines terminaverint pertinente ab ipsa turri, quae comprehenditur ad casa Susana usque in fossadello, qui vocatur Malegno de sancto Zacharia, qui tenet ipsum fossatum uno capita in Liquentia et alio latus in praedicta palude quae vocatur Aysola, ex alia parte in Liquantia comprebenso Pigulo majore usque in mare est pertinentia de nostro ducatu Venetiarum excepta ipsa terra, quae est pertinentia episcopatus Concordiensis; de ipsis rebus, sicut supra legitur, unde antea juravi ego ipse Mauricius Mauroceno, missus et advocatus domini Petri ducis cum XII sacramentariis ellectis, qualem ipse Joannes episcopus denominavit, quod illam terram, sicut supra terminatio legitur, plus legibus pertinet a fine Civitatis novae et ad ducatum Venetiae et sanctarum ecclesiarum Venetiarum, quam sibi Johannes episcopus et Artyich pro quacumque inscriptiona (. . . .) Et si quislibet homo adversus me et adversus dominum Petrum ducem et ad parte suum ducatum de ipsa terra, sicut supra legitur, aliquid dicere vult, paratus sum cum eo exinde in ratione standum et legitime finiendum. Et quod plus est, quaero, ut dicat iste Artyich de comitatu Bellunensi vassus domini Joannis patriarchae [3]), qui est ad praesens, aut si iam dictis omnibus [4]) rebus sicut supra legitur a parte praedicti senioris mei Petri ducis aut a parte Civitatis novae, aut a parte sui ducatus Veneticorum vel ad parte ipsius sanctarum ecclesiarum Venetiarum contradicere aut subtrahere [5]) velleut aut non [6]).

Cum ipse Mauricius taliter retulisset, ad haec respondens ipse Artyich dixit et professus est:

'vere iam de praedictis rebus sicut supra legitur qualiter inter nos contentiones fuere, praedicti domini Petri ducis nec ad suum ducatum nec a parte Civitatis novae [seu] nec ad partem sanctarum ecclesiarum non contradico nec contradicere quaero, quia cum lege non possum, pro eo quod scio et inventum habeo, quia propriis parte domini Petri ducis et ad partem suum ducatum seu et ad partem Civitatis novae (et) sanctarum ecclesiarum Venetiarum propriis sunt et esse debent cum lege; et mihi ad habendum nec requirendum nihil pertinet nec pertinere debet cum lege pro eo quod exinde nullum scriptum, nullam firmitatem non habeo nec habere possum nullamque rationem per quam praedictis rebus, qualiter superius legitur praedicti domini Petri ducis nec parte suum ducatum contradicere aut subtrahere possum, sed ut dixi, propriis praedicti domini Petri ducis et parte suum ducatum sunt et esse debent cum lege.

1) cod. transit.
2) viell. Ovilla? mit Stumpf (zu 999).
3) von Aquilega, oder ist zu lesen episcopi?
4) cod. hominibus.
5) cod. subtbraere.
6) cod. post.

Et spopondit se ipse praedictus Artyich et suos heredes, ut si unquam in tempore de praedictis rebus, qualiter superius legitur, adversus eundem Mauricium ant adversum dominum Petrum ducem vel ad pars suum ducatum . . . . agere aut causare vel removere seu per placitum fatigare praesumpserit et tacite omni tempore exinde non permanserit, vel si aparuerit ullum suum datum aut factum vel quodlibet scriptum, quod ipse praedictus Artyich exinde in alia parte fecisset, et clarefactum fuerit, tunc componat ipse Artyich vel sui heredes eidem Mauricio vel praedicto domino Petro duci vel ad pars suum ducatum poena dupli ipsis rebus, sicut supra legitur, et insuper argentum denariorum bonorum libras centum.

Insuper misit bandum dominus Otto dux e parte domini Ottonis serenissimi imperatoris super eundem Mauricium et super ipsis rebus, quas supra legitur, mancosos aureos duo mille, ut nullus quilibet homo eundem Mauricium nec partem ducatus Venetiarum sine legali judicio disvestire audeat, qui vero fecerit, praedictos duo mille mancosos aureos ad se compositurus agnoscat, medietatem camerae domini Ottonis imperatoris et medietatem praedicto domino Petro duci et ad partem suum ducatum. His actis, et manifestatione ut supra facta rectum [m]eorum (?) omnibus judicum et auditoribus paruit esse et judicavere, ut juxta eorum altercationem et eiusdem Artyich professione et manifestatione, ut ipse Mauricius missus et advocatus domini praedicti Petri ducis praedictis rebus, sicut supra legitur, ad parte praedicti domini Petri ducis seu ad partem sui ducatus (et) sanctarum ecclesiarum Venetiarum proprietatem habere et detinere deberet, et ipse suprascriptus Artyich maneret exinde omni tempore tacitus et contentus, et finita est causa.

Et hanc notitiam pro securitate eidem Mauricio fieri admonuerunt. Quidem et ego Audibertus notarius atque judex domini imperatoris ex jussione praedicti domini Ottonis ducis et comitis et judicum ammonitione scripsi.

Anno imperatoris tertii domini Ottonis imperantis 1) hic in Italia anno tertio sub die 15. Kalendas mensis Augusti indictione undecima, feliciter.

- Otto dux [subscripsi](?) 2)
- Osbertus gratia dei episcopus interfuit
- Ego Joannes episcopus interfui
- Signum domini Riprandi Comitis, qui ut supra interfui
- Signum domini Alberti comitis, qui et Azeli, qui ut supra interfui
- Ugo comes interfui
- Amelganso judex sacri pallatii interfui
- Hualcausus judex sacri pallatii interfui
- Ego Gaufreddus judex domini imperatoris interfui
- Manfreddus judex sacri pallatii interfui
- Ego Gariardus judex interfui
- Bonizzo judex sacri pallatii interfui

1) cod. Imperatoris.
2) ut supra interfuit?

• Dagibertus [1]) judex sacri pallatii interfui.

• Ego Tursindus judex sacri pallatii interfui.

Signum mannum supra scriptorum Alberici et Andreae, Benno et Lemizzo, ...fi et Bernardi germanorum, Joannis medici, qui Daueo dicitur, et item Joan- ...enetici, Bezzo, Monetarii, Teudebaldi qui Tentio [2]) dicitur et item Teutii qui ...pra interfuerunt.

Codex Trevisaneus fol. 119—120. num. 178

Herzog Peter II. Orseolo stiftet 1250 pfund für den staat Venedig. jan. 1006.

In [3]) nomine sanctae et individuae trinitatis. Anno incarnationis [3]) domini Jesu Christi millesimo sexto mense Jannario, indictione quarta, Rivalto in ...s pallatio [4]). Si quis temporali dignitate fastigiatus de subditorum suorum ...odis tractare satagerit, bonorum omnium retributore [5]) dignam emolumenti ...pensationem accepturus sese minime titubet. Ideoque ego Petrus dei favente ...e Veneticorum ac Dalmaticorum [6]) dux omnibus nostris fidelibus praesentibus ...t et futuris notum manere volo, quod divino flamine inspirante pro meae ...e [7]) remedio de meis propriis fortunis dono atque [8]) concedo omni Venetiae subdito populo mille ducentarum quinquaginta [9]) librarum nostrae monetae ...iorum vel [10]) parvorum ad solatium et totius nostrae reipublicae utilitatem, eo ...cet promulgato a me ordine, ut hoc totum integrum et sine aliquo detri- ...o mea prece meaque jussione futuris temporibus subsistere valeat, lucrum ... quod bonis agentibus hominibus exinde annualiter quaestum fuerit, omnem ...nem, quam per tempora [11]) in aliquam partem dari [12]) compellimur, si tantum ... lucrum, ex ipso deinceps persolvatur. Hanc meam dispositionem firmam et ...vulsam [13]) stare perpetuis temporibus volo, ita ut nemo successorum meorum ...m neque subditus sibi [14]) populus temeraria voluntate de praedicto numero di- ...ere praesumat neque aliud quam [15]) a me constitutum [16]) est, facere [17]). Si ... hoc facere praesumpserit, habeat sibi in [18]) contrarium patrem et filium et ...um sanctum et sub anathemate trecentorum decem et octo patrum constrictus [19]) ...aneat et cum improvido [20]) Christi [18]) proditore infernali damnetur incendio, et ...uam suam mereatur [21]) implere voluntatem.

1) cod. Dalbertus.
2) cod. tenzo.
3) fehlt bei Filiasi.
4) Rivoalto in curte pallatii. Fil.
5) retribuere. Fil.
6) Dalmatiarum. Fil.
7) animae meae. Fil.
8) et Fil.
9) MCCL. Fil
10) ...t bei Fil
11) ... Fil.
12) dare Fil.
13) Inconcussam Fil.
14) sive. Fil.
15) quod. Fil.
16) costitum. Fil.
17) facere, et si . . . Fil.
18) fehlt bei Fil.
19) constitutus. Fil.
20) pravo. Fil
21) ... ad implere. Fil

Hanc vero cartam scribere praecepi Joanni presbitero notario nostro et vicai ecclesiae beati Theodori m(artyris).

Ego Petrus dux manu mea propria[1].

Ego Dominicus Mauroceuo.

Ego Dominicus Mauroceni.

Signum manus Badovarii Bragadini [2])

Hanc cartam jussum habuit suprascriptus dominus Petrus dux, senior nost a praedicto Joanne presbitero in sua vita, et ipse eam minime adimplere vali propter infirmitatem qua detentus fuit et inde defunctus extitit. Post ejus obitu praecepit [3]) mihi ipse noster senior hanc cartam complendum et roborandum.

Ego Dominicus presbiter Mengoni et notarius complevi et roboravi in mei Madio percurrente [4]) indictione quinta [5]).

Codex Trevisaneus fol. 91 num. 236.

Ich kann diese arbeit nicht schliessen, ohne den herre welche mich dabei mit rath und that freundlich unterstützt h: ben, auch öffentlich meinen innigen dank auszusprechen nächst meinem verehrten lehrer, herrn professor **Waitz** be sonders herrn assessor **Wüstenfeld** hier, der mir in zuvor kommendster weise seine in Venedig angefertigten urkunden auszüge mitteilte, und herrn archivar **Jos. Fiedler** in Wie welcher sich mit ausserordentlicher bereitwilligkeit aller müh unterzogen hat, um mir die sorgfältigen abschriften aus de codex Trevisaneus zu den oben abgedruckten urkunden z verschaffen.

---

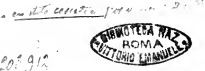
1) m. m. scripsi. Fil.

2) Daneben in der handschrift: nota: Idem Dominicus filius Petri Mauroce Fuscho. Dominicus filius Dominici Mauroceni majoris. Badovarius Bragadino. F liasi hat dies alles fälschlich mit in den text aufgenommen.

3) percepit. Fil.

4) Majo praecurrente. Fil.

5) in curte pallatii. Fil.






BIBLIOTECA